SONNENFELS UND KUDLER.

REDE

AUF

JOSEF VON SONNENFELS

UND

JOSEF VON KUDLER

GEHALTEN

AM 17. JULI 1891

BEI DER

ENTHÜLLUNG DER IN DEN ARKADEN DER UNIVERSITÄT WIEN AUFGESTELLTEN BÜSTEN DERSELBEN

VON

PROF. DR. W. LUSTKANDL.

WIEN.

SELBSTVERLAG DER K. K. UNIVERSITÄT.

1891.

Druck von ADOLF HOLZHAUSEN in Wien,
K. UND K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.

Hochansehnliche Versammlung!

Zweimal bereits wurde in den herrlichen Räumen unserer Universität die feierliche Enthüllung von Denkmälern für Männer begangen, welche sich als glänzendste Zierden unserer Juristen-Facultät bewährt haben. Eine Trauerfeier war, wie Herr Professor Pfaff hervorhob, die erste, bei welcher das Denkmal für den dahingegangenen Staatsmann und Gelehrten JULIUS GLASER enthüllt wurde, und eine ernst-würdige Gedächtnisfeier war die zweite, das Fest der Enthüllung des Denkmals für den Gelehrten und Staatsmann FRANZ VON ZEILLER, bei welcher Herr Professor Pfaff die Festrede hielt.[1]

Heute sollen die Denkmäler von Männern enthüllt werden, welche an dieser Universität in ausgezeichneter Weise die Staatswissenschaften gelehrt haben, und die ernste Erinnerung an früher thätig Gewesene soll sich mit dem noch bebenden Gefühle für kaum Dahingegangene verbinden.

Es sollen die Ehrenbilder für JOSEF VON SONNENFELS, JOSEF VON KUDLER und LORENZ VON STEIN enthüllt werden.

Für LORENZ VON STEIN wurde an dieser Hochschule eine besondere Gedächtnisfeier bereits begangen.

Sein Wirken wurde damals von Professor von Miaskowski treffend gewürdigt[2] und bildet die heutige Enthüllung seines Denkmales hiezu nur den Abschluss.

Ich habe mich bei Erfüllung der Aufgabe, die mir zugefallen ist, wesentlich auf die Wirksamkeit von SONNENFELS und KUDLER zu beziehen. Sie standen zu einander nicht in einem schroffen Gegensatze, sondern verhalten sich wie eine theilweise Ergänzung und Fortsetzung des Berufes, sowie sie auch geschichtlich auf einander gefolgt sind. —

Sonnenfels, im Jahre 1732, gerade hundert Jahre nach SPINOZA, PUFENDORF und LOCKE, drei Jahre nach LESSING, drei Jahre vor BECCARIA, siebzehn Jahre vor GOETHE geboren,[3] hat in einer Zeit gelebt und gewirkt, welche durch IMMANUEL KANT ihre Aufschrift empfangen hat.[4]

„Nicht in einem bereits aufgeklärten Zeitalter leben wir, aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung," schrieb KANT.

So war es in der That. SONNENFELS war einer der lebhaftesten Herolde der Aufklärungszeit!

Nach dem Studium des Gymnasiums in Nikolsburg und den sogenannten philosophischen Studien in Wien war er eine Zeitlang beschäftigungslos und durch eingetretene missliche Verhältnisse seines Vaters gezwungen, in die kaiserliche Armee einzutreten, in welcher er durch fünf Jahre unter dem Namen „Wiener" bei den Deutschmeistern diente und es bis zum Corporal brachte.

Während dieser Dienstzeit in Südsteiermark, Ungarn und Böhmen benützte er die freie Zeit insbesondere zu Sprachstudien. Nach Besserung der Verhältnisse seines Vaters, welcher bereits am 20. Februar 1746 den Ritteradel mit dem Prädicate VON SONNENFELS erhalten hatte, durch Verwendung des Fürsten VON TRAUTSON und des Grafen VON DIETRICHSTEIN aus der Armee entlassen, widmete er sich den juridischen Studien an der Universität zu Wien, an welcher er einer der ersten und eifrigsten Hörer an der neuerbauten Aula war.[5] Seine tüchtigsten Lehrer waren der Canonist RIEGGER und der Naturrechtslehrer MARTINI, von denen er in seinen biographischen Mittheilungen selbst sagte:

„Diese in den Jahrbüchern der Nationalerleuchtung merkwürdigen Männer lehrten mich erst denken."[6]

Bei seiner emsigen Verwendung fasste er die Erlangung einer Lehrkanzel aus einem juridischen Fache ins Auge; 1755 gab er mit MATHIAS EDLEN VON HAAN ein Buch: „Specimen juris germanici de remediis juris, jure Romano incognitis" heraus.

Nebenbei besuchte er die Privatvorlesungen seines Vaters über die hebräische Sprache und veröffentlichte in dessen Werke: „Controversiae cum Judaeis" 1758 eine Abhandlung über die in den Evangelien enthaltene Erzählung von der Ehebrecherin und arbeitete als Amanuensis in der Kanzlei des Advocaten Grafen VON HARTIG, der auch geheimer Rath und Hofrath bei der Obersten Justizstelle war.

Bei Vollendung seiner Rechtsstudien sprach SONNENFELS neun Sprachen, das Liebste war ihm das Deutsche. Reines Deutsch zu sprechen, das damals in Wien bei Adel und Volk verpönt war, nahezu für protestantisch galt,[7] war seine Sehnsucht. Um gute deutsche Schriftsteller aufzusuchen, gieng er in die kaiserliche Bibliothek, wo er die von NICOLAI herausgegebenen „Briefe über die neueste Literatur“, in dem durchblätterten zwölften Bande einen Aufsatz von ENGELSCHALL über das Theater und darin eine Stelle fand, die ihn in Aufregung setzte:

„Österreich hat uns noch keinen einzigen Schriftsteller gegeben, welcher die Aufmerksamkeit des übrigen Deutschland verdient hätte. Der gute Geschmack ist, wenigstens was das Deutsche betrifft, daselbst noch in seiner Kindheit, kaum noch da, wo Sachsen und Brandenburg schon um das Jahr 1730 waren. SCHEIB, SCHÖNEICH, GOTSCHED, die das ganze übrige Deutschland auspfeift, heissen daselbst noch Dichter, und dennoch ist von diesen elenden Schriftstellern kaum einer ein Eingeborener.“

SONNENFELS hielt diesen Satz für eine Beschimpfung, fasste den Entschluss, diese Scharte auszuwetzen, selbst Schriftsteller zu werden, entsagte dem Rechtsstudium und widmete sich ganz der deutschen Literatur. Er wollte zunächst im Stillen arbeiten, um mit etwas Untadelhaftem vor die Welt treten zu können.

1759 kam der Sachse KLEMM in die Trattner'sche Buchdruckerei nach Wien, welcher drei Jahre später als Redacteur die Wochenschrift „Die Welt“ herausgab, in welcher SONNENFELS seine ersten literarischen Versuche publicierte. Da er es bald soweit gebracht hatte, dass er die deutsche Kritik nicht mehr fürchtete, bewarb er sich um eine Lehrkanzel der deutschen Literatur, welche er aber, da sie schon besetzt war,[8] nicht erhielt.

Dem Streben nach einer schönen deutschen Sprache blieb er sein ganzes Leben lang treu; viele von ihm neugeschaffene gute deutsche Worte, die Prägnanz seiner Ausdrücke, die in ganz Deutschland anerkannte Schönheit der Sprache seiner literarischen Aufsätze, die edle Form seiner Rede, die durchsichtige Klarheit seiner gelehrten Werke, sein in vier Auflagen erschienenes Werk über den Geschäftsstil und die in ihrer Art einzige von Kaiser Josef II. vollzogene Berufung SONNENFELS' in die Gesetzgebungs-Hofcommission zum Zwecke der Achtsamkeit auf eine gute deutsche Sprache in den neu zu schaffenden Gesetzen sind die fortschreitenden Beweise dafür.[9]

Dass SONNENFELS bei diesem Bestreben der von Professor RIEGGER begründeten deutschen Gesellschaft in Wien beigezogen wurde, zu welcher auch SPIELMANN, HASLINGER, SPERGER, THUGUT, BOB und andere gehörten, ist wohl selbstverständlich; am 2. Jänner 1761 wurde er ihr Vorsteher, und obgleich die Gesellschaft nicht sehr lange bestand, hat er in ihr zuerst eine Eröffnungsrede: „Ankündigung einer deutschen Gesellschaft", dann eine Rede: „Von der Nothwendigkeit, seine Muttersprache zu bearbeiten" gehalten.

Obgleich schon verdient, konnte er es zu keiner Stellung bringen und musste die Stelle eines Rechnungsführers bei der Arçierengarde annehmen, in welcher er das Vertrauen des Generals ERNST GOTTL. FREIHERRN VON PETRASCH gewann, über dessen Anregung er 1761 ein kleines Festspiel „Das Opfer" schrieb,[10] welches von erzherzoglichen Kindern aufgeführt wurde.

Am 13. Mai 1762 hielt er in der deutschen Gesellschaft jene grosse Rede auf Maria Theresia zur Feier des fünfundvierzigsten Geburtstages derselben, welche er vorher in einer kleinen Gesellschaft im Hause des Generals von Petrasch gelesen hatte, der ihn dann dem Staatsrath FREIHERRN VON BORRIÉ empfahl.[11]

Als nun 1763 die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften gegründet wurde, wurde SONNENFELS von diesen Männern für diese Stelle geeignet befunden, vom Staatsrathe VON BORRIÉ dem Fürsten KAUNITZ empfohlen, der Kaiserin vorgeschlagen und von der Kaiserin mit Decret vom 12. April 1763 zu der Stelle ernannt, als erster Professor der politischen Wissenschaften an der Wiener Universität und den Universitäten in Österreich überhaupt.[12]

Im November 1763 bestieg Sonnenfels die Lehrkanzel mit einem Vortrage: „Über die Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrungen in den Geschäften des Staates." Bald darauf veröffentlichte er eine Abhandlung: „Von dem Zusammenflusse", womit er das Wort Concurrenz im Handel übersetzte, welche eine der grundlegenden Arbeiten für seine künftigen Werke war.[13]

Mit glühender Hast hatte er sich vor Besteigung der Lehrkanzel auf das Studium der Literatur der Staatswissenschaften geworfen[14] und mit erstaunlicher Arbeitskraft setzte er die Wirksamkeit fort; ausser einer Huldigungsschrift für Kaiser Franz und Josef II. erschien noch 1764 eine grössere Abhandlung: „Be-

trachtungen über die neun Handlungsgrundsätze Englands"; worauf er bereits 1765 den ersten Theil seines grossen Lehrbuches „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" fertigstellte und nach Allerhöchster Genehmigung der Öffentlichkeit übergab.

Neben seiner lehramtlichen Thätigkeit drängte es ihn aber auch anderweitig literarisch thätig zu sein. Am 9. December 1764 liess er durch die Buchhandlung die Anzeige von dem Erscheinen einer neuen Wochenschrift: „Der Vertraute" versenden, ohne dass er als Verfasser genannt war. Seine Erzählungen kleidete er derart ein, dass ihn ein guter Geist zur Zeit der Nacht in einen Zauberspiegel blicken lasse, in welchem er alle Geheimnisse der Stadt sehen könne. Der Gedanke erinnert an einen französischen Roman, die Erzählungen sind auch etwas leicht geschürzt, so dass der Vertraute von der Censur mit der siebenten Nummer verboten wurde.[15]

Weiterhin wendete sich Sonnenfels vom Jahre 1765 nur den ernsteren Stoffen zu. Er publicierte als Versuche in politischen und ökonomischen Ausarbeitungen drei Abhandlungen: Über die Verhältnisse des Weinbaues in Niederösterreich, über die Ursachen der schlechten Landwirtschaft in Niederösterreich und über den Wert der Maschinen. Ausserdem gab er kurz nach Vollendung des ersten Theiles seines Werkes „über die Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" eine neue Wochenschrift: „Der Mann ohne Vorurtheil" heraus, zu welchem Titel er wohl durch VOLTAIRE'S Lustspiel: „Nanine, der Mann ohne Vorurtheil" die Anregung empfangen hatte. Die erste Nummer hievon erschien am 23. September 1765.[16]

Sonnenfels hat in seinem Leben noch viele Schriften zuerst anonym herausgegeben, so die Briefe: „Über die Wiener Schaubühne"; die erste Publication seines Votums und der Denkschrift an die Kaiserin Maria Theresia über die Abschaffung der Folter, welche in Zürich erfolgte; die Rede über den Tod der Kaiserin Maria Theresia, welche zuerst in Abschrift verbreitet, dann gedruckt wurde; die erste Vorlesung in dem akademischen Jahrgange 1782, die eine Lobrede auf die Regierung Kaiser Josefs war; eine Parlamentsrede Mylords* über die Aufhebung des Jesuitenordens; eine Ankündigung von neun Predigten über das Vater Unser, welche wohl durch die Wolfenbüttler Fragmente

Lessing's veranlasst sein mochte. Und umgekehrt wurden auch SONNENFELS' Briefe an KLOTZ mit einer Bemerkung über Lessing ohne seine Einwilligung und zu seinem grossen Verdrusse publiciert.[17]

Man hat Sonnenfels oft vorgeworfen, dass er manches anonym und manches gegen den ausdrücklichen Wunsch anderer publiciert hat und wurde er auch wegen einiger Publicationen, namentlich wegen jener des Aufsatzes „über die Theuerung in grossen Städten" und besonders seines Votums „über die Folter" in Untersuchung gezogen. Wenn man aber die Sache literarisch beurtheilt, so vergesse man nicht, dass gar viele nicht bloss satyrische, sondern auch hochernste Schriften zuerst anonym publiciert worden sind. So hat PUFENDORF seine Kritik über Deutschland nach dem dreissigjährigen Kriege unter dem Namen Severinus von Mozambano herausgegeben, MONTESQIEU seine Kritik über die französischen Zustände in den „lettres Persannes" und BECCARIA sein Werk „über Verbrechen und Strafen" zuerst im Jahre 1764 in Monaco anonym publiciert.[18]

Sonnenfels ist bei seinen Erfindungen für die Anonymität nicht immer sehr glücklich gewesen, indem er zum Beispiel die Bemerkungen im „Mann ohne Vorurtheil" zuerst einem Wilden aus Amerika Namens KAPA-KAUM und die Briefe „über die Wiener Schaubühne" einem gebildeten Franzosen zuschrieb, der über die feinsten Verhältnisse der deutschen Sprache und Literatur urtheilen sollte, so dass er schliesslich den ursprünglichen Gedanken beider Schriften auf die Dauer nicht festhalten konnte;[19] immer aber ist er sehr interessant und für das damalige Wien sehr wirkungsvoll.

Die Schrift: „Das weibliche Orakel" und die unter dem Titel: „Theresia und Eleonore" herausgegebenen Briefe zweier Frauen, waren für das weibliche Geschlecht bestimmt. In den letzteren Briefen macht er sich über die Frage der Anonymität selbst lustig, indem er die Frauen über das Bedenken, dass sie Schriftstellerinnen geworden seien, sagen lässt, dass man ihnen die Briefe genommen habe und damit in die Druckerei gelaufen sei. „Sollen wir zürnen?" scherzen die Frauen. „Warum zürnen so viele Schriftsteller nicht, denen, wie sie in ihrer Vorrede gemeiniglich sagen, Freunde ihre Aufsätze entwenden und wider ihren Willen zum Drucke befördern?"[20]

In den Äusserungen über die Publication seines Votums, betreffend die Aufhebung der Folter, äussert sich Sonnenfels selbst

in verschiedenen Zeiten verschieden und sind die Äusserungen untereinander nicht vollkommen im Einklange.[21]

Wenn wir die sachlichen Erörterungen des Sonnenfels in Betracht ziehen, so müssen wir sagen, dass sie in vielfacher Richtung höchst bedeutungsvoll sind. Sowohl in den Wochenschriften als in seinen Hauptwerken behandelt er die mannigfaltigsten und wichtigsten Fragen, und man muss staunen, mit welcher Geschicklichkeit er das, was für das Publicum im Allgemeinen ein Interesse haben kann, heraushebt und in kritischer Weise in den Wochenschriften, so namentlich im „Manne ohne Vorurtheil“ darstellt, während er die ruhige dogmatisierende Darstellung den Lehrbüchern überlässt.

Einer von den Schriftstellern, deren sich viele über ihn geäussert haben, sein Biograph WILLIBALD MÜLLER[22] meint, dass Sonnenfels, wenn er ausschliesslich im literarischen Schaffen thätig gewesen wäre, noch Grösseres geleistet hätte, und dass Grund zu dem Bedauern vorhanden sei, dass ihn das Schicksal Professor und Regierungsrath werden liess. Man kann einer Entwicklung nicht vorgreifen; wenn man aber die literarische Thätigkeit ansieht und die Gegenstände, welche Sonnenfels in den Wochenschriften behandelt, mit den Gegenständen in den Lehrbüchern vergleicht, so sieht man bald, dass Sonnenfels ohne seine politischen Studien seine literarischen Arbeiten kaum hätte leisten können, so wechselseitig sich ergänzend ist oft der Zusammenhang.

Wenn Sonnenfels im „Mann ohne Vorurtheil“ dem Wilden aus Amerika die Stadt zeigt, ihn über den Klumpen von Gebäuden staunen lässt, in dem keine geräumigen Gassen und nur etwas ansehnliche Plätze, sondern nur Winkel und kleine Gässchen sich befinden, wenn er von der Ehrenhaftigkeit und Schande, von der falschen Erziehung, von der Unfähigkeit der sich zu Ämtern Drängenden, von den elenden Zuständen der Bauern, der Geringschätzung des Standes der Handwerker, der Überschätzung der „Federbedienungen“ und der „Kanzleiverwandten“, von den schädlichen Beschränkungen der Zünfte, von der epidemischen Gnadensucht, wornach jedermann „Herr von“ und ein solcher „Baron“ sein will, von der Schädlichkeit der Asyle und Freistätten, von der Nothwendigkeit der Religion, von Erziehungsanstalten und Anderem bunt durcheinander spricht und mit einem förmlichen Hymnus auf die Ehe schliesst, — so sind das lauter Gegenstände, die er auch in seinen Lehrbüchern über Polizei, Handlung und Finanz

systematisch behandelt, nur dass er sie hier positiv, in der Wochenschrift aber nach verschiedenen Richtungen negativ kritisierend bespricht, weshalb der grösste Theil seiner Wochenschriften als Ergänzung zu den Grundsätzen seiner wissenschaftlichen Werke herangezogen werden kann.[23]

Ein Gebiet aber ist es, welches von den anderen Gebieten scharf unterschieden und breiter ausgeführt hervortritt, zu welchem er in den Grundsätzen der Polizei und Handlung nicht den entsprechenden Raum fand, wofür er in der Wochenschrift „Briefe über die Wiener Schaubühne von einem Franzosen“ eine besondere Ergänzung schuf.[24]

Schon im „Mann ohne Vorurtheil“ hat sich Sonnenfels scharf darüber ausgesprochen, dass unsere Muttersprache verachtet werde, namentlich bei den höheren Kreisen nicht zur Geltung gelange.[25] Er tritt insbesondere gegen die Roheit der Sprache auf der Bühne und gegen die rohen Gebräuche am Theater auf, insbesondere gegen die schlechten Spässe, gegen den schlechten Geschmack, gegen die ganze Partei des sogenannten grünen Hutes, welche von der Hutfarbe des Hanswurstes ihre Bezeichnung bekommen hatte, gegen die extemporierten Stücke und gegen den Hanswurst, zu deren Beurtheilung er den Kapa-Kaum in das Theater schickt und diesem Wilden die Ausarbeitung von Recensionen empfiehlt.

Er recensiert das Verhalten des Publicums, das Verhalten der höheren Stände, deren Theilnahme zur Schaffung einer Nationalbühne und eigener Nationaldichter viel beitragen könnte, betont die Wichtigkeit, welche das Schauspiel bei allen Völkern habe, erörtert die Frage, ob die Schaubühne zu einer Sittenschule zu machen sei, findet, dass eine gesittete Schaubühne für die Unternehmung, für die Schauspieler, für die Zuschauer, für den Staat keine Grille und der Staat zur Aufsicht darüber verpflichtet sei.

„Der Staat ist verpflichtet, über die Schaubühne die Aufsicht zu führen, damit sie gesittet, wenigstens damit sie nicht ungesittet sei.“[26]

Es ist interessant, dass er die Censur in Bezug auf die Haupthandlung der Stücke, auf die einzelnen Theile, den Dialog, gegen zweideutige Handlungen aufruft und zum Unterschiede von studierten, das ist niedergeschriebenen, gegen die extempo-

rierten Stücke auf die literarische Censur als ein Hauptargument sich bezieht.

In einer ausgezeichneten, die Thätigkeit eines gelehrten Mannes schildernden Stelle zeigt er den Ernst und die Mühewaltung, mit welcher die Gelehrten, die Männer der Wissenschaft ihre Werke zu verfassen und jedes Wort zu überlegen genöthigt sind und stellt das Gegenbild hiezu, wie ganz leichtfertig und ohne Überlegung das leicht auf die Zunge kommende, vielleicht hässliche, vielleicht schädliche Wort auf dem Theater gestattet sei.[27] Er will nicht, dass die Censur für die Bücher aufgehoben werde, aber wenn sie für diese bestehe, so müsse sie doch für das Theater noch in höherem Masse bestehen, wo das Wort ganz unmittelbar wirkt.

Er erörtert auch die dramaturgischen Forderungen für die künstlerischen Werke, so namentlich die Forderungen der Zuschauer an den Dichter, die Frage der Einheit des Ortes, der Einheit der Zeit und der Einheit der Handlung, bei welchen positiven Erörterungen er allerdings weniger tief als der gleichzeitige LESSING in seiner Hamburger Dramaturgie griff,[28] indem er sich vorzugsweise an die französische Doctrin anschliesst, in welcher namentlich von VOLTAIRE über die dramatischen Einheiten nicht so treffend wie von Lessing gehandelt und wobei auch über Shakespeare in abfälliger Weise geurtheilt wird.

In den „Briefen über die Wiener Schaubühne" von einem Franzosen kommen viele Besprechungen von Stücken vor; ich will daraus nur zwei Urtheile hervorheben, das eine über GLUCK, das andere über LESSING aus Anlass der Aufführungen ihrer Stücke: „Alceste" und „Minna von Barnhelm". „Ich befinde mich," schreibt der Franzose, „in einem Lande der Wunderwerke, ein ernsthaftes Singspiel ohne Kastraten, eine Musik ohne Solfezieren, oder, wie ich es lieber nennen möchte, ohne Gurgelei; ein wälsches Gedicht ohne Schwulst und Flitterwitz und vielleicht das Beste von Allem die erste Sängerin des wälschen Singspiels eine geborene Deutsche;" und er spricht dann über die Musik und Compositionskraft des GLUCK: „Die Musik in den Händen eines Mannes, der die Tonkunst nicht bloss in einer studierten Reihe von Accorden und Auflösungen bestehen lässt, sondern die Accente der Leidenschaften, und, wenn ich mit Genehmigung der musikalischen Solone sagen darf, die Accente der Seele aufzufinden und dadurch den Gesang ausdrucksvoll und redend zu

machen weiss, in den Händen eines Mannes, der mit dem Geiste des Dichters selbst da, wo musikalische Handwerker von der gemeinen Regel gefesselt sind, sich über die Regel hinwegsetzt und mit der Freiheit des Genies selbst Regel und Muster wird; in den Händen eines solchen Mannes muss die Musik Wunderwerke thun“, — und, indem er auf die einzelnen Theile eingeht und hervorhebt, wie organisch, wie zusammenstimmend alle Theile, wie jeder Theil eine Schönheit für sich und das Ganze zusammen eine Vollendung sei, erklärt er: „Die Einbildungskraft des GLUCK ist eine ungeheuere, daher sind ihm die Schranken aller nationalen Musik zu enge, er hat aus der wällischen, französischen, aus der Musik aller Völker eine Musik gemacht, die seine eigene ist, oder vielmehr, er hat in der Natur alle Töne des wahren Ausdrucks aufgesucht und sich derselben bemächtigt. — Ich werde durch die Wirkung, welche die zieratlosen Schlussfälle der Gluck'schen Gesänge auf mich gemacht haben, beherzt, mich künftig laut gegen die gekräuselten Ausgänge der wälschen Arien zu erklären, wogegen ich im Geheimen schon lange mich empört habe.“ [29]

War er so gewissermassen schon von musikalischen Strömungen unserer gegenwärtigen Zeit erfüllt, so ist das Urtheil über LESSING vielleicht noch interessanter.

Ich hebe dieses Urtheil insbesondere darum hervor, weil man ihm vorwirft, dass er der Hauptgegner des Lessing und die Ursache gewesen sei, dass Lessing nicht nach Wien berufen wurde.

In den Briefen der EVA KÖNIG, der Braut des Lessing, wurden allerdings anfänglich einige solche Bedenken ausgesprochen, allein in den späteren Briefen der Frau König lebt das Vertrauen zu Sonnenfels wieder auf, und, wenn man alle seine Schriften durchgeht, so gewinnt man die Überzeugung, dass Sonnenfels an der Nichtberufung des Lessing, die ja vielleicht schon wegen der Wolfenbütteler Fragmente und aus anderen Gründen in Wien keinen vollen Anklang fand, nicht Schuld trägt. Wie hoch er ihn als Autor schätzt, geht aus seiner Recension über „Minna von Barnhelm“ hervor: [30]

„Corsaires attaquent corsaires,
Ne font pas leurs affeures“

sagt Despreaux von seinem Vorgänger Regnier.

„Vielleicht sollte ich es nachsprechen und die ‚Minna von Barnhelm‘ oder das ‚Soldatenglück‘ nur obenhin mit einigen Lobsprüchen abfertigen. Aber der Mann verdient etwas mehr als

einen obenhin fahrenden Lobspruch. Die deutschen Theaterdichter möchten immer lieber seine Minna, als unsere französischen Stücke studieren."

„LESSING hat in der Geschichte der deutschen Literatur von mehr als einer Seite einen berühmten Namen, besonders aber hat er die Schaubühne mit feinen und schönen Lustspielen bereichert."

„Die Veranlassung des Stückes ist die edelmüthige Handlung eines menschenfreundlichen Officiers, welche ein ebenso edelmüthiges Mädchen durch Herz und Hand zu belohnen den Vorsatz gefasst hat. Man sagt, die Begebenheit habe sich wirklich ereignet. Dann war sie würdig durch ein glückliches Genie auf die Bühne gebracht und durch alle Reize der Dichtkunst zur Nachahmung aufgestellt zu werden."

Sonnenfels erzählt nun den ganzen Verlauf der Handlung, schildert die einzelnen Charaktere, von denen jeder rechtschaffen und doch jeder in einer anderen Form das Leben führt, und kommt zu dem Urtheile: „Lessing hat eine so magere Geschichte zu seinem Vorwurfe gewählt, dass er Lessing sein musste, um darin den Stoff zu fünf Aufzügen zu finden. Der einzige Riccaut de la Marlinière scheint dem Sonnenfels überflüssig zu sein, da Lessing solche das Lachen erregende Figuren nicht brauche.

Mit Beziehung auf die von Bielefeld versuchte französische Übersetzung von Miss Sarah Sampson LESSINGS bemerkt Sonnenfels: „Die Schönheiten dieses Originalschriftstellers sind gewissermassen unübersetzlich, und was ihn über alle Theatraldichter seiner Nation hauptsächlich hinwegsetzt, ist der Dialog. Dieser ist es, worin Minna noch alle vorhergehenden Stücke übertrifft."

Über die Frage, ob er denn doch gar keinen Tadel finde, bemängelt er zwei Stellen,[31] aber dies thut seinem Lobe keinen Eintrag, denn er fasst sein Urtheil über die Vorzüge des Lessingschen Stückes dahin zusammen:

„Nun aber ausser diesen... finden Sie in dem Stücke durchaus, nicht etwan nur die Molièrische Manier im Dialogieren, sondern die grosse Manier der Alten, denen Molière die seinige abgesehen hat — die glückliche Geschicklichkeit, die Unterredung ungezwungen herbeizuführen, — die einsichtsvolle Vertheilung des Stoffes zwischen den unterredenden Personen — die jeder Person gemäss ihrer Denkungsart in den Mund gelegten Worte, woraus die Mannigfaltigkeit des Tones entspringt, durch den die Unterredung Leben erhält — Natur im Ausdrucke, Adel der Gesinnungen, ohne spruchreich zu sein, ohne zu schwellen, und wieder Einfach-

heit ohne Niedrigkeit, und durchaus eine gelenksame, man darf sagen, von ihm selbst geschaffene Sprache.“

Es wird noch betont, dass Lessing in einem weiten Umkreis athmet, seine Sprache sei die des Weltmannes, der eine Politesse mit dem Worte und gleichsam nur auf dem Wege mitnimmt, wodurch er den Firniss einer feinen Lebensart über seine Gespräche zieht, und das Geprängmässige, welches so eigentlich die Kleinstädterei verräth, vermeidet.

„Beispiele von jedem? ja! wenn nicht das ganze Stück ein Beispiel wäre! Sie müssen dasselbe also ganz lesen, und mit anderen Stücken der deutschen Schaubühnen vergleichen, um meine Beurtheilung zu rechtfertigen.“

Es hat wohl kaum jemand über die Dichtung des deutschen Lessing herrlicher geurtheilt als des Sonnenfels erdichteter Franzose, und nur Lessing selbst hat seinen eigenen Styl noch schärfer erklärt![32]

Eine interessante Episode über die Begegnung SONNENFELS' mit BEAUMARCHAIS, bei welcher Sonnenfels als eine Art diplomatischer Agent commissionierte, wird von ALFRED VON ARNETH in pikanter Weise geschildert[33] und eine nicht minder wichtige Begebenheit für Sonnenfels war Goethes Recension der Schrift: „Über die Liebe des Vaterlandes“.

Sonnenfels hatte in der Theresianischen Akademie an die Jugend eine Rede über die Liebe zum Vaterlande gehalten, und dieselbe umfangreich erweitert herausgegeben. Dieselbe wurde von GOETHE in den von seinem Freunde MERCK herausgegebenen „Frankfurter gelehrten Anzeigen“ einer scharfen Recension unterzogen, so scharf, dass sie dem Urtheile, welches GOETHE zu jener Zeit über manch andere deutsche Schriftsteller fällte, nahezu noch den Vorrang abgewinnt.[34]

Es war das zur Zeit, wo die kritische Schärfe Goethes am stärksten hervortrat und wo er bekanntlich auch seine Satyre: „Götter, Helden und Wieland“ schrieb. Es ist nun allerdings wahr, dass Sonnenfels diese an die Jugend gehaltene patriotische Rede zu einer übermässig ausgedehnten doctrinären Abhandlung gemacht und vielfach überladen hatte. Es kommen aber auch viele sehr wichtige Gedanken darin vor, namentlich in dem Theile über die Gesetze.

Wenn er darin von der Gleichheit der Bürger, von der Unzulässigkeit der Befreiung einzelner Classen von Abgaben, vom

öffentlichen Verfahren, namentlich im Strafprocesse, von der Nothwendigkeit der genauen Erhebung der That, von der Verbesserung der Gefängnisse und anderen Fragen handelt, und wenn er hervorhebt, dass diesen Ansprüchen nicht genüge geschehen könne als durch die Abschaffung der geheim gehaltenen Untersuchung,[35] so sind das lauter wichtige Fragen der Rechtswissenschaft, welche von ihm bereits zu einer Zeit besprochen wurden, bevor noch FILANGIERI'S Werk: „La scienza della legislazione“ geschrieben wurde, welches erst im Jahre 1780 in Neapel erschien.

Es waren dies Fragen, die sich insbesondere auf das Recht und den Process beziehen, und wir sind damit zu einem Thema gelangt, welches man wohl als eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte Sonnenfels' bezeichnen kann, auf seine Stellung in der Frage der Abschaffung der Folter oder Tortur.

Romane, Dramen und Feuilletons haben sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, sagt Willibald Müller in seiner Biographie des Sonnenfels, so dass die Wahrheit durch das triebkräftige Blätterwerk der Legende gedeckt erscheint. Dem ist wohl so.

Der wahre Thatbestand wird am besten in der Abhandlung: „Sonnenfels und Maria Theresia“ von JOSEF FEIL in den Sylvesterspenden von 1859 und in der Geschichte des österreichischen Staatsrathes von FREIHERRN VON HOCK geschildert.[36]

Schon im Jahre 1767 erschien ein gedrucktes Heft, welches 65 Lehrsätze enthielt, die der Einleitung in die Staatswissenschaft und den Grundsätzen über Polizei, Handlung und Finanz entnommen waren.

EDLER VON KEES hatte es übernommen, dieselben öffentlich im Hörsale zu vertreten,[37] darunter die wichtigsten Gegenstände, die zu vielfachen Erörterungen Veranlassung gaben:

„Das ebenmässige Verhältniss aller Stände unter sich und gegen den Staat wird durch das Überwuchern des Reichthums, der Grösse, Ausbreitung, Freiheiten und Vorzüge eines Standes verletzt.“

„Der rechtmässigen Eigenthumserwerbung müssen daher, wo kein Abfluss, keine Theilung und Zergliederung stattfindet, wie bei Majoraten, Grenzen gesetzt werden. Diese Grenzsetzung soll nicht durch Gewalt, sondern durch sanftere Mittel stattfinden,

indem man die betreffenden Besitzer zur Übernahme von öffentlichen Unternehmungen, Kirchenbauten u. dgl. heranzieht.

„Ausnahmen von Gesetzen zu machen, sei eine Schwächung derselben, einem Bürger oder Stande Vorrechte vor anderen Bürgern zu gewähren keine schickliche Art der Belohnung des Verdienstes. — Die Untersuchungskerker seien nicht mit empfindlichen Ungemächlichkeiten zu vereinbaren. — Die Tortur sei ein ungerechtes Mittel zur Überführung des Beschuldigten.

„Der Tod sei selten eine angemessene Strafe des Todschlages.“ —

Diese und ähnliche Sätze hatten die böhmische und österreichische Hofkanzlei zur Prüfung und zum Einschreiten dagegen veranlasst; die Studienhofcommission machte deshalb einen Vortrag an die Majestät und auch der Erzbischof erhob Klage gegen Sonnenfels.

Der Erzbischof Migazzi hatte schon infolge der im „Mann ohne Vorurtheil“ erschienenen Artikel gegen das kirchliche Asylrecht Beschwerde bei der Kaiserin erhoben, worüber die Kaiserin am 23. Jänner 1767 resolviert hatte: „Da der hiesige Cardinal Erzbischof mir seine Beschwerde über das vierte Stück des Sonnenfels'schen Wochenblattes, welches von dem Jure Asyli handelt, eingereicht hat, so ist dem gedachten Sonnenfels ernstlich zu bedeuten, dass er sich von Materien, welche in die geistlichen und Staatsrechte einschlagen, in den Wochenblättern zu schreiben enthalten soll.[38] Imgleichen ist der Bücher-Censurscommission zu erinnern, dass sie diesen irrigen Satz habe passieren lassen.“ Gegen diese Erinnerung hatte Freiherr van Swieten bei der Kaiserin Einwendung erhoben, worauf die Bemerkung gegen die Censurscommission fallen gelassen wurde: „denn kein irriger Satz es war, wohl aber nicht conveniert.“

Gegen die öffentlich zur Disputation gebrachten Sätze bemerkte der Cardinal: „Dass schon das Grundprincip der Sonnenfels'schen Lehre, der Reichthum eines Staates beruhe in der Bevölkerung gegen die Lehren des Christenthums, gegen die evangelischen Rathschläge und gegen das Cölibat der Priester verstosse“ und schloss seine Beschwerde mit der dringenden Bitte, diesen Übergriffen des Sonnenfels Einhalt zu thun.[39]

Mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Juli 1767 wurde von der Kaiserin angeordnet: „Die Kanzlei habe den Sonnenfels in terminis generalibus mit einem Decrete anzuweisen, damit derselbe seine allzu grosse Freiheit überhaupt gehörig mässige und

beschränke, in den Lehrsätzen und Streitfragen jener Bescheidenheit und Überlegung sich bediene, welche von ihm und seinem bekleideten Lehramte billig gefordert werden kann. Zu diesem Ende sei der Censurcommission der Auftrag zu geben, dass sie alle seine Aufsätze, folglich auch die Theses genau prüfe." Zugleich wurde dem Sonnenfels aufgetragen, alle Theile seiner Vorlesungen, wenigstens die blossen Sätze zu entwerfen, und zu überreichen.

Sonnenfels hatte bald darauf der Kaiserin seine Lehrsätze aus der Polizeiwissenschaft und eine Abhandlung über die zu vermindernde Bevölkerung der Residenzstadt Wien überreicht. Dieselben wurden dem Obersten Kanzler Grafen CHOTEK und der Hofkanzlei zur Äusserung zugewiesen.

Die Hofkanzlei beantragte einige Abänderungen in der Form mehrerer Lehrsätze, namentlich über die Verminderung der willkürlichen Feiertage, über Einschränkungen in Verhängung der Todesstrafe, über Beschränkung persönlicher Privilegien, dann die Ausscheidung des in das Gebiet der Rechtsgelehrsamkeit gehörigen Lehrsatzes gegen die Anwendung der Tortur und gegen die Abhandlung über die Theuerung der Hauptstadt Wien.

In der hierüber erfolgten Allerhöchsten Erledigung vom 17. November 1767 erklärte die Kaiserin:

„Placet, wie eingerathen worden, und können die Lehrsätze unter denen von der Kanzlei und von der Censurscommission an Hand gelassenen Veränderungen gedruckt werden, jedoch ist die beigelegte Abhandlung als unschicklich platterdings zu verwerfen und keineswegs unter meinem Schutz dem Publico vorzulegen." Maria Theresia.

Sonnenfels hatte gegen die wegen der disputierten Sätze empfangene Rüge eine Vorstellung erhoben, in welcher er alle Punkte, die ihm vorgeworfen worden waren, genau auseinandersetzte und namentlich eine Entscheidung darüber sich erbat, wie er sich in seinem öffentlichen Lehramte verhalten soll. Die allerhöchste Entscheidung lautete:

„Ad primam ist Sonnenfels zu verbescheiden, dass er nach jenen Grundsätzen, welche er für die echten hält, arbeiten, die beiden Abhandlungen aber, ehe solche zum Drucke befördert werden, denen betreffenden Stellen zur Einsicht übergeben solle; ferner ad secundam, dass er in den Fällen, wo die Anstalten in dem Staat mit den theoretischen Grundsätzen übereinstimmen, die Beispiele und die diesfälligen Gesetze beifügen solle; und was die

dritte Frage anbelangt, da hat zwar die Schulfreiheit einzutreten, doch aber hat sich der Lehrer jederzeit einer vernünftigen Mässigung zu gebrauchen."[40] Maria Theresia.

Die Hofkanzlei hatte bald Veranlassung, neuerdings gegen Sonnenfels aufzutreten. Sonnenfels hatte die als unschicklich bezeichnete Abhandlung über die zu vermindernde Bevölkerung der Residenzstadt unter dem Titel: „Über die Theuerung in Hauptstädten und dem Mittel derselben abzuhelfen" mit einer „stachlichen" Vorrede, in welcher er den Vorgang gegen die Abhandlung als eine Willkür der Censur zu charakterisieren gesucht hatte, in Leipzig drucken lassen. Die Hofkanzlei trug einverständlich mit der Büchercensurscommission auf Unterdrückung des Buches an.

Die Kaiserin übertrug das Urtheil dem JOSEF, der bereits Mitregent war. Die erst nach längerer Zeit, am 2. September 1769 erflossene Allerhöchste Entschliessung lautete:

„Das Buch ist mit Hinweglassung der anstössigen Vorrede zu passieren." JOSEF COR.[41]

Sonnenfels hatte inzwischen den zweiten Theil seines Lehrbuches: „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" der Kaiserin überreicht.

Am 25. November 1769 erfloss darüber vom Mitregenten folgendes Allerhöchstes Handbillet an den Grafen Chotek:

„Dem Sonnenfels ist mein Wohlgefallen über die von ihm mit gleicher Gründlichkeit und Deutlichkeit verfassten beiden ersten Theile seines von Mir allen Kanzeln der Polizei- und Cameralwissenschaft vorgeschriebenen Lehrbuches durch ein Decret zu erkennen zu geben, mit dem Beisatze, wie ich mich zu Ihm versehe, dass er ebenfalls den dritten und letzten Theil, das Finanzwesen betreffend, in dem eingetretenen akademischen Lehrjahr zu Stand zu bringen beflissen sein werde."[42] JOSEF COR.

Da der Kampf gegen ihn, wegen seiner Lehre der Aufhebung der Tortur und Einschränkung der Todesstrafe, nicht aufhörte, und da er nach dem Ableben des Grafen Chotek einen grösseren Erfolg von der Kaiserin sich versprach, so wagte er den kühnen Schritt, der Kaiserin Maria Theresia eine Vorstellung über die Aufhebung der Folter unmittelbar zu überreichen.[43]

In dieser Vorstellung über die Aufhebung der Folter, „der peinlichen Frage", und der Todesstrafe wehrt er sich zunächst

gegen die Vorwürfe des zuletzt an ihn ergangenen Decretes. Er suchte zu widerlegen, dass diese Lehren den Rechten und guten Sitten zuwiderlaufen, dass sie an sich selbst anstössig seien, und dass ihm dieselben vorzutragen verboten sei, da er doch ermächtigt sei, alle Grundsätze, welche er für die echten hält, auch vorzutragen.

In der Denkschrift selbst berief er sich auf viele Vorgänger, welche die Aufhebung der Tortur bereits vor ihm gefordert haben, auf GROTIUS, BODINUS, ST. REALS, MONTESQUIEU, BECCARIA und andere, sowie auf „öffentliche Zeitungen, in welchen ihre Abschaffung bald in diesem, bald in jenem Reiche bemerkt und die Weisheit und Menschenfreundlichkeit der Regenten bei einem solchen Schritte an das Gestirn erhoben wird. Diese Bücher stehen beinahe in jedem Privatschranke. Die Zeitungsblätter sind täglich in den Händen des Schreiners und Kannegiessers, und noch nie ist es jemandem beigefallen, sie darum als anstössig daraus zu reissen.“[44]

Das erste ausführliche Werk über die Aufhebung der Tortur ist das Werk von AUGUSTIN NICOLAS aus dem Jahre 1682; aber schon vor ihm hatten GROTIUS und BODINUS dagegen sich erklärt.[45]

Sonnenfels nun trägt die Nothwendigkeit der Aufhebung der Tortur mit ungemeiner Wärme vor und zugleich verbreitet er sich auch über die Frage der Todesstrafe, welche er aber nicht überhaupt, sondern nur in den meisten Fällen aufgehoben haben will: „Ich missbillige nicht alle Todesstrafen; wo der Rädelsführer bei einer Empörung gefunden wird oder wo immer die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich nothwendig macht, da soll die Gerechtigkeit das Schwert zücken.“ Er habe die Frage überhaupt nur vom Standpunkte der Zweckmässigkeit untersucht.

Bezüglich der Folter beruft er sich auch auf MARTINI, der in seinem „Jus civitatis“[46] sagt: „Hinc tortura generatim remedium veri eliciendi ineptum est, adeoque etiam illicitum,“ und apostrophiert dann die Kaiserin: „So viele Gelehrte aller Zeiten, ein GROTIUS, BECCARIA, das Verfahren des alten Rom, die Nachfolger mehrerer Gesetzgeber unseres Jahrhunderts und der Beifall, womit Europa sie gekrönt, so viele, wo nicht unwiderlegbare wenigstens noch unwiderlegte Schriften, sollen diese nicht zum mindesten einen gegründeten Zweifel erwecken? Geruhen Eure Majestät eine Untersuchung einzuleiten, wobei die Vertreter der Folter und Todesstrafe, wo sie immer sind, ihre Gründe vorlegen und dasselbe dann auch mir zu thun erlaubt sein möge.“

Seit den sensationellen Mittheilungen von VOLTAIRE, DIDEROT und BECCARIA über die Missbräuche der Tortur und über die Justizmorde von Calat und anderen, und insbesondere seit der Cabinetsordre FRIEDRICH II. von 1740 über die ausnahmsweise Zulassung der Folter bei Majestätsverbrechen, grossen Mordthaten und bei nicht anders zu inquirirenden Complicen waren die Justizverwaltungen auf eine grössere Schonung und Behutsamkeit bei der noch immer für nöthig erachteten Torquirung des leugnenden Inquisiten bedacht.

Diese Verhältnisse werden insbesondere von WAHLBERG in seinen Abhandlungen zur Geschichte der Strafrechtswissenschaft in Österreich dargestellt.[47]

Die Kaiserin übergab diese Denkschrift des Sonnenfels dem Obersten Kanzler GRAFEN VON BLÜMEGEN mit dem Ersuchen, ein Gutachten über die Rechtfertigungsschrift des Sonnenfels zu verfassen. Graf Blümegen erklärte, die Publication so kurze Zeit nach der Theresiana empfehle sich nicht, das, was Sonnenfels über die Folter mittheile, sei indessen vollkommen richtig.

Eine Begebenheit, welche in jener Zeit vorkam, ein grosses Aufsehen erregender Fall, wo ein Cassavorstand durch einen früheren Diener, der sich in der Nacht allein hatte einschliessen lassen, des Diebstahls verdächtigt und angeklagt worden war und auch gefoltert werden sollte, der aber über Majestätsgesuch einen Aufschub erhalten hatte, bei welcher Gelegenheit sich begab, dass kurz vor Schluss dieser Frist der Dieb in einem Wirthshause in der Vorstadt, gerade als er Hochzeit halten wollte, vom Polizei-Obercommissär von Wien angetroffen wurde,[48] und ein anderer Fall, bei welchem einem Gefolterten eine Hand ausgerissen worden war und die Folter unterbrochen werden musste,[49] hatten zu neuen Untersuchungen über die Frage Anstoss gegeben.

So kam es, dass MARIA THERESIA am 19. November 1773, durch Anregung der medicinischen Facultät in Wien veranlasst, in die Abschaffung der Intercalartortur (der unterbrochenen Tortur) willigte und die Wiederaufnahme der Berathungen über die Frage, ob nicht die Tortur gänzlich aufzuheben oder zu beschränken und durch welche andere Vorkehrungen sie etwa zu ersetzen sei, befahl.

Es wurden die Landesregierungen von Böhmen, Niederösterreich und Oberösterreich gefragt, und nun hatte SONNENFELS als Regierungsrath bei der niederösterreichischen Landesregierung Gelegenheit, sein Urtheil abzugeben. Er erstattete gegen den

Referenten ein Separatvotum über die Aufhebung der Folter, in welchem er mit Auseinandersetzung aller Gründe für und gegen die Folter zum Schlusse kam: „Die Folter sei in allen Fällen aufzuheben mit Ausnahme des Falles, wenn ein Verbrechen begangen worden sei unter Mitwirkung von Complicen, der Hauptschuldige bereits des Thatsächlichen überwiesen und kein Zweifel sei, dass er der Schuldige sei, und nun dieser Schuldige, über seine Complicen befragt, diese anzugeben sich weigert." „Wenn von der Folter zur Entdeckung der Mitschuldigen die Frage aufgeworfen wird, dann stellen sich der schützenden Gerechtigkeit diese Bedenklichkeiten nicht mehr in den Weg."[50] Und er polemisiert gegen BECCARIA, welcher auch diesen Vorbehalt beseitigt wissen wollte und die Aufhebung der Folter, sowie der Todesstrafe überhaupt verlangt hatte. Sonnenfels antwortete darauf merkwürdigerweise, indem er seine Meinung aufrecht hielt; „Über diesen Punkt einen Übelthäter zu peinigen, der sich zum gutwilligen Geständnisse nicht bequemen will, däucht mich, ist so viel Recht als Sicherheit vorhanden."[51]

Diese Meinung wurde von den Mitgliedern der Gesetzgebungshofcommission in Österreich späterhin nicht getheilt. Das Votum, welches kaum abgegeben war, wurde, noch bevor die Berathung über die Aufhebung der Folter zum Abschlusse kam, in Zürich publiciert[52] und darüber abermals eine Untersuchung gegen Sonnenfels gepflogen. Es waren in diesem Falle die literarischen Ansichten des Sonnenfels, die Ansichten eines Schriftstellers, mit dem bureaukratischen Gesetze der Beobachtung des Amtsgeheimnisses in Widerstreit gerathen, aus welchem Sonnenfels sich schwer ziehen konnte, er musste denn auch eine Rüge darüber hinnehmen. Man warf ihm namentlich vor, dass er aus Eitelkeit und Ruhmsucht die Publication veranlasst habe.

Über Antrag der Commission, von welcher er vernommen worden war, wurde ihm am 9. October 1775 über kaiserliches Decret von der Obersten Justizstelle folgende Verwarnung zugefertigt: „Ihre Majestät hätten missfällig vernommen, dass das von ihm über die Tortur bei der Regierung abgelegte, seinem eigenen Geständnis nach mehreren Personen mitgetheilte Votum separatum in Druck erschienen; wollten zwar die von ihm beschehene Mittheilung vor dieses mal blos als ein übereiltes und ruhmsüchtiges Betragen ansehen, jedoch hätte derselbe die secreta consilii in Hinkunft besser zu verwahren und bei schärferer Ahndung sich zu enthalten, sein Votum anderen lesen zu lassen."[53]

Mag man nun auch Sonnenfels in diesem Falle und auch in manch anderen Fällen der Eitelkeit und selbst des Eigendünkels zeihen, so kann man doch nicht leugnen, dass er in allen diesen Arbeiten und Bestrebungen von patriotischem Geiste geleitet war, man kann ihm nicht in Abrede stellen: er war ein literarischer Patriot, dessen Arbeiten für die Zeiten der Maria Theresia und des Kaisers Josef einen Glanz für Österreich bedeutet haben.

Die Frage der Folter wurde nun im Staatsrathe zu Ende geführt; sie kam nicht leicht zum Abschlusse, einige Räthe waren für, einige gegen die Folter.

Am 12. August 1775 schrieb JOSEF II.: „Ich muss bekennen, dass ich die Aufhebung der Tortur nicht nur als ein billiges und unschädliches, sondern auch als ein nothwendiges Mittel ansehe. Ich wäre also ohne Scheu mit Auslöschung derselben aus der Nemesi Theresiana vorzugehen einverstanden."

Die Kaiserin befand sich in drückendem Zweifel; sie übertrug die Entscheidung ihrem Sohne: „Ich ersuche den Kaiser, der die jura studieret hat, noch mehr auf dessen Billigkeit, Einsicht und Menschenliebe trauend, er möge dieses Werk decidieren ohne meine ‚Consilia'; ich es gar nicht verstehe, nur nach denen mehreren Stimmen decidieren könnte."

„Dies verhindert nicht, dass ein oder anderer fremder Rechtsgelehrte noch könnte consultiert werden, wenn dem Kaiser Zweifel übrig bliebe." Der Kaiser fällte nicht gleich die Entscheidung. Es wurde vielmehr eine neuerliche Berathung in einer gemischten Commission eingeleitet, zu welcher Graf HATZFELD und drei andere Mitglieder des Staatsrathes, KRESSL, GEBLER und LÖHR, dann der Präsident der obersten Justizstelle Graf ZINZENDORF mit drei Räthen derselben, Graf STAMPACH, Wenzel von KRONENFELS und Mathias Wilhelm HAAN berufen wurden. Aber auch jetzt wurde keine Einigung erzielt, die Stimmen waren gleichmässig vertheilt. Graf HATZFELD und die drei Räthe der Obersten Justizstelle waren für die Beibehaltung, ZINZENDORF und die drei Mitglieder des Staatsrathes für die Abschaffung der Folter; die Kaiserin wandte sich neuerdings an den obersten Kanzler Grafen BLÜMEGEN, welcher sich der Meinung des Kaisers für die Aufhebung anschloss, und mit Ermächtigung der Kaiserin rescribierte der Kaiser am 23. December 1775:

„Die peinliche Frage ist nach dem in mehreren Staaten vorangegangenen Beispiele ohne Vorbehalt allgemein aufzuheben, dessen sämmtliche Gerichtsbehörden in allen meinen

deutschen Erbländern mit Inbegriff des Banates und Galiziens zu ihrer Nachachtung zu verständigen sind."[54]

In dem Fragmente eines Briefes an einen berühmten Gelehrten, welcher dem Sonnenfels von der italienischen Übersetzung seines Votums durch Abbate Amoretti und von RICCIS Bekämpfung seiner Meinung über die Mitschuldigen geschrieben hatte, erklärte Sonnenfels, dass er auf eine Entgegnung verzichte:

„Und wie gerne feiere ich mit der Menschheit den Sieg, welchen die niederländischen Gerichtshöfe, deren Meinung der Beitritt Josefs das Übergewicht gab, über meinen Kleinmuth davongetragen haben! Wie verehrungswürdig ist die Besorgnis THERESIENS, der es weniger bedenklich schien, die Richterstühle in einigen Umständen unwissend bleiben, je zuweilen einen Mitschuldigen entkommen zu lassen, als je zuweilen einen Unschuldigen der Gefahr des Missbrauches der Folter ausgesetzt zu wissen."[55]

Wie sehr dem Sonnenfels der Rechtsschutz der Unterthanen am Herzen lag, wird auch speciell noch durch eine grosse Schrift von ihm bewiesen, worin er die Frage der Stimmeneinhelligkeit über die Schuld eines Verbrechers behandelt; das war ein Lieblingsgedanke von ihm, dass in Criminalfällen der Schuldspruch, und zwar über die Frage der Schuld oder Unschuld, sowie die Frage der mildernden oder erschwerenden Umstände durch Stimmeneinhelligkeit hergestellt werden sollte, das Mass der Strafe aber sei zulässig zu bestimmen durch Majoritätsbeschluss.

Es ist dies ein ausführliches Werk, welches von ihm 1801 und in zweiter Auflage 1808 erschien.[56]

Mit diesen Bemerkungen haben wir schon einen Theil seiner Lehrbücher vorweggenommen; reichhaltiger aber, und für die gesammten Staatswissenschaften wichtiger sind diese Lehrbücher überhaupt und namentlich in Bezug auf die eigentlichen Aufgaben der Polizei, Handlung und der Finanzwissenschaft. Es ist interessant, dass SONNENFELS unter dem Namen Handlung alle Zweige der gesammten Volkswirtschaft verstand, so dass schon in dieser Überschrift ersichtlich wird, in welcher Richtung er namentlich anfänglich sich befand, und dass er hauptsächlich von der Lehre der Mercantilistenschule ausgieng, obwohl er darin nicht vollständig befangen blieb.

„Für die Entwicklung deutscher Nationalökonomik, sagt ROSCHER,[57] lässt Sonnenfels sich am besten so charakterisieren,

dass sein Standpunkt wesentlich an Justi'sche Gedanken erinnert, dass er aber fast in jeder Hinsicht dessen Gedanken systematischer zu begründen und ihre Folgerungen auszuführen weiss."

Es ist aber nicht Justi allein, es sind insbesondere auch MONTESQUIEU und ROUSSEAU, TURGOT, BIELEELD und FORBONNAIS, auf welche er seine allgemeinen Anschauungen gründet und eine Reihe seiner speciellen Ausführungen aufbaut.

Sein Hauptgrundsatz in der Lehre von der Bevölkerung war der, dass durch die Vermehrung der Bevölkerung für alle Zweige der Staatswirtschaft am besten gesorgt wird.

„Von jener Populationistenschule," schreibt ROSCHER, „die nach der Mitte des 18. Jahrhundertes gleichsam als eine verbesserte Auflage des Mercantilsystems gelten kann, ist SONNENFELS in Deutschland unstreitig der bedeutendste Vertreter."

Die allgemein politische Ansicht von Sonnenfels ist ein theoretisch lose begründeter, vorzugsweise durch philanthropische Ideen gemilderter Absolutismus; seine Anschauung ist die Idee des aufgeklärten Polizeistaates; an der Regierungsform ist ihm nicht so viel gelegen als an den Menschen: „Diejenige Regierung," sagt er, „welche am besten verwaltet, ist die beste." Wir werden allerdings am Schlusse unserer Betrachtung erkennen, dass er auch diesem Gedanken eine Einschränkung gab.

In der Darstellung der Gesellschaftsordnung baut er etwas widerspruchsvoll zunächst auf ROUSSEAU, indem er die Lehre von dem Gesellschaftsvertrage nahezu wörtlich annimmt; dann aber dennoch erklärt, dass der natürliche Zustand des Menschen der Zustand in der Gesellschaft sei.[58]

„Der einzelne Mensch ist nicht der Mensch im Stande der Natur: sein Stand wäre ein Stand der beständigen Unbehilflichkeit." — „Der natürliche Zustand des Menschen ist der Stand der Gesellschaft; die häusliche, die eheliche, die väterliche Gesellschaft sind so viele Schritte, wodurch er der grossen Gesellschaft näher kommt, die alle anderen in sich fasst und die sich das Beste aller Gesellschaften zu ihrem Ziele gesteckt hat." Diese grosse Gesellschaft ist der Staat, und die nothwendigsten Forderungen für ihn sind die Einheit des Zweckes, Einheit des Willens und Einheit der Kraft.[59]

Er möchte für diese Gesellschaft, die alle anderen umfasst, auch einen Gesellschaftsgeist zum Leben erwecken und bringt eine ausführliche Untersuchung in seinen Wochenschriften und einige Grundsätze in seinen Werken vor; er möchte den Ge-

dankengang, den Rousseau angeregt hatte, mit einem Inhalte erfüllen; es gelingt ihm aber nicht, diesen seinen Plan zu einem ideellen Principe zu vertiefen, wie es späterhin dem KANT gelang;[60] er bleibt vielmehr doch auf der formalistischen Lehre in der Theorie des Staates und auf der praktischen Verwaltung in den Gebieten der Polizei und der Handlung stehen; dann aber betont er die Nothwendigkeit und die Pflicht für alle Bürger, thätig zu sein. Aus diesen Gründen erklärt er: „Ich nehme demnach die Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft durch die Förderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft und der darunter begriffenen Theile an.“ (I, c. II, 26 f.)[61]

„Je grösser die Menge des Volkes, desto grösser ist das Mass des Widerstandes, worauf die äussere Sicherheit beruht, folglich der Hauptgrundsatz der Politik.“

Je grösser die Menge des Volkes, auf dessen bereiten Beistand man bauen kann, desto weniger hat man von innen zu fürchten, folglich der Hauptgrundsatz der Polizei; je mehr Menschen, desto mehr Bedürfnisse, desto vielfältiger die Nahrungswege von innen; je mehr Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleisses, der Stoff zur äusseren Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft; je mehr Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beisteuern, desto kleiner der Antheil für jeden Mitsteuernden, insbesondere ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst, folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.

In der Lehre der Naturgesetze der Bevölkerung stützt er sich insbesondere auf das 1742 in der ersten Auflage erschienene Werk von SÜSSMILCH: „Göttliche Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlechtes.“

Von der Theorie der Übervölkerung, die später 1798 erst durch MALTHUS in die Welt trat, hat er natürlich keine Kenntnis; aber in einzelnen Erörterungen treten ihm doch Bedenken gegen seine Populationsgrundsätze auf, und er meint, der Satz sei so zu verstehen, dass die Menschen genügend beschäftigt werden.

Besondere Erörterungen bringt er in einer speciellen Abhandlung: „Vierzig Sätze über die Bevölkerung“ vor;[62] sie sind allerdings noch in manchen Punkten naiv, er meint: „Die Weisheit des Schöpfers wird nicht zugeben, dass die Bevölkerung in ein Missverhältnis zu den Nahrungsmitteln komme; die Grösse der Bevölkerung stehe immer gleich der Grösse der Beschäftigung.“

Er hat eine geringe Vorstellung von der Fähigkeit der Ausbreitung des Menschengeschlechtes: „Welches Land ist so bevölkert, dass 1500 Menschen auf eine Quadratmeile kommen?“ 3000 Menschen aber scheinen ihm das Maximum zu sein. Von diesem Gesichtspunkte sind auch seine Anschauungen über das ungünstige Verhältnis der Bevölkerung in grossen Städten zu erklären, indem er nämlich darthut, dass dadurch die grosse Theuerung erzeugt wird und anderseits, dass die städtische Bevölkerung sich nicht genügend vermehren könne, weshalb sie einen Zufluss von aussen nöthig habe, da sie sonst aussterben würde, wenn kein Zufluss käme. Diese Gründe bewogen ihn, gegen die Übervölkerung der grossen Städte seine Erörterungen vorzubringen.[63] Von diesem Gesichtspunkte insbesondere spricht er sich gegen die Landesverweisung aus, ja gegen das Recht der Ausweisung überhaupt und auch gegen die Todesstrafe; es kommt ausdrücklich vor, dass vielleicht auch die Todesstrafe besonders aus diesem Grunde nicht zweckmässig sei. Die Theresianische Keuschheitscommission, die Theresianischen Vorkehrungen über die Polizei werden von ihm gerade mit Rücksicht auf die Beförderung der Bevölkerung belobt, und er spricht eingehend und ausführlich über die Nothwendigkeit von Gebärhäusern, Findelhäusern und namentlich über die Behebung des Makels der unehelichen Geburt — welche Anschauung bekanntlich auch im Josefinischen Gesetzbuche zum Ausdrucke gelangt — das einige Vorschriften enthält, die in den SCHLÖTZER'schen Jahrbüchern einer scharfen Kritik unterzogen wurden.[64]

Der Hauptgrundsatz seiner Bevölkerungslehre ist von der Voraussetzung getragen, dass die vorhandenen Menschen nützlich beschäftigt werden. Schon im „Mann ohne Vorurtheil“ hatte er nach Art der Staatsromane von einer utopischen Insel gesprochen, wo ICHNA-PUKA lehrte, und gesagt:

Einem Weisen dieser Insel ward aufgetragen, eine Gesetzestafel für das gemeine Volk zu verfertigen. Er brachte dem Fürsten eine grosse Rolle Baumrinde, worauf aber nichts geschrieben stand als „Arbeitet“.

Dieser Grundsatz, dass jeder, der arbeiten kann, auch arbeiten soll, wird von ihm nach der Lehre des VON WOLFF und JUSTI[65] zu einer obligatorischen Pflicht im Staate gemacht.

In den drei Theilen seines Hauptwerkes erörtert er zunächst in dem Gebiete der Polizei die innere öffentliche Sicherheit, als den Zustand, wo der Staat von innen, mithin von den eigenen

Bürgern nichts zu fürchten hat, und die innere Privatsicherheit, wornach der einzelne Bürger nichts zu fürchten hat, und geht dann auf die einzelnen Beziehungen ein.[66] Er behandelt die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, die Nothwendigkeit der Religion, welche der Regent als einen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen dürfe, die Unzulässigkeit der Freigeisterei, die ihm als ein politisches Verbrechen erscheint (I, 64), die nothwendige Sorge für zureichende Seelsorger (I, 65), die Errichtung von Pfarrbezirken mit ordentlicher Besoldung der Pfarrer (I, 66, 67), die Aufrichtung und Durchführung einer guten Religionspolizei (I, 68, 69), ferner die Erziehung des Volkes (I, 70 ff.), wobei er die Nothwendigkeit, dass das Volk allgemein gebildet werde, betont, die Frage des öffentlichen und des Privatunterrichtes, die Sorge für Waise und Unbemittelte, deren Obsorge er zunächst den Obrigkeiten zuweist, die Errichtung von Findlings- und Waisenhäusern, die Gründung von Schulen, Akademien, Collegien, Pensionaten für höhere Bildung, die Sorge für die Wissenschaften an der Universität, — und in einem patriotischen Traume, den er später separat publiciert hat,[67] hatte er die Gründung einer Akademie der Wissenschaften im Auge, von der er allerdings damals nur träumte.

Bei diesen Erörterungen wird auch die Censur von ihm besprochen (I, 94 f.) und in einer Ausführlichkeit behandelt, dass sie nach allen Richtungen, in Bezug auf die Bücher, in Bezug auf die Schaubühne, auf die Zeitungen, auf die Predigten, Reden, Bilder, Kupferstiche zur Erörterung kommt.[68]

Man darf sich nicht wundern, dass Sonnenfels ein so grosses Gewicht auf die Censur zu seiner Zeit gelegt hat; es war eben die Blütezeit des Polizeistaates, wo man es als höchstes Lob einer Nation ansah, wenn man von ihr sagen konnte: „Sie sei eine policirte Nation."[69]

Auch seine Erörterungen über die Gesindeordnungen haben manches, was in die Polizei fällt, und die spätere Ausgabe eines bedeutenden Werkes darüber war ein Stolz seiner Seele.[70]

Über die öffentliche Erziehung bringt er vielfach Begriffe vor, durch welche man namentlich an Rousseau erinnert wird und nicht unterlassen kann, dieselben mit Wilhelm Meister'schen Gedanken zu vergleichen.[71]

Anderseits wendet er sich gegen den Müssiggang, fordert die Abstellung des Bettelns, Errichtung von Rettungs-, Arbeits- und Zuchthäusern, und dass man, anstatt jemanden abzuschaffen,

jedermann beschäftige, welche Gedanken der Fürsorge er in dem zweiten Theile seines Hauptwerkes weiter verfolgt.

In den nach vorausgegangenen einzelnen Untersuchungen herausgegebenen „Grundsätzen der Handlung“, worunter er alle erwerbenden Thätigkeiten begreift, bezeichnet er als Zweige des Einkommens: die Geldrenten, die Einkünfte der Landgüter und die Einkünfte aus der „Emsigkeit“, was so ziemlich mit den drei später von SMITH in scharfer wissenschaftlicher Weise fixierten Einkommensquellen der Grundrente, Capitalsrente und des Arbeitslohnes sammt Unternehmergewinn zusammentrifft. Beim Arbeitslohn erkennt er die Unterhaltskosten der Arbeiter als einen wichtigen Bestandtheil derselben und bekämpft wie bei der Landwirtschaft so auch hier die grosse Anzahl der Feiertage, die den Lohn vertheuern müssen, behandelt die Concurrenz der Arbeiter untereinander und die Frage der Maschinen.[72] Er hebt den Grundsatz hervor, dass alle diese Beschäftigungszweige der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Handlung in einem innigen Zusammenhange stehen, und dass keiner derselben des anderen vermissen soll. Schon in dem „Mann ohne Vorurtheil“ hat er die elenden Zustände der Bauern geschildert und darin hervorgehoben, wie unmöglich es sei, eine Verbesserung der Landwirtschaft bei dem System der Frohnden und Unterthänigkeiten zuwege zu bringen: „Ich habe einen schlechten Weingarten und könnte ein Feld daraus machen; ich darf es nicht, sagt der Bauer, ich darf kein Feld daraus machen, denn ich muss von hier einen Weinzehent abliefern; an einem anderen Orte hätte ich einen guten Platz, wo ich einen Weingarten machen könnte, aber ich darf es nicht, weil auf diesem ein bestimmter Kornzehent steht.“

Diese Gedanken sind allerdings zunächst von JUSTI, aber sie werden von Sonnenfels schärfer ausgemünzt und unter das Volk gebracht.[73]

Eine Reihe von Vorschlägen, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, gehören hieher, namentlich die Nothwendigkeit der Sorge für bessere Lebensweise auf dem Lande, die Sorge für Ärzte auf dem Lande, die Nothwendigkeit der Zertheilung der grösseren landwirtschaftlichen Güter, die Verwandlung von Domänen in Bauerngüter, die Einführung des Futterbaues, die Begünstigung einzelner Gehöfte, die einen geschlossenen Besitz um sich haben, und dergleichen mehr (II, 30—54). Gegen Unglücksfälle wird auf Assecuranzen, gegen Nachlässigkeit auf Einziehung

der Gründe und Abstiftungen, zur Aufmunterung auf Sicherung des Eigenthums und Verscheuchung der Muthlosigkeit gewiesen.

Als erste Abnehmer der Landwirtschaftsproducte nennt er die „Nationalverzehrer", dann die Fremden. „Ist ein Staat in verschiedene Provinzen getheilt, so sollen keine Zwischenmauthen (wie er die Zölle nennt) sein. Es gehört unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaues, dass die Gemeinschaft unter den Provinzen eines Staates nicht gehemmt sei" (II, 57).

Im Abschnitte von den Manufacturen bekämpft er die Ansicht der Physiokraten auf das entschiedenste, welche bekanntlich nur der Landwirtschaft eine productive Kraft zuschreiben (II, 109). Er wendet sich gegen Monopolien (II, 116 f.), und zwar in den beiden Formen des Monopols sowohl, als des Propols; des Monopols, welches den Verkauf dominiert und die Erweiterung der wirtschaftlichen Entwicklung verhindert, und des Propols, welches den Vorkauf für sich in Anspruch nimmt. Das Monopol hindert nur die Ausbreitung einer Beschäftigung, das Propol entkräftet sogar eine schon begründete und ausgebreitete Manufactur (II, c. II, f. 120).

Gegen die Zünfte wendet er sich in scharfer Weise, namentlich in der Beschränkung der Zahl der Meister, Lehrlinge und Gesellen.

Schon im „Mann ohne Vorurtheil" hat er sich dagegen gewendet: „Es ist nicht genug, dass man arbeiten kann; wenn man nicht arbeiten darf, so ist man bei aller Geschicklichkeit unglücklich; das ist das Schicksal des Arbeiters; man sollte in der Gesellschaft nichts weiter wünschen, als dass jeder Bürger arbeiten wollte, und man verhindert ihn, dass er es könne. Die Befugnis zu arbeiten ist in Zünfte eingeschlossen; wer nicht aus der Zunft ist, muss ein Schurke werden!"[74]

Er will untersuchen, ob es nicht möglich sei, ein gesetzmässiges Gleichgewicht zwischen der Arbeit und dem Lohne herzustellen, was ihn weiter, als es den Schein hatte, führt, ohne dass er die Untersuchung über diese Frage zum Abschlusse bringt, welche bekanntlich auch heute noch nicht ganz gelöst ist.

Er wendet sich gegen das System der hohen Abgaben und bekämpft insbesondere die Zunftabgaben und auch hier wieder die vielen Feiertage (II, 150, 151).

In diesem Theile ist es nun, wo er in der Auflage vom Jahre 1786 auch des ADAM SMITH erwähnt und die Wichtigkeit der Theilung der Arbeit anerkennt, wobei er namentlich das bekannte

Beispiel von der Nadelfabrik ausdrücklich in seinem Buche vorführt (II, 154).

Merkwürdig ist sein Urtheil über Maschinen: „Der Vortheil der Maschine liegt entweder in der Ersparung der Zahl der Arbeiter oder der Arbeitszeit; jedoch in Beziehung auf das Ganze wird die Einführung der Maschine nicht ohne Beschränkung anzurathen sein"; er bezieht sich auch auf Montesquieu; er fürchtet, dass die zu rasche Einführung der Maschinen die Arbeiter überflüssig machen, insbesondere bei der Landwirtschaft das Landvolk vermindern könne; es ist eine Art Sorge vor dem Entstehen der socialen Frage, die er in seiner Seele trägt (II, 155).

„Die Wohlfeilheit ist dem Staate bei Manufacturen ein bloss untergeordneter Endzweck, der dem Hauptendzwecke, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, nicht entgegenstehen darf" (II, 155, 157).

Die Bearbeitung der Materie, welche die meisten Menschen beschäftigt, das ist der Zweck der Handlungsthätigkeit, worunter er eben alle Beschäftigungszweige versteht, die Bearbeitung der Materien, die Umwandlung derselben zu höheren Formen ist nach ihm productiv und er bekämpft mit Entschiedenheit die Physiokraten, welche dies leugnen.

Die Bearbeitung der Materien, das, was das römische Recht Specification der Sachen genannt hat, die reproductive Consumtion, wie die neuere national-ökonomische Wissenschaft, besonders STEIN, sie bezeichnet oder was KARL MARX in seiner transcendentalen Redeweise die Transsubstantiation der Ware nennt, das ist es, was SONNENFELS dem Volke gesichert haben will, damit jede Form der Arbeit und jede Umwandlung des Productes zu höheren Werten dem Volke gesichert bleibe.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch seine Lehre der äusseren Handlung erfüllt; so insbesondere seine „Betrachtungen über die neun Handlungsgrundsätze Englands",[75] deren Resultate er im Lehrbuch (II, c. III, 213) principiell zusammenfasst.

Die Stufen des Vortheils bei der Ausfuhr sind folgende: Die vollkommenste Stufe ist: vollkommene Ware ausführen gegen bares Geld; zweite Stufe: Vollkommene Ware gegen Rohmateriale; die dritte: Vollkommene Ware gegen vollkommene Ware; die vierte: Rohmaterial gegen Rohmaterial und die fünfte, die geringste: Rohmateriale ausführen gegen vollkommene Ware, die man einführt.

In ausführlicher Weise ergeht er sich über diese Grundsätze und zeigt, dass dies insbesondere auch in einem nothwendigen

Zusammenhange mit den Einflüssen der Regierung zur Beförderung der einzelnen Wirtschaftszweige sei.

Auch in der besonderen Abhandlung: „Von Mauten und Zöllen“, wobei er Maut gleichbedeutend mit Zoll nimmt und beide den Weggeldern gegenüberstellt, ergeht er sich über diese Fragen. Man müsse Mauten und Zölle für das nehmen, was sie ihrem Wesen nach eigentlich sein sollen, nämlich für den Zaum in den Händen des Regenten, die Handlung zu dem gemeinen Besten nach seiner Willkür zu leiten, ohne alle Absicht auf das Geld, welches zufällig dadurch eingeht.“[76]

Die Vermehrung der Beschäftigungen im Lande ist der Hauptgesichtspunkt, nach welchem die Einfuhr von unentbehrlichen und entbehrlichen, im Lande selbst erzeugbaren Waren, sowie die Ausfuhr von Rohproducten und Manufacturerzeugnissen behandelt wird.

„Wenn eine Ware zu einer gewissen Stufe der Vollkommenheit gelangt ist, dann unterstütze der Staat den nationalen Fabrikanten gegen den Fremden durch verhältnismässige, auf das fremde Fabrikat gesetzte Eingangsrechte.“ (Grundsätze II, 202.) Dagegen wehrt er sich entschieden gegen Einfuhrsverbote und ist ein heftiger Bekämpfer des Prohibitivsystems[77] als dessen Anhänger man ihn gleichwohl citieren hört.

Den ökonomischen Handel, wie er den Zwischenhandel nennt, hält er für ausserordentlich nützlich für das Volk;[78] der Vorzug beim „Zusammenfluss“ zwischen Fremden und Einheimischen könne aber nach seiner ausdrücklichen Erklärung nicht errungen werden, wofern nicht vorher der Zusammenfluss unter den Inländern selbst vorhanden ist; es ist also nicht blos nützlich, es ist nothwendig, diese Concurrenz im Lande selbst zuerst zu befördern.[79]

Von diesem Gesichtspunkte tritt er in allen Zweigen, schon bei der Landwirtschaft, dann bei den Manufacturen und beim Handel gegen jede Zolllinie in einem Staate, gegen jede Art von Zöllen zwischen den Provinzen eines Staates auf; und er vertritt die handelspolitische Einheit aller Provinzen eines Staates mit solcher Kraft, dass er erklärt: „Die gegebene Regel ist so allgemein, dass nicht eine einzige Ausnahme dabei stattfinden kann.“ (Von Mauten und Zöllen, S. 365).

In der Lehre von den Pflanzörtern, Colonien (Grundsätze II, c. IX) warnt er davor, dass ein Mutterland sich zu eigennützig und ausnützend gegen eine Colonie verhalte; dás ist ein

Grundsatz, welcher 1787 geschrieben wurde, in dem Jahre in welchem die noch jetzt bestehende amerikanische Verfassung entstand.

Interessant ist, was er über die Fracht sagt; dass die Fracht ein Vortheil für das Volk sei, das bekannte er ebenso, wie es auch SMITH und JUSTI gesagt haben. Von der Nothwendigkeit der Herstellung guter Strassen und den Einrichtungen, den Verkehr zu erleichtern, wird ausführlich gesprochen; von der Wasserfracht aber behandelt er (II, c. VI, 242) besonders interessant die Frage der Canäle; man muss unwillkürlich hiebei an die noch gegenwärtig bestehende Frage der Verbindung der Ostsee durch den Donau-Oder-Canal mit dem schwarzen Meere denken, obgleich er vor zu grossen Projecten warnt: „Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer grossen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung in sich. So war der Entwurf von LOTHARIO VOGEMONTE beschaffen, der nichts Kleineres als die Schifffahrt aus der Ostsee in das schwarze Meer und dadurch in das mittelländische Meer durch Vereinigung vieler ansehnlicher Flüsse Deutschlands zum Gegenstande hatte.“

„In diesem weitläufigen Entwurfe sind gleichwohl eine Menge einzelner Theile, die in Erwägung gezogen zu werden verdienen“ (II, c. VI, 242).

Vom Umlaufe des Geldes ist neben der Frage der Anlegung eines Staatsschatzes, der Zweckmässigkeit nicht zu grosser Zahlungstermine und der Localvertheilung des Geldes (II. c. IX, 304--308) insbesondere die Erörterung interessant, die er über die Zinsen und den Wucher vorbringt.

Die Zinsen überhaupt vertheuern die Waren; sie vermindern den Gewinn der Emsigkeit; sie lassen den Besitzer des Geldes ohne eigene Arbeit an diesem Gewinne theilnehmen (II, c. IX, 309). Die Frage des Wuchers führte er in besonderen Abhandlungen aus.

Dass er in der Lehre von den Finanzen sich insbesondere auf FORBONNAIS stützt, ist bekannt; interessant ist aber, was er in der Frage der Manufactur und Handlungsgrundsätze noch vorbringt:

„Mit dem grössten Interesse,“ sagt ROSCHER, „hat Sonnenfels den Lieblingsgedanken der alten Mercantilisten, die Lehre von der internationalen Bilanz erörtert.“[80] Er hat aber diese Lehre erweitert und namentlich unterscheidet er eine nummerische Bilanz und eine Bilanz des Vortheils.“ — In seiner Lehre von der Handlung (II, c. XIV 354) sagt Sonnenfels: „Die Bilanz überhaupt genommen ist eine nummerische und eine Bilanz des Vortheils; die nummerische Bilanz besteht darin, dass die einge-

führte Ware mit dem Einkaufspreise veranschlagt wird; übersteigt die Summe der Ausfuhr die Summe der eingeführten Waren, so heisst die Bilanz vortheilhaft; ist das Gegentheil, so heisst sie nachtheilig.“ — „Die Bilanz des Vortheiles hingegen ist die Berechnung, auf welcher Seite eine grössere Anzahl von Menschen beschäftigt wird.“

Da nach Sonnenfels der Hauptgrundsatz der gesammten Volkswirtschaft in der Beschäftigung der Bürger besteht, so legt er auf die Bilanz des Vortheiles ein viel höheres Gewicht als auf die bloss nummerische Bilanz[81] (II, c. XIV, 356). Er gebraucht das Beispiel: „Wenn Portugal $2^1/_2$ Millionen Werte in Diamanten nach Österreich ausführt, Österreich aber nur um 2 Millionen hier erzeugte Leinwand nach Portugal, so habe Österreich einen viel grösseren Handelsvortheil aus diesem Geschäfte als Portugal, weil durch die Erzeugung dieser Leinwand viele tausend Menschen erhalten werden.

Interessant ist es, dass er sich für Handelstractate ausspricht, die Grundsätze, nach welchen die Handelstractate errichtet werden sollen, stimmen vollkommen mit den Grundsätzen der äusseren Handlung (II, c. XIII, 351); und wichtig ist der Schluss, wo er von den Verwaltungsgebieten erklärt, dass dieselben durch ein Handlungscollegium des ganzen Staates verwaltet werden sollen; er fordert also nicht bloss Provincialcollegien, sondern auch eine Oberste Commercialstelle und regt insbesondere an, dass die Provincialcollegien unter Mitwirkung von Handelsleuten gebildet werden mögen, also ein Vorbild für die Gewerbe- und Handelskammern, wobei er besonders das Beispiel von COLBERT citiert; das Oberste Handlungscollegium müsse aber eine rein staatliche Behörde sein.

In den Grundsätzen für die Finanzwissenschaft hebt er zunächst hervor, dass der Staatsaufwand der Massstab für die Staatseinkünfte (im Gegensatze zur Privatwirtschaft), die öffentlichen Einkünfte ein Theil der Nationaleinkünfte, die Quellen des Nationaleinkommens der Feldbau und die „Emsigkeit“ seien, der Verfall der Manufacturen den Verfall der Landwirtschaft begleite. Er bekämpft das System der Verpachtungen der Staatseinkünfte, hebt mit Schärfe hervor, dass keine Ausnahme von der Beitragspflicht zu gestatten sei (III, c. I, 85), und fordert die Feststellung eines guten Finanzsystems, dessen Eigenschaften er schildert.[82]

Aus den einzelnen Ausführungen ist besonders hervorzuheben, dass er die Auflösung der Domänen in Bauerngüter empfiehlt (III, c. II, 105, 106).

Die Regalien behandelt er unter einem dreifachen Gesichtspunkte: „Das Maut-, Strassen- und Münzregal seien eigentlich Handelsanstalten, das Forst- und Jagdrecht Polizeianstalten; andere Regalien können als reine Steuerregale behandelt werden" (III, 108 ff.). Von den „zufälligen Einkünften", dem Rückfall von Gütern, Strafgeldern, Abzugsgeldern, Taxen, Sporteln, Stempelpapieren, Sterbefällen, Verleihungsgebüren handelt er, weil sie zum System gehören; bei den Steuern aber, welche „der Ersatz des gemeinschaftlichen Dienstes" sind (c. V, 126), behandelt er eingehend die Real- und Industrialsteuer, dann die Verzehrungssteuer, (128) die Überwälzung der Steuer, die zuletzt immer auf den Consumenten fällt, und die Grenzen der Überwälzung (129), Steuerregulativ und Steuerfuss (130), und erklärt sich insbesondere gegen die Physiokraten, deren Lehre, dass alle Steuer nur auf Grund und Boden zu legen sei, er mit Scharfsinn bekämpft. In der That war es ein Paradoxon der Physiokraten, die Landwirtschaft heben zu wollen und ihr andererseits alle Steuern aufzubürden, welchen Widerspruch Sonnenfels hervorhebt. Er macht Einwendungen gegen die von JUSTI vorgeschlagene Gewerbsteuer und vertritt dagegen lebhaft die Accise, welche Steuern in Österreich beide eingeführt worden sind.

Bei der Frage der Einführung neuer Steuern, der Erhöhung der Steuern und der Fähigkeit, die Steuern zu tragen, kommt er wieder auf politische Gedanken zurück; namentlich fordert er, dass die arbeitende Classe von der Erhöhung der Steuern nicht getroffen und nicht von denselben berührt sein solle. „Die erzielende und arbeitende Classe soll von der Last des ausserordentlichen Aufwandes auch unmittelbar ganz enthoben bleiben" (c. VI, 187); ja er verlangt, wie der Geistlichkeit ein Bestandtheil zum Leben als eine portio sacra erhalten sein soll, so soll auch dem Arbeiter ein solches Mass zu existiren gesichert sein.

Den Zusammenhang der Finanzen mit der Regierungsform schildert er in folgender Weise: „Wenn die Grösse und glückliche Lage eines Staates den reellen Credit desselben erhöhen, so muss die Regierungsform auf die Natur des persönlichen Credites einfliessen. Eine Regierungsform, wo die Nation und Stände bei der Bestimmung der Abgaben und anderen Finanzoperationen mitzusprechen haben, ist dem öffentlichen Credite

günstiger, als wo dieses ganze Geschäft in den Händen eines unbeschränkten Ministers oder Fürsten liegt. Je unbeschränkter also eine Monarchie ist, desto begrenzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen" (c. VII, 197).

Obgleich dieser Gedanke aus Montesquieu stammt,[83] so wird er doch mit eigenen Argumenten von Sonnenfels vertreten, und es ist interessant, dass er in einem von der Censur approbierten österreichischen Lehrbuche stand.

Über die Schädlichkeit der Steuerverpachtungen, die Bedenken der Verpfändungen von Krongütern oder von geldabwerfenden Rechten des Staates, die Unzulässigkeit von Zwangsanleihen, den Nachtheil von Steuervorschüssen spricht er sich (III, c. VII, 190—206) sehr deutlich aus und erklärt sich auch mit viel Scharfsinn gegen die Leibrentenoperationen des Staates (III, c. VII, 207—216). Bei den Staatsschulden spricht er sich in ähnlicher Weise wie ADAM SMITH[84] für die Schuldentilgung durch Annuitäten aus, und es ist hervorzuheben, dass er namentlich die Herausgabe von Staatspapiergeld als einen Vortheil für den Staat erklärt, durch welchen der Staat von dem Credite, ohne Zinsen zahlen zu müssen, Anspruch machen könne. Er ist für Staatspapiere statt baren Geldes in einem bestimmten Betrage (c. VII, 220), für Unification der Staatsobligationen (c. VII, 225), für einen Zwangscours der Staatspapiere (c. VII, 227) und behandelt unter Banken und Bankcredit besonders Depositenbanken, Girobank, Leihbanken und Notenbank (c. VII, 228—230).[85]

Gegen den Zinswucher, bezüglich dessen er eine besondere Schrift: „Über Zinswuchergesetze" herausgab, bringt er in einer zweiten Schrift einen Vorschlag vor, in welcher Weise diesen Gefahren abgeholfen werden könne.

„Für die Zinswuchergesetze, sagt ROSCHER, „tritt in gemässigter Weise sein berühmtes Buch über Wucher und Wuchergesetze (1789) ein."[86]

In der zweiten Schrift: „Über die Aufgabe: Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun" (1789), wird namentlich die Gründung einer Leihbank empfohlen, welche den allgemeinen Ständen der Monarchie zur Verwaltung übergeben werden soll.

Sonnenfels schlägt vor: „Der Staat hätte 40 Millionen Bankozettel als den Hauptstamm der Bank zu erschaffen." „Ob diese Bank gleich unter der Oberaufsicht der höchsten Finanzstelle zu stehen haben würde, so wäre die unmittelbare Verwaltung

derselben dennoch den allgemeinen Ständen der Monarchie zu übertragen, und sie führte daher den Namen einer ständischen Leihbank." „Mehrere Ursachen," setzt er in einer Anmerkung hinzu, „machen es bei dieser Bank höchst wichtig, ihr nicht nur den Namen einer ständischen Bank beizulegen, sondern auch die ganze Verwaltung derselben an die allgemeinen Stände zu übertragen. Es wird dadurch auffallender, dass der Staat der Gläubiger der Bank ist." „Endlich muss es das Zutrauen zu dieser Anstalt mehr befestigen, wenn, da die Verwaltung bei den Ständen, die Oberaufsicht bei der Regierung ist, dadurch die Controllierung in die Augen fallender wird."[87]

Für die Verwaltung des gesammten Finanzwesens betont er auch hier wieder die Nothwendigkeit eines Finanzcollegiums, worunter er die Oberste Finanzverwaltung versteht.

Der Name und die äussere Gestalt sei an sich zufällig, aber es ist wesentlich, dass die Theile der Verwaltung, welche unter sich einen untrennbaren Zusammenhang haben, nicht gesondert und das Finanzcollegium aus solchen Gliedern zusammengesetzt sei, die in Absicht auf die Provinzen die zureichenden Kenntnisse besitzen (c. IX, 252). Dies scheint ihm der einzige Weg, jedem Bezirke in einer unbeschränkten Monarchie gewissermassen seinen Vertreter zu versichern, wie die Provinzialabgeordneten es für sich selbst in Staaten sind, wo das Geschäft der Abgaben bei den Versammlungen der Stände behandelt wird (c. XI, 254).

Die Grundsätze des Sonnenfels über Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft haben in verschiedenen Gesetzen, — die Grundsätze über die Volkswirtschaft insbesondere in den damals codificirten Gesetzeswerken Eingang gefunden, und ich unterschreibe wörtlich, was ROSCHER in Bezug auf dieses Gesammturtheil sagt:

„Um die Bedeutung, ich will nicht sagen von Sonnenfels' Person, wohl aber von seinen Ansichten recht zu würdigen, darf man nicht vergessen, dass sowohl das preussische allgemeine Gesetzbuch von 1791, als auch das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811, was ihre volkswirtschaftlichen Voraussetzungen betrifft, wesentlich auf demselben Boden stehen wie Sonnenfels' Lehre."

Das preussische Landrecht sowohl als das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch stehen nationalökonomisch viel näher an SONNENFELS als an FRIEDRICH und JOSEF.[88]

Bemerkenswert ist die bisher wenig beachtete Thatsache, dass Sonnenfels selbst eine neue Bearbeitung seines Werkes über Polizei, Handlung und Finanz geplant hat, welche er unter dem Titel: „Handbuch der inneren Staatsverwaltung" in acht Bänden herauszugeben beabsichtigte, von dem er selbst im Jahre 1798 nur den ersten Band herausgab, wozu der zweite Band erst nach seinem Tode 1817 erschien.

Es ist über Sonnenfels' allgemeine Bedeutung so viel geschrieben worden, dass ich die vielen Autoritäten, die von ihm geschrieben haben, zu citieren durchaus nicht in der Lage bin.

Noch ist aber, um sein Bild einigermassen abzurunden, zu erwähnen, dass Sonnenfels auch in der praktischen Verwaltung thätig war, in welcher er insbesondere für eine bessere Beleuchtung von Wien sorgte und dass er als Secretär an der Spitze der damaligen Kupferstecher- und Zeichnungsakademie stand, wodurch er einen Einfluss auf die Pflege der bildenden Kunst in Österreich gewann,[89] durch deren späteren Weiterbau und stets höher steigende Entwicklung unter der Ägide unseres glorreich regierenden Kaisers das neue Wien zur schönsten Stadt sich erhob.

Trotz so vieler interessanter Punkte der Schriften des Sonnenfels zeigen sich doch in manchen Beziehungen auch Lücken und Fehler, die einer Verbesserung fähig waren, und namentlich auf polizeilichem und nationalökonomischem Gebiete fanden sich bei ihm Mängel, welche seinen Nachfolger auf der Lehrkanzel der Wiener Universität zu grösserer Zuhilfenahme der deutschen Literatur veranlassten. Dieser berufene Nachfolger von Sonnenfels war **Josef Ritter von Kudler.**

JOSEF KUDLER wurde geboren am 10. October 1786 zu Graz, im selben Jahre, wo Sonnenfels die fünfte Auflage seiner „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" herausgab.[90] Er hat namentlich in den zwei Richtungen des Polizeirechtes und der Volkswirtschaft die Arbeiten des Sonnenfels systematischer gestaltet, so dass er durch sie wohl einen sehr bedeutenden Rang in Österreich einnimmt.

Wie es für ZEILLER entscheidend geworden war, dass ihn der Naturrechtslehrer FREIHERR VON MARTINI liebgewann, ihm die Erziehung seines Sohnes anvertraute und als Lieblingsschüler

zuerst in seinem Lehramte aushilfsweise verwendete, so war es für JOSEF KUDLER entscheidend für sein Leben, dass ihn Professor ZEILLER als Landsmann liebevoll behandelte und für ihn in den Ausschlag gebenden Jahren der Jugend sorgte.

Und wie ZEILLER nach den Ausführungen des Herrn Professors Pfaff, der Beziehungen zu MARTINI dankbaren Herzens wiederholt gedachte, so hat auch KUDLER wiederholt seinem dankerfüllten Herzen für Zeiller Luft zu machen gesucht, wie schon in der Zueignung seines grossen Werkes über das Polizeistrafrecht, so auch durch seinen beachtenswerten Nekrolog, mit welchem er bis zur Festrede des Herrn Professor PFAFF der einzige Biograph von Franz von Zeiller war.

Rührend ist es zu lesen, mit welcher Wärme JOSEF KUDLER in der Widmung seines ersten grösseren Werkes von den Wohlthaten seines Gönners FRANZ VON ZEILLER spricht:

„Auch ich befand mich," schreibt er, „unter der grossen Zahl derjenigen, deren Wohlthäter Sie wurden. Früh meines Vaters beraubt, konnte eine treue sorgfältige Mutter nur mit grosser Aufopferung meine erste Bildung vollenden. Da nahmen Sie sich meiner an und eröffneten mir ein zweites Vaterhaus; durch Jahre sorgten Sie für meine Erhaltung und Ausbildung und suchten mir selbst jene Grundsätze einzupflanzen, welche den Menschen und Bürger zieren."

„Welche Kraft mussten Ihre Worte erhalten durch das Beispiel, mit welchem Sie thätig die Lehre unterstützten. Sie prägten mir Treue und Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland ein und zeigten durch Ihr öffentliches Leben unter vier Regenten, deren Scepter Österreich beglückten, wie sich die Gesinnungen aussprechen müssen.... Erfolglos müssten Ihre Lehren und Beispiele geblieben sein, wenn sie nicht wenigstens die Gefühle einer unvergänglichen Dankbarkeit zurückgelassen hätten."[91]

„Die Zueignung dieses Werkes ist weit entfernt, ein auch nur schwacher Versuch der Vergeltung Ihrer Wohlthaten zu sein. Ihr demselben vorgesetzter Name ist vielmehr seine vielleicht einzige Zierde. Aber Gelegenheit gibt sie mir, die hohe Verehrung und die innige Dankbarkeit öffentlich auszudrücken, die für Sie in meinem Herzen nie erlöschen wird."

Das Werk ist 1824 herausgegeben; vier Jahre darauf hatte KUDLER den Nekrolog für ZEILLER zu schreiben.

KUDLER hatte seine Studien in seiner Vaterstadt Graz begonnen, dann die Wiener Universität bezogen, wo er sich dem Studium der Rechtswissenschaften widmete. Der Beruf des Lehramtes zog ihn vor Allem an, und noch vor Erlangung des Doctorates wurde er supplierender Professor der Statistik und politischen Wissenschaften an der Wiener Hochschule.[92] Nach erlangtem Doctorat erhielt er 1810 die Professur aus den genannten Fächern an dem Lyceum zu Graz.

Nach eilfjähriger Thätigkeit auf diesem Posten wurde er 1821 zum Professor der politischen Wissenschaften und der österreichischen politischen Gesetzkunde an der Wiener Universität ernannt,[93] in welcher Eigenschaft er seine grössten Werke publicierte.

KUDLER hatte bis dahin nur einige kleinere Schriften, insbesondere statistischen Inhaltes über die Bevölkerung in der „Steiermärkischen Zeitschrift", namentlich im Jahrgange 1821 publiciert.

Im Jahre 1824 veröffentlichte er sein bedeutendes Werk: „Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen", in zwei Bänden, von denen der erste von den schweren Polizeiübertretungen und deren Bestrafung und der zweite von dem Verfahren handelt, welchem Werke 1825, 1827 und weiterhin Abhandlungen über specielle Fragen aus demselben Gebiete in der Wagner'schen „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit" folgten.

Im Jahre 1835 erhielt KUDLER Titel und Rang eines k. k. Regierungsrathes, 1845 wurde er dem Comité beigezogen, welches von der Studien-Hofcommission zur Berathung des juridischen Studienwesens gebildet worden war.

In diesem Jahre 1845 publicierte er auch das mit der Jahreszahl 1846 erschienene zweite Hauptwerk: „Die Grundlehren der Volkswirtschaft" in zwei Theilen, deren erster Theil die theoretischen Lehren, deren zweiter Theil die praktischen Zweige der Volkswirtschaft behandelte.

Im Jahre 1848 wurde er unter gleichzeitiger Enthebung vom Lehramte zum Vicedirector der juridischen Studien an der Wiener Universität ernannt. Und in demselben Jahre 1848 wurde er auch von der Stadt Wien in den ersten constituierenden Reichstag gewählt, welcher anfangs in Wien, später in Kremsier tagte.

Wenn wir die literarischen Werke Kudlers ins Auge fassen und sie würdigen wollen, so müssen wir einen Blick auf die Zeit werfen. Wir müssen uns erinnern, dass seit SONNENFELS insbesondere durch den Einfluss des Philosophen von Königsberg[94] eine geistige Aufklärung über die Zwecke des Staates und durch die positiven Gesetzgebungen ein praktischer Umschwung in der Gestaltung und Gliederung des Rechtes und der Verwaltung sich zu vollziehen begonnen hatte, wenn auch beide Richtungen noch vollständig von naturrechtlichen Anschauungen beherrscht waren.

In der Theorie hatte sich durch Kant der Grundgedanke ausgebildet, dass es mit dem eudaimonistischen Glückseligkeitsprincipe, welches den Staat zu allen denkbaren Eingriffen in die Lebenssphäre aller Einzelnen berufen erklärte, nicht gethan sein könne, dass auch nicht nach einem äusserlichen Princip, sondern dass der Staat nach Rechtsgrundsätzen regiert werden solle.[95]

Dieser Grundsatz hatte insbesondere durch die energische Vertretung des GÜNTHER HEINRICH VON BERG auch im Gebiete der Polizeiwissenschaft und der ganzen Verwaltung namentlich durch dessen Werk: „Handbuch des deutschen Polizeirechtes, Göttingen 1799“ sich geltend gemacht, und es ist gegenüber den polizeistaatlichen Auffassungen von Bielfeld, Bob, Justi und Sonnenfels eine wesentlich veränderte Auffassung über die Polizei und Verwaltung zur Geltung gelangt, nach welcher auch die Gebiete der Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen geregelt werden sollen.[96]

Und in der Praxis hatte sich durch die Tendenz der centralisierenden absoluten Regierungsgewalt ein Umschwung zu vollziehen begonnen, der insbesondere auch in dem Bestreben nach Codificierungen des Rechtes seinen Ausdruck empfieng. Da die absolute Regierungsgewalt die von einander unterschiedenen ständischen Rechte, in denen das ganze Recht und die Verwaltung nach Ständen gegliedert war, überwunden und die Herrschaft über alles Recht und alle Verwaltung, namentlich mit Hilfe des eudaimonistischen Polizeistaatsgedankens ausschliesslich für den Staat in Anspruch genommen hatte, so entstand auf dem Gebiete der praktischen Staatsorganisation und Staatsthätigkeit an Stelle der ständisch-corporativen die Nothwendigkeit der centralisierten sachlichen Gliederung für die verschiedenen Gebiete der staatlichen Aufgaben, die Nothwendigkeit der vorläufig wenigstens begrifflichen Sonderung der Thätigkeit der Gesetzgebung, des Richteramtes und der Vollziehungsgewalt, und die Nothwendigkeit der

praktischen Sonderung der verschiedenen Aufgaben der vollziehenden Thätigkeiten; es trat an die Stelle des ständischen das Realprincip für die ganze staatliche Ordnung und Thätigkeit auf.

Dadurch ergab sich eine scharfe Sonderung des Rechtes von der Politik, der Justiz von der Verwaltung, wenigstens in der Wissenschaft, und in Theorie und Praxis die Sonderung des Strafrechtes vom Civilrechte, die Unterscheidung von Strafrecht und Polizei, der Polizeistrafgesetze und der Verwaltungsgesetze.

Wie sehr diese heutzutage abgeklärten Begriffe und Gebiete damals durcheinandergiengen, kann man inbesondere auch daraus erkennen, dass Sonnenfels über die Fragen der Tortur und deren Abschaffung, ja sogar über die Frage der Todesstrafe anfänglich in den Vorträgen über die Polizei gehandelt hatte; und wie sehr die Gebiete in der Praxis durcheinandergiengen, kann man daraus ersehen, dass erst unter Maria Theresia die Oberste Justizstelle und erst unter Kaiser Josef die Appellationsgerichte als zweite judicielle Instanzen zur Absonderung des Gebietes der Justiz in den höheren Instanzen von den übrigen Gebieten der staatlichen Regierungsthätigkeiten begründet worden sind.[97]

Aus dieser Besiegung des ständischen Principes und der damit Hand in Hand gegangenen Besiegung des Provincialsystems, welcher Process für Österreich eine ganz ausserordentliche Bedeutung hatte und dem dadurch entstandenen Centralisationsprincipe und dadurch nothwendig gewordenen Realprincip der staatlichen Verwaltung gieng auch das Bestreben nach neuen codificierten Gesetzen hervor, beziehungsweise mit ihnen Hand in Hand.

Die österreichische Gesetzgebung und die österreichischen Rechtsgelehrten nahmen in diesem Processe der Klärung und Sonderung der Rechtsgebiete und der Verwaltungsgebiete eine sehr bedeutende und ehrenvolle Stellung ein.[98]

Der Process vollzog sich nicht bloss in Österreich, sondern auf dem ganzen civilisierten Continente, insbesondere auch in Deutschland und in Frankreich, und die Codificationsgeschichte in Österreich wie in den Ländern des preussischen Landrechtes und der fünf Codices in Frankreich sind Belege hiefür.[99]

Die grössten Verdienste um diesen Klärungs- und neuen geistigen Vereinigungsprocess hatten in Österreich wohl ZEILLER, FROIDEVAUX und PRATOBEVERA, aber auch JOSEF VON KUDLER nahm an der Entwicklung des Klärungsprocesses, insbesondere im Gebiete des Strafrechtes und der Volkswirtschaft theil.

KUDLER selbst schreibt über den Entwicklungsprocess des Strafrechtes in seinem Werke: „Bis zur Regierungsperiode des Kaisers Josef II. waren diejenigen strafbaren Handlungen, die nun als schwere Polizeiübertretungen erklärt sind, grösstentheils als blosse Übertretungen der Polizeigesetze theils in einzelnen zerstreuten, in verschiedenen Zeiten und daher auch in verschiedenem Geiste erlassenen Verordnungen verpönt, wobei die Bestrafung meistens nur der Art nach bestimmt, vielfältig aber auch deren Bestimmung ganz dem Ermessen der Behörden überlassen war, denen auch über das Verfahren mit den Beschuldigten keine eigene angemessene Vorschrift ertheilt wurde.

Manche dieser Handlungen erscheinen aber auch als Verbrechen bezeichnet in den peinlichen Gesetzen, wie denn mehrere in dieser Eigenschaft noch in der Theresianischen Halsgerichtsordnung vom 1. Jänner 1770 vorkommen.

„Da indessen das Gefühl der Mängel in der bestehenden Gesetzgebung (hauptsächlich über Verbrechen) immer mehr rege wurde; da man sich überzeugte, dass dieselbe mit den Grundsätzen und Forderungen des philosophischen Strafrechtes, welches in der zweiten Hälfte des letztverflossenen Jahrhunderts mit humanerem Geiste und mit auffallendem Erfolge bearbeitet wurde, nicht in Einklang stehen: so beschloss der für das Wohl seiner Unterthanen überhaupt und für die Verbesserung der Gesetze in allen Zweigen insbesondere so eifrig als rühmlich besorgte Kaiser JOSEF II. eine Umarbeitung des Strafgesetzes vornehmen zu lassen, und beauftragte damit die zur Compilierung der Gesetze bestellte Hofcommission."

„Der Entwurf derselben wurde aufmerksam geprüft, in einigen Punkten von dem Landesfürsten verbessert und am 13. Jänner 1787 das allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung kundgemacht, wodurch die früheren über die nämlichen Gegenstände erlassenen Strafgesetze ausser Kraft gesetzt wurden."

KUDLER hebt an dem Josefinischen Strafgesetzbuche insbesondere „die so zweckmässige Absonderung der eigentlichen Verbrechen, d. i. der vorsätzlichen, unmittelbaren und wichtigeren Rechtsverletzungen von den unvorsätzlichen mittelbaren und minder wichtigen Verletzungen, soweit sich diese zur Aufnahme in das Gesetzbuch eigneten", hervor, indem die erstgedachten in den ersten Theil des Gesetzbuches als Criminalverbrechen, die letzteren in den zweiten Theil als politische

Verbrechen aufgenommen wurden, wornach aber allerdings für ganz verschiedenartige Delicte in dem Josefinischen Gesetzbuche noch die Bezeichnung von Verbrechen gewählt worden war, so dass Criminalverbrechen und politische Verbrechen unterschieden wurden, welch letztere eigentlich nur Übertretungen waren.

Die Criminalverbrechen wurden in der praktischen Sonderung den Criminalgerichten, die politischen Verbrechen den politischen Behörden überwiesen. „Ausserdem," hebt Kudler hervor, „wurde durch dieses Strafgesetz die Willkür der Richter auch bei den minder strafbaren Handlungen mehr, als es früher der Fall war, beschränkt, die Bestrafung nach Art und Grösse genau bestimmt, und mit einer meistens sehr angemessenen Abstufung verhängt."[100]

Da aber namentlich für die sogenannten politischen Verbrechen keine genauen Verhaltungsmassregeln gegeben waren, so wurde 1787 eine darauf bezügliche Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten erlassen.

Man sieht, dass KUDLER vom Josefinischen Gesetzbuche insbesondere die begonnene Sonderung der Begriffe und Gebiete lobend hervorhebt; aber dieselbe, und besonders schon die doppelte Bezeichnung von Verbrechen genügte noch nicht.

In diesem Gedankengang setzt KUDLER die Geschichte der Strafrechtsentwickelung in Österreich fort.

„LEOPOLD II. erkannte bald, dass das bestehende Strafsystem einer noch grösseren Vervollkommnung fähig sei. Einige zunächst vielleicht durch die verhältnissmässige Schnelligkeit, mit der das Josefinische Strafgesetzbuch zustande gebracht wurde, herbeigeführte Gebrechen desselben, die Menge der darüber erlassenen Erläuterungen und Zusätze, die Erfahrungen, die man darüber in der Anwendung gesammelt hatte, und endlich die veränderten Umstände und weiter fortgeschrittenen Einsichten gaben die nächste Veranlassung dazu." Es wurde daher die Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches beschlossen, welches Werk unter der Regierung des Kaisers Franz II.[101] zustande kam.

Der zweite Theil dieses unter Kaiser FRANZ zustande gekommenen Gesetzbuches ist es nun, welcher den Gegenstand der wissenschaftlichen Bearbeitung KUDLERS bildet. Er hebt hervor, dass der mit Umsicht abgefasste und von der Justizgesetzgebungs-Hofcommission geprüfte Entwurf den in den Provinzen aufgestell-

ten Ländercommissionen, um ihr Gutachten einzuholen, vorgelegt, derselbe dann sammt den darüber eingegangenen Erinnerungen der aufmerksamen Prüfung der Hofcommission in Gesetzessachen unterworfen wurde, wobei bezüglich des zweiten Theiles über die schweren Polizeiübertretungen „der um Österreich vielfach verdiente damalige Hofrath von SONNENFELS das Referat führte". Der auf diese Weise verbesserte Entwurf wurde sodann dem Landesfürsten zur höchsten Schlussfassung vorgelegt, und nach einigen daran vorgenommenen Abänderungen, über welche noch vorläufig die Meinung der Hofcommission eingeholt wurde, ertheilte Se. Majestät demselben die höchste Sanction.

So wurde das Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen als zweiter Theil des Strafgesetzbuches zugleich mit dem über Verbrechen als ersten Theiles am 3. September 1803 kundgemacht, welches bis 1853 bestand.

Die im Josefinischen Strafgesetze aufgekommene Bezeichnung der schweren Polizeiübertretungen als „politische Verbrechen" war ganz eliminiert und KUDLER citiert ausdrücklich mit einer gewissen Genugthuung und Übereinstimmung das treffende Wort des Hofrathes von Zeiller:[102]

„Dürfen wir erwarten, dass der Bürger vor dem Gedanken eines Verbrechens zurückbeben soll, wenn mit diesem Worte auch eine fahrlässige Handlung, die dem Rechtschaffensten zur Schuld kommen kann, bezeichnet wird?"

Wenn allerdings auch heutzutage von politischen Verbrechen die Rede ist, so hat dies einen ganz anderen Sinn, als man im Josefinischen Gesetzbuch darunter verstand. Es ist das beiläufig derselbe Unterschied wie der, welcher heutzutage zwischen den „politischen Rechten" im engeren Sinne und dem Begriffe der „politischen Verwaltung" besteht.

Den ersten Theil des Strafgesetzes von 1803 hat zuerst Professor JENULL, den zweiten Theil haben Professor E. VON EGGER, FR. X. NIPPEL, und den allgemeinen Theil des ersten Abschnittes auch Professor W. G. KOPETZ commentiert, auf welche KUDLER sich bei seinem sehr gründlichen Werke bezieht.[103]

Von welchem Geiste das Werk des KUDLER durchdrungen ist, und dass in der That der zur Geltung gekommene Rechtsgedanke den grössten Einfluss auf seine Arbeit hatte, davon gibt schon der Satz ein klares Zeugnis:

„Die Sicherung der Rechte, und zwar sowohl jener des Staates selbst, als auch seiner einzelnen Glieder (physischer und mora-

lischer Personen), ist die nächste und dringendste Angelegenheit für jede bürgerliche Gesellschaft. Um diese Aufgabe zu lösen, müssen die zu schützenden Rechte genau bestimmt und jede Verletzung derselben untersagt werden."

Von diesem Gedanken ist das ganze Werk Kudlers erfüllt, und man muss sagen, dass er auf die Darstellung der eigenthümlichen Natur und Grundbestimmungen der schweren Polizeiübertretungen die grösste Sorgfalt gelegt und jenen Hauptsatz über den Schutz der Rechte nie vergessen hat!

Sein Werk ist bis zum Jahre 1841 in fünf Auflagen erschienen, die sechste Auflage, welche 1848 erschien, war von dem damaligen Professor, dem seither fortwährend um die Juristenwelt in Österreich hochverdienten FREIHERRN VON HYE, besorgt.

Das zweite Hauptwerk von KUDLER ist das Werk: „Die Grundlehren der Volkswirtschaft",[104] in welchem sich ebenfalls der in der deutschen Wissenschaft vollzogene Klärungs- und Sonderungsprocess sehr sichtbar zeigt. Er wendet gegen Sonnenfels' „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" mit klarer Erkenntnis Folgendes ein:

„Der Verfasser lieferte mit demselben eigentlich ein Handbuch der Wohlstandspolitik, dessen Principien aber, da kein Unterricht in der theoretischen Volkswirtschaftslehre vorausgieng, gewissermassen in der Luft schwebte." „Die Wissenschaft hat aber seit dessen Erscheinen die grössten Fortschritte gemacht; neue Systeme wurden aufgestellt; so manche Irrthümer der früheren Doctrin vielfach widerlegt; hochwichtige Fragen über die Natur des Capitales, über die Stellung der Arbeiter ihren Lohnherren gegenüber, über Eisenbahn-, Zollvereine, Zettelbanken, über das Verhältnis der Consumtion zur Production u. dgl. wurden theils ganz neu angeregt, theils mit weit grösserer Sorgfalt als früher behandelt; ja man kann sagen, die theoretische Volkswirtschaftslehre sei erst seit jener Zeit als selbständige Wissenschaft ausgebildet worden." Und das ist richtig; denn auch bei ADAM SMITH war die theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre nicht klar von einander getrennt,[105] welche Klärung und Scheidung erst in der deutschen Wissenschaft und besonders durch RAU[106] vollzogen wurde.

In praktischer Richtung weist KUDLER darauf hin, dass man gleichzeitig die Staatsverwaltungen selbst die engen Schranken des alten Systems durchbrechen, das Prohibitiv- und Bevormundungssystem nach und nach aufgeben und ihren

Ländern freiere ökonomische Bewegung zugestehen gesehen habe. Das bis dahin immer noch vorgeschriebene Lehrbuch von SONNENFELS war daher nicht mehr entsprechend, konnte vielfach nur kritisch behandelt werden, und KUDLER gieng daran, ein neues zu schreiben. Das Werk KUDLERS sollte, wie er sich bescheiden ausdrückt, ein Versuch sein, den gedachten Übelständen abzuhelfen.

Obgleich das Werk zunächst nur ein Elementarwerk sein sollte, welches in den mündlichen Vorträgen weiter ausgeführt werden und als Grundlage weiterer Studien dienen sollte, so hat er doch selbst die strengsten Anforderungen daran gestellt. „Vor allem muss ich bemerken, dass meine eigenen Anforderungen an ein völlig entsprechendes Lehrbuch der politischen Ökonomie so hoch gestellt sind, dass ich selbst befürchten muss, meine Kräfte seien nicht zureichend gewesen, sie zu befriedigen.“

In der Ausführung hat er sich insbesondere auf die trefflichen Werke von RAU, LOTZ, HERMANN, BÜLAU, namentlich auch auf A. SMITH, J. B. SAY, STORCH und JACOB, sowie anderer gestützt, so dass er im ganzen die Smith'sche Richtung einhält.

Dabei wohnt ihm ein starker Zug zur praktischen Volkswirtschaft inne, worüber er sich selbst in folgender Weise ausspricht: „Man hat es schon lange aufgegeben, die Volkswirtschaftslehre als eine blosse Metaphysik der menschlichen Betriebsamkeit zu behandeln. Da man Völker überall nur in staatsgesellschaftlichen Vereinen wirtschaften sieht, so kann man sich bei der Betrachtung ihres Wirtschaftssystems nirgends davon lossagen, die Einwirkung, welche dieser gesellschaftliche Verband und seine Institutionen darauf nehmen, mit in Erwägung zu ziehen.“ „Man überzeugt sich immer mehr, dass die Wirtschaft im Staate, sowie alle wichtigen Lebensfunctionen der Gesellschaft von der Idee des Staates durchdrungen und so geleitet werden müssen, dass sie mit den übrigen Zwecken der Gesellschaft im Einklange stehen und, wo es möglich ist, deren Erreichung fördern. Man kann sich daher mit der Behandlung der sogenannten reinen Nationalökonomie nicht begnügen, wenn es auch unbestritten ist, dass eine allgemeine Güterlehre als eine für sich bestehende Doctrin bearbeitet werden kann.“ . . . „Durch diese Betrachtungen geleitet, habe ich für das vorliegende Werk die Abtheilung in einen theoretischen und praktischen Theil der Wissenschaft gewählt, wofür wohl auch die Autorität RAU'S das Wort spricht.“ — Wir können, wie ich meine, in dieser Betonung

der praktischen Nationalökonomie eine Vorempfindung der socialen Bedeutung der nationalökonomischen Fragen erblicken. Diese von der deutschen Wissenschaft ausgeführte Sonderung war, wie bereits bemerkt, auch von ADAM SMITH noch nicht vollzogen; und gerade aus der Verbindung allgemeiner Lehren mit positiven Einrichtungen stammt wohl auch ein grosser Theil neuerer Bekämpfungen des Smith her, von welchem aber CARL MENGER klar nachgewiesen hat, dass seine Lehren den Interessen der Arbeiterschaft bei weitem nicht so nachtheilig sind, wie es so oft behauptet wird.

Von einem pragmatischen Zuge geleitet, trägt KUDLER eine förmliche Geschichte der Volkswirtschaftslehre vor, indem er nach einem Blick auf die Vorzeit (die Griechen und die Römer) die neueren Perioden, das Mercantilsystem, das physiokratische System und das System der freien Industrie nacheinander behandelt, und er ist der erste, welcher allerdings unter dem nicht zutreffenden Gesammtnamen „Communistische Systeme“ die Lehren von SAINT-SIMON, OWEN, FOURIER in Österreich behandelt hat, wobei er sich insbesondere auf den entsprechenden Artikel im Staatslexikon von ROTTEK und WELCKER stützt und in den Literaturangaben nebst den Originalwerken jener Autoren auch das 1842 erschienene Werk seines Nachfolgers in Österreich LORENZ VON STEIN: „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich“ anführt, sowie auf die Schrift OELKERS: „Die Bewegung des Socialismus und Communismus“ (Leipzig 1844) hinweist. Weitere Consequenzen zieht er im Verlaufe des Werkes daraus nicht. — Wichtig erscheinen für seine wissenschaftliche Einsicht und Klarheit auch seine Bemerkungen über die immateriellen Güter:

„In Betreff der immateriellen Güter bin ich absichtlich nicht weiter gegangen, als das Bedürfnis der Volkswirtschaft es erheischte. Ich halte dafür, dass die sittliche und intellectuelle Bildung als einzelne Hauptzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, dem Zwecke der Gelangung zum Wohlstande nicht eingeschaltet, sondern in der wissenschaftlichen Darstellung als coordiniert behandelt werden sollen. Neben der Wohlstandspflege und nicht als Theil derselben soll daher die Culturpolitik stehen.“ Und so gestaltet, hoffte er auch sie vielleicht künftig als selbständige Wissenschaft ans Licht treten lassen zu können.

Es ist dies eine neue, klare Sonderung des Bildungswesens als eines besonderen Gebietes von den übrigen Zweigen

der politischen Verwaltung, welche unter dem Titel der Polizei bei Sonnenfels noch vereinigt waren.

Im Jahre 1848 hörte seine Lehrthätigkeit auf, wobei er zunächst von Dr. CARL GISKRA suppliert wurde. KUDLER wurde in den ersten österreichischen constituierenden Reichstag und sein Supplent in das Frankfurter Parlament gewählt. Im österreichischen constituirenden Reichstage trat KUDLER nicht sehr häufig als Sprecher auf. Es sind aber doch einige Reden, die er bei der Debatte über die Feststellung der „Grundrechte“ im Plenum des Reichstages zu Kremsier gehalten hat, sehr bemerkenswert, namentlich eine Rede über die Frage der Wiederaufnahme des strafrechtlichen Verfahrens bei Freisprechungen durch die Schwurgerichte,[107] welche er am 23. Jänner 1849, — eine Rede über die Frage der Abschaffung oder Einschränkung der Todesstrafe,[108] welche er am 25. Jänner 1849, — und eine Rede über die §§ 13, 14 und 15 der Grundrechte, mit welchen den österreichischen Staatsbürgern die Glaubensfreiheit gewährleistet und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche festgesetzt werden sollte, welche er am 14. Februar 1849 hielt.[109] Er hat auch noch sonst einige Reden gehalten, sie sind aber weniger bedeutungsvoll, und es ist nur bemerkenswert, dass er die Verzögerungen der Berathung und Beschlussfassung über die Verfassungsrechte hintangehalten wissen wollte.

Bezüglich der Gerichte überhaupt und der Schwurgerichte insbesondere hatte der Reichstagsausschuss den Antrag gestellt: „§ 5. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“

„In Strafsachen gilt das Anklageprincip. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Pressvergehen zu erkennen.“

„Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“

KUDLER, welcher zu diesem Antrage das Wort ergriff, führte in seiner Rede aus: „Ich betrachte als die höchste Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft die Realisierung des Rechtes.“ Das Rechtsgesetz fordert aber, dass der Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. Die Aufgabe der Strafgesetzgebung ist zuletzt, die Sicherheit im gemeinen Wesen

herzustellen und zu erhalten, durch Strafandrohung gegen die Bösgesinnten zu wahren.“

Weil es nun aber geschehen könne, dass der Thatbestand bei Behandlung vor dem Schwurgerichte nicht deutlich genug vorlag und ein wirklich Schuldiger nur aus dem Grunde, weil einige Beweismittel fehlten, schuldlos gesprochen werden könnte, so wollte KUDLER in dem Falle, als neue Beweismittel hervorkommen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens platzgreifen lassen und stellte diesfalls einen Zusatzantrag. „Soll denn das Schwert des Damokles beständig über dem Haupte eines Mannes schweben, der das Unglück gehabt hat, eines Verbrechens verdächtigt zu werden?“, wirft er sich selbst ein und antwortet: „Die Gefahr vor diesem Schwerte ist nach meinem Zusatze nicht grösser, als sie für uns alle ist, wohl aber viel kleiner.“ Sein Zusatzantrag aber lautete, es solle zu dem letzten Satze des § 5: „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich derer er bereits durch das Geschwornengericht nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens“ noch folgender Zusatz beigefügt werden: „es sei denn, dass der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen imstande wäre und im Falle der wiederholten Freisprechung die Leistung voller Genugthuung für den Angeklagten auf sich nimmt.“

Der Antrag wurde genügend unterstützt, nach mehrfach dagegen, insbesondere in den Reden von LASSER und dem Berichterstatter RIEGER gemachten Bemerkungen jedoch bei der Abstimmung des Hauses abgelehnt, eine Entscheidung, welche wohl ebensowenig vollständig zutreffend war, als der Antrag des KUDLER selbst ganz der Sache entsprach. Die Entscheidung, welche nach der gegenwärtigen, nach GLASERS Initiative geschaffenen Strafprocessordnung im § 355 getroffen ist, regelt diese Frage zum Theile in Anlehnung an den Kudler'schen Gedanken in der Hauptsache doch viel richtiger und präciser, mit alleiniger Ausnahme des Entschädigungsanspruches.[110]

Bedeutender war KUDLERS Rede und einen grösseren Erfolg hatte er bei der Frage über die Abschaffung der Todesstrafe.

Der Antrag (§ 6) des Verfassungsausschusses lautete:

„Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.“

„Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.“

„Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögensentziehung dürfen nicht angewendet werden.“

In seiner Rede zu diesem Paragraphen sagte Kudler:

„Über den ersten Absatz des § 6 möchte ich mich nicht wie ein geehrter Redner vor mir dahin ausdrücken, es könne nicht schaden, wenn er stehen bleibe. Ich sehe ihn vielmehr als das *Palladium der bürgerlichen Freiheit* an. Niemand soll verantwortlich gemacht werden, ausser infolge eines Gesetzes. Es liegen in dieser Beziehung unangenehme Erfahrungen vor, auf welche auch schon verehrte Redner vor mir hingewiesen haben.“

In Bezug auf die Todesstrafe sagt er:

„Bei der Frage der *Todesstrafe* weiss ich wirklich nicht, soll ich der Wichtigkeit derselben, oder der Schwierigkeit, sie zu lösen, ein grösseres Gewicht beilegen. Mich hat der Paragraph darüber in seinem zweiten Absatze nicht befriedigt; ich bin mit dem Grundgedanken einverstanden, allein vielleicht bin ich auf einem anderen Wege zu meiner Überzeugung gekommen.

Politische Verbrechen, meine Herren, sind verschieden zu beurtheilen, nach dem Zustande der Gesellschaft, in dem sie vorkommen, nach den Beweggründen, die dazu verleitet haben.“

Und nun zeigt er, dass unter den sogenannten politischen Verbrechen ein grosser Unterschied sei, „es ist der Begriff ‚politisches Verbrechen‘ bei uns noch keineswegs so bestimmt und ausgemacht, dass darüber kein Zweifel übrig bliebe, und ein Umstand, der vielleicht einige Ungewissheit hineingebracht hat, war der, weil man in Österreich *verbrecherische Verbrechen* und *politische Verbrechen* gekannt hat.“

Er greift auf das Josefinische Strafgesetzbuch zurück, führt den wichtigen Zweifel an: wenn mit einem politischen Verbrechen ein gemeines Verbrechen verbunden ist oder der Thatbestand eines anderen Verbrechens concurriert, soll dann auch noch die mildere Behandlung eintreten? und erklärt:

„Ich glaube indessen, man sollte die ganze Frage hier, wo sie in den Grundrechten zur Sprache kommt, noch höher fassen.“

„Ich habe mir zuerst die Frage gestellt: warum soll denn in den Grundrechten von der Todesstrafe überhaupt die Rede sein?“

Und nun bringt er ein ausführliches Plaidoyer für die gänzliche Aufhebung der Todesstrafe vor, in welcher er zahlreiche Motive aus der Theorie und Gründe aus der Praxis anführt, wor-

auf er den Antrag stellt, dass die beantragte Einschränkung, dass die Todesstrafe nur bei politischen Verbrechen abgeschafft werden soll, zu entfallen habe, dass daher die Todesstrafe überhaupt gänzlich abgeschafft werden soll.

Bezüglich der im dritten Satze des Antrages zu verbietenden Strafen erklärte er:

„Endlich muss ich sagen, der Gebrauch des Stockes, der Peitsche, der neunschwänzigen Katze sind doch nichts mehr als Appellationen an das Thierische im Menschen, sie behandeln den Menschen thierisch; wir wollen aber den Anforderungen der Humanität entsprechen, eingedenk der Worte des grossen Dichters:

„Von der Menschheit, Freund, kannst Du nie gross·genug denken;
Wie Du im Herzen sie trägst, prägst Du im Handeln sie aus".

Nach dem Antrage Kudlers sollte also der Absatz 2 einfach lauten:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft."

Den Absatz 3, wegen der Abschaffung der dort genannten Strafen, nahm er vollständig an.

Es wurden noch viele Reden über die Frage gehalten.

Bei der in der 80. Sitzung des Reichstages am 29. Jänner 1849 mittels Kugelabgabe vollzogenen Abstimmung wurde der Antrag Kudlers angenommen.

Über das Resultat der Abstimmung enuncierte der Präsident:

„Für das Amendement: „Die Todesstrafe ist abgeschafft", haben gestimmt 197 Abgeordnete, gegen das Amendement 106. Das Amendement ist demnach mit einer Mehrheit von 91 Stimmen angenommen."

Das war wohl Kudlers glänzendster parlamentarischer Tag!

Es muss hier bemerkt werden, dass Wurzbach in seiner biographischen Skizze über Kudler diese Sache geradezu verkehrt darstellt, indem er bemerkt, dass Kudler bei der Verhandlung über die Todesstrafe gegen deren Abschaffung gesprochen habe, während er die Abschaffung der Prügelstrafe beantragte. Der Irrthum Wurzbachs rührt davon her, dass Kudler bei der Liste der Redner unter den Rednern „contra", gegen den Antrag, aufgeführt erscheint. Er war aber als Redner gegen den Ausschussantrag angeführt, nicht als Redner gegen die Aufhebung der Todesstrafe, welche er vielmehr gegen die Einschränkung des Ausschussantrages ganz allgemein beantragt hat.

Zu den §§ 13, 14 und 15 hielt Kudler noch eine bedeutende Rede, in welcher er in sehr sachlicher Weise für die Glaubensfreiheit und nach einer sehr gründlichen Erörterung des *jus in* und des *jus circa sacra* für das *jus circa sacra* des Staates, zur Regelung der äusseren Ordnung der confessionellen Verhältnisse eintrat.

Als eine weitere bedeutende Arbeit KUDLERS sind auch die von ihm bereits im Jahre 1834 herausgegebenen sogenannten Kudler'schen Tabellen hervorzuheben, in welchen er den staatlichen Organismus der gesammten österreichischen Monarchie in übersichtlicher Weise darstellte und diese Darstellung mit einer eingehenden Erläuterung versah.[111]

Diese Kudler'schen Tabellen sind das beste und übersichtlichste Werk, welches für die Darstellung des ganzen Organismus aller Verwaltungszweige der gesammten österreichischen Monarchie mit Einschluss der ungarischen Länder vor dem Jahre 1848 erschien.

Ausserdem ist — nebst seiner Biographie des ZEILLER — noch eine Abhandlung KUDLERS: „Über Gesetze, welche die Zinsenforderung im Privatverkehre beschränken" hervorzuheben, welche er im Jahre 1851 im Octoberhefte der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften publicierte und in welcher er für die gänzliche Abschaffung aller Zinsengesetze eintrat.[112]

Als mit der im Jahre 1849 erfolgten Organisierung der akademischen Behörden das Vicedirectorat erlosch, wurde Kudler Vorstand des Professorencollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der hiesigen Universität und darauf Präses der Staatsprüfungscommission, allgemeine Abtheilung in Wien.

Seine Wirksamkeit an der Wiener Universität reichte also nahe bis an die Zeit, wo LORENZ VON STEIN als Professor an der juridischen Facultät der Wiener Universität auftrat.

Die Schüler Kudlers bewahrten ihrem Lehrer allezeit, wie es selbst durch Überlieferung bekannt ist, eine grosse Pietät.

Sein Nachfolger **Lorenz von Stein**, der bereits in einem besonderen Feste gefeiert wurde, reiht sich im Entwicklungsgange der Geschichte und der Wissenschaft in glänzender Weise an seine Vorgänger an, und so soll sich auch die Enthüllung seines Denkmals der Enthüllung der zwei anderen Denkmäler heute mit anschliessen.

Wenn man an seine Leistungen und die Verdienste denkt, die er sich durch die Darstellungen der socialen Ideen zuerst, dann durch seine nationalökonomischen Werke, durch die Werke über die Finanzwissenschaft, durch das grosse Werk über die Verwaltungslehre und durch unzählige andere kleinere Schriften, durch ununterbrochene continuierliche Thätigkeit erwarb, wenn man nur an einige seiner Lehren, wie z. B. an die Lehre von der staatsbürgerlichen Zeit, von der aufsteigenden Classenbewegung u. s. w. erinnert, so wird man zugestehen, dass er sich nach den zwei Sternen SONNENFELS und KUDLER als ein dritter Stern ersten Ranges in den politischen Wissenschaften erhob.

Und so soll denn auch seine Feier am heutigen Tage mit der Enthüllung seines Denkmales in der Ehrenhalle unserer Universität ihre Vollendung finden. Es ist dies eine Ehrenschuld für uns und ein Ruhm, es zu thun; denn wie GOETHE von seinem Freunde SCHILLER, so können wir von STEIN sagen:

„Denn er war unser! Mag das stolze Wort
Den lauten Schmerz gewaltig übertönen,
Er mochte sich bei uns, im sichern Port,
Nach wildem Sturm zum Dauernden gewöhnen!“

Und von allen drei aufeinander gefolgten Männern müssen wir sagen, dass sie wie ein glänzendes Dreigestirn der politischen Wissenschaft geleuchtet, die Aufgabe der Wissenschaft in herrlicher Weise erfüllt, die „Fackeln des Lebens“ in begeisterter und begeisternder Weise vorangetragen haben.

So sollen denn ihre Marmorbilder neben- und miteinander in der Ehrenhalle unserer herrlichen Universität glänzen für immerdar!

„So feiert sie! Denn was dem Mann das Leben
Nur halb ertheilt, soll ganz die Nachwelt geben.“

Anmerkungen.

1. Prof. Dr. L. Pfaff: Rede auf Franz von Zeiller, gehalten am 26. April 1891 bei der Enthüllung der in den Universitätsarkaden aufgestellten Büste Zeillers. Wien, 1891.

2. Prof. Dr. A. v. Miaskowsky: Lorenz von Stein. 1891.

3. Josef von Sonnenfels war als der erste Sohn des Perlin Lipmann geboren, der, von Berlin nach Österreich ausgewandert, sich nach Eisenstadt in Ungarn begeben, dann zu Nikolsburg in Mähren niedergelassen hatte, wo seine Söhne geboren wurden, von denen der jüngere im Geburtsbuch vom Jahre 1735 eingetragen erscheint. Perlin Lipmann trat mit seinen Söhnen zum Christenthum über, wobei er den Namen Alois Wiener, der ältere Sohn den Namen Josef, der jüngere den Namen Franz erhielt. Vgl. Const. Wurzbach, Biographisches Lexikon, Bd. 35 (1875), S. 317 f.; Alf. v. Arneth, Maria Theresias letzte Regierungsjahre, Bd. 3 (1879), S. 200 f.; Franz Kopetzky, Josef und Franz von Sonnenfels, 1882, S. 2 f.; Willibald Müller, Josef von Sonnenfels. 1882. (Biographie S. 1—48.)

4. Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: „Was ist Aufklärung?" 1784. (Gesammtwerke 1838, Bd. I, S. 109 f.)

5. Wurzbach a. a. O., Bd. 35, S. 318; v. Arneth a. a. O., S. 200 f. Kopetzky a. a. O., S. 11; Willibald Müller a. a. O., S. 5 u. 6. Die eine der an der Seite der damals neuerbauten Aula liegenden Strassen wurde später nach ihm „Sonnenfelsgasse" getauft.

6. Josef von Sonnenfels: „An mein Herz", Biographische Mittheilungen, Bd. I, Gesammelte Schriften, Einleitung. „Nach der Wiederkehr zum bürgerlichen Stande hub meine ernstere Verwendung an. Sind Aufklärungen und geläuterte Grundsätze das grösste Geschenk des Lebens, so werde ich Riegern und Martini stets als diejenigen betrachten, die vorzüglich zu meiner Wohlfahrt beigetragen haben. Diese in den Jahrbüchern der Nationalerleuchtung merkwürdigen Männer lehrten mich zuerst denken. Auf ihren liebreichen Unterricht habe ich den Bau der Kenntnisse, wenn ich immer Kenntnisse besitze, als auf seine erste Veste gegründet."

7. Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874, S. 534.

8. Sonnenfels erhielt die Stelle nicht, weil sie schon Joh. Sigm. Valentin Popowitsch innehatte, der wohl mehr Naturforscher als Sprachforscher war. Vgl. Wurzbach, Bd. 35, S. 319; Kopetzky, Sonnenfels, S. 15; Willibald Müller, Josef von Sonnenfels, S. 10. Über Popowitsch vgl. Wurzbach, Bd. 23, S. 108. Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2. „Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt unter Sonnenfels", S. 28—38.

9. Eine grosse Zahl guter deutscher Worte schuf er sich neu, die auch heute in Umlauf gebracht werden könnten, so z. B. „Schiebewand“ für Coulisse, „Eintreiber“ für Executor, „Schutzrede“ für Plaidoyer u. s. w. Er hatte sich den Geist der deutschen Sprache gut eigen gemacht, wovon auch sein Brief an Adelung, mit welchem er 1784 im sechsten Bande seiner Gesammelten Schriften die Fortsetzung der Briefe über die Wiener Schaubühne einleitet, Zeugnis gibt, und er war stolz darauf, dass er einen anerkennenden Brief von Gellert erhalten hatte. Auch waren ihm nach dieser Richtung, mehr als Popowitsch, der lieber lateinisch schrieb, die deutschen Classiker bis Lessing und von den Lehrern der Staatswissenschaften Joh. Heinr. Gottl. Justi ein Sporn zur Nacheiferung, welcher am 16. des Wintermonates 1750 seine Vorlesungen im k. k. Theresianum mit einer Antrittsrede: „Von dem Zusammenhange der Vollkommenheit der Sprache mit dem blühenden Zustande der Wissenschaften“ eröffnet hatte und 1855 eine Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen publiciert hatte (Leipzig 1755). Bekanntlich war Thomasius der erste, welcher Universitätsvorträge in deutscher Sprache hielt.

10. „Das Opfer, ein Schäferspiel in einem Aufzuge. Auf die Geburtsfeyer Marien Theresiens. 1761.“ (Sonnenfels' Gesammelte Schriften, Bd. 9, S. 141 ff.)

11. Diese am 13. Mai 1762 in der feierlichen Versammlung der Deutschen Gesellschaft gehaltene Rede auf Maria Theresien, in welcher er in edlem Stile die hohen Tugenden und Regierungshandlungen der Maria Theresia pries und in geschickter Weise damit auch das Lob ihrer Rathgeber, eines Daun und Liechtenstein, eines Kaunitz und van Swieten, sowie des neuerrichteten Staatsrathes zu verbinden wusste, hat ihm offenbar viel Gunst erworben und kann vielleicht als die erste Einleitung zur Erlangung einer Lehrkanzel der politischen Wissenschaften in Österreich bezeichnet werden. Sie wurde später in den Chrestomathien für die Mittelschulen in Österreich als Muster einer deutschen Rede vorgeführt.

12. Vgl. Wurzbach, Bd. 35, S. 320; Kopetzky a. a. O., S. 28—38, wo die Anstellungs- und Gehaltsfragen sehr ausführlich erörtert sind, insbesondere die autobiographischen Fragmente des Sonnenfels selbst, welche auch Willibald Müller in der Biographie desselben S. 12—29 im vollen Wortlaute mittheilt. — „Durch Sonnenfels erhielt die Sache der politisch-kirchlichen Reform einen merklichen Impuls,“ vgl. Kink, Geschichte der k. Universität Wien, 1854, I, S. 496; auch Wahlberg, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt (Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2, S. 28 f.), welcher namentlich über die von Sonnenfels vor Besteigung der Lehrkanzel vorgelegte „Probeschrift“, die er seine Habilitationsschrift nennt, eingehende Mittheilungen bringt. Mit der Ernennung von Lehrkanzeln für die Staatswissenschaften gieng man rasch vorwärts, so dass Sonnenfels schon in seinem Briefe an Klotz vom 24. Juli 1769 schreiben konnte: „Ich habe schon sechs Schüler von mir in unsere Provinzen als Lehrer der Cameralwissenschaften gesendet und diese Lehrstühle hat man erst gestiftet, also habe ich Grund zu erwarten, dass meine Grundsätze allgemein verbreitet werden.“

13. Schon Ignaz de Luca hat im Jahre 1777 eine Anzahl politischer Abhandlungen von Sonnenfels gesammelt herausgegeben, welche für die allgemeinen Lehren von grösserer Wichtigkeit sind, eine von der Handlungsgeschichte, einen Versuch über das Verhältnis der Stände, vom Maut- und Zollwesen, über die Bevölkerung, vom Zusammenflusse und von der Theuerung in grossen Städten. Die vier letzteren und die Abhandlung über die neun Handlungsgrundsätze Englands hat

Sonnenfels selbst dann im X. Bande seiner gesammelten Schriften zusammengestellt; sie bilden wesentliche Grundlagen seiner Ansichten und können als ein allgemeiner Theil seiner Grundsätze angesehen werden.

14. Sonnenfels selbst sagt in dem der Ausführung, womit er den ersten Theil seines Lehrbuches überreichte, beigelegten Majestätsgesuche: „Eure k. k. apostolische Majestät geruhten mich endlich zu der Cameralprofessur anzuweisen. Ich hatte damals einen meiner Anwendung zwar nicht angemessenen Dienst bei der k. k. Arcierengarde und von diesem einen kleinen Gehalt von ungefähr 400 Gulden. Die Wissenschaft, die nun mein Beruf ward, forderte meine ganze Zeit eigens und ward mit meiner bekleideten Stelle unverträglich. Ich musste mir eine Menge neuer Bücher anschaffen, ich ward ausser Stand gesetzt, sonst irgend etwas zu verfolgen, und ich sehe mich in den betrübten Umständen, kein Brot zu haben, als was mir nun schon durch so lange Jahre bis in mein dreissigstes die Liebe meines Vaters reichet." Vgl. auch Kopetzky, S. 32.

15. Sonnenfels' gesammelte Schriften, Bd. 1; Kopetzky, S. 49 f. bis 51. „Der Vertraute" wurde auf Befehl der Kaiserin verboten. van Swieten, dem die Censur der periodischen Schriften zufiel, sah sich genöthigt, die Berechtigung der Satyre zu vertreten. (Fournier, Gerhard van Swieten als Censor, S. 427.) Zu seinem Briefe vom 9. März 1765 bemerkte die Kaiserin: „Die Welt ist jetzt so leichtfertig, so wenig nachsichtsvoll, alles wird ins Lächerliche und Kleinliche gezogen. Unsere Deutschen verlieren dadurch die besten Eigenschaften, die sie hatten, nämlich ein wenig schwerfällig und rauh, dafür aber gerade, aufrichtig und einfach zu sein. Aus diesem Grunde will ich den ‚Vertrauten' nicht weiter fortsetzen lassen."

16. Sonnenfels hat die Ausgabe in den gesammelten Werken (I., II. u. III. Bd. und Anhang im IV. Bd. mit einem Schreiben: „An die Gesellschaft der Bescheidenen", worunter er die „Deutsche Gesellschaft" verstand, eingeleitet, worin er von dieser Ausgabe sagt: „Der Mann ohne Vorurtheil enthält also nach ihrem Rathe im Gange, in der Ordnung keine wesentliche Änderung; kleine bloss ephemere Stücke fallen hinaus, aber sonst sei er, wie er war, ein Ganzes aus Bruchstücken mehr, als sich genau fügenden Theilen zusammengesetzt"; — womit er den Charakter der Wochenschrift und der Ausgabe in den gesammelten Schriften selbst andeutet. Sachlich ist er bei Herausgabe seiner Wochenschriften und insbesondere beim „Mann ohne Vorurtheil" wohl von J. H. v. Justi beeinflusst gewesen, welcher eine grosse Zahl von „Scherzhaften und satyrischen Schriften" publiciert hatte, die er 1765 etwas vermehrt in drei Bänden bereits in zweiter Auflage zu Berlin und Leipzig herausgab, wobei er jeden Band in vier Abtheilungen: Briefe, Satyren, allegorische Vorstellungen und prosaische Oden, Fabeln und Erzählungen getheilt hatte. Im Bd. 3, 3. Abth. kommt eine humoristisch-allegorische Darstellung über „die Beschaffenheit und Verfassung der Republik der Gelehrten" und darin eine Stelle vor, welche auch zum Titel der Sonnenfelsischen Wochenschrift in Beziehung steht: „Die Vernunft ist die höchste Göttin in der gelehrten Republik und ihre Verehrung macht den Gottesdienst der Gelehrten aus." — „Es gibt noch einige Untergottheiten, die gleichfalls in der gelehrten Republik verehrt werden. Diese sind der Witz, der gute Geschmack, die Gründlichkeit und die Deutlichkeit." — „Jeder Gelehrte glaubt, dass die höchste Göttin, die Vernunft, ihr Heiligthum in seinem Gehirn aufgeschlagen habe." — „Allein, weil sich doch die elenden Scribenten in der That irren, so ist es nöthig, dass wir den Grund ihres Irrthums untersuchen. Man muss demnach wissen, dass sich gemeiniglich das Vorurtheil, der Feind der Göttin Vernunft, des Gehirns der kleinen Geister bemächtigt. Das magere

Wissen lockt diesen seinen Freund so lange, bis er an seiner Seite Platz nimmt. Es ist vorlängst in der Naturlehre der Gelehrten ausgemacht, dass das magere Wissen mehr Schwere hat als alle andern gelehrten Körper."

17. Die Rede über: „Die letzten Tage Theresiens", gehalten als erste Vorlesung nach ihrem Tode und die erste Vorlesung im Jahrgange 1782, eine Rede auf Kaiser Josefs Regierung (beide im VIII. Bd. der Gesammelten Schriften), hängen innerlich zusammen. Die erste schildert in sehr rührender Weise den Tod Maria Theresiens und wurde viel stärker als jene Rede gekauft, welche Sonnenfels 1762 auf Maria Theresia gehalten hatte. In dem Schreiben an Josef von Retzer, welcher den Vortrag auf Kaiser Josef zuerst in Druck gegeben hatte, sagt Sonnenfels bei der Ausgabe in den Gesammelten Schriften selbst von den Reden auf Theresia: „Meine Rede auf Maria Theresia erschien im Jahre 1763. Ohne meiner Arbeit Verdienst zuzuschreiben, wenigstens war sie für dieselbe Zeit eine seltene Literaturerscheinung, deren Anziehung durch den beliebten Gegenstand erhöht wurde. Wie viel Abdrücke, glauben Sie, dass Herr v. Kurzböck in Wien absetzte? Mehr nicht als zwei, und auf diese Art kam er um die Verlagskosten. Die erste Vorlesung nach Marien Theresiens Tod, wovon das Stück für zwölf Kreuzer verkauft ward, brachte in ungefähr sechs Tagen etwas über neunhundert Gulden ein." (Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 108.) Die Rede auf Kaiser Josef II. von 1782 lässt sehr deutlich den mächtigen Eindruck spüren, welchen die energische Thätigkeit Josefs in den ersten zwei Jahren seiner Regierung überall und auch auf Sonnenfels gemacht hat. Vgl. Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 101 f. — Josef von Retzer, welcher die Rede zuerst publicierte, hat in einem Vorwort Sonnenfels den österreichischen Addison genannt, sich selbst mit Thomas Tikell, dem Herausgeber von Addisons Werken, verglichen, was Sonnenfels im Vorworte zur eigenen Ausgabe quittierte. — Wie unangenehm dagegen dem Sonnenfels die Veröffentlichung seiner Briefe an Klotz war, sieht man daraus, dass er sich sogar beim Verhöre wegen des veröffentlichten Votums über die Folter darauf bezog und auch in seiner Selbstbiographie davon noch schmerzliche Erwähnung thut.

18. Das merkwürdigste Seiten-, ja Gegenstück zu anonymen Publicationen, bei welchem der Herausgeber für den Anonymus eintritt, war wohl die Publication der „Fragmente eines Unbekannten" von Lessing, welche zu dem berühmten, für die Gedanken- und Pressfreiheit hochwichtigen Kampfe Lessings gegen Pastor Götze Veranlassung gab.

19. Im „Mann ohne Vorurtheil" tritt Sonnenfels, wo sein Wilder nicht ausreicht, zunächst als „der Unparteiische" auf, und später, am Schlusse des ersten Jahrganges, wo er nicht mehr kleine, sondern „schädliche Vorurtheile", die ihre Zerstörung oft bis in die Burg der allgemeinen Glückseligkeit verbreiten, zu bekämpfen in Aussicht nimmt, tritt er ganz mit der eigenen Person hervor: „Nicht Capa-Kaum, ich — bin derjenige, der sich durch Nachdenken bis auf einen gewissen Grad über den Dunstkreis der Vorurtheile zu erheben und die Gegenstände ohne Zufälligkeiten, bloss nach dem Endzwecke und den daher entspringenden nothwendigen Bestimmungen zu betrachten bemüht." (Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 208.) Von da an beginnt er auch die Betrachtungen mehr in Abhandlungen einzukleiden.

20. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, 1784, Bd. 4, S. 120.

21. Während Sonnenfels in der Vernehmung vor der Commission den Herausgeber des Votums nicht zu kennen erklärt, — vgl. Kopetzky a. a. O., S. 220 f.; Willibald Müller a. a. O., S. 137 f.; Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2, — er-

klärt er bei der Herausgabe seiner Vorstellung und seines Votums über die Abschaffung der Folter in den Gesammelten Schriften (Bd. 7 im Vorworte) ganz ausdrücklich: „Ich weiss nun den würdigen Freund, durch welchen diese Schrift das erste Mal zum Drucke befördert worden. Ich würde ihn öffentlich nennen und der Versicherung meines Dankes noch die Versicherung beisetzen, dass die Trennung so vieler Jahre und zwischen uns liegender Provinzen nichts von der Hochachtung vermindern konnte, die mir sein vortrefflicher edler Charakter eingeflösst hat. Aber ich halte mich ohne seine Einwilligung zu dieser, wiewohl freundschaftlichen Verrätherei nicht berechtiget." Übrigens ist auch der Vorbericht, womit die erste Ausgabe des Votums eingeleitet war, so echt Sonnenfelsisch, dass ich gerade so wie Willibald Müller nicht daran zweifle, dass er selbst ihn stilisiert hatte. (Vgl. auch Müller, Josef von Sonnenfels, S. 139.)

22. Willibald Müller, Josef von Sonnenfels (1882), S. 103.

23. Die Aufsätze der Wochenschrift sind auch ihrem Charakter nach sehr verschieden, bald scherzhaft, bald ernst. Sehr ernst sind zum Beispiel die Behandlung der Asyle, der Verhältnisse der erwerbenden Stände, sehr lustig die Schilderung der Krankheitszustände derjenigen, welche von der epidemischen „Gnadensucht" ergriffen werden, welche Krankheitsbeschreibung dem Dr. Unzer, Verfasser einer beliebten Wochenschrift, „Der Arzt" angedichtet wird. (Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 9—18.)

24. „Briefe über die Wiener Schaubühne von einem Franzosen", Sonnenfels' Gesammelte Schriften, Bd. 5 u. 6.

25. „Noch hat es ihr nicht gelungen, sich den Eintritt in die Gesellschaften des hohen Adels zu eröffnen. Sie ist, habe ich oft hören müssen, nicht reich, nicht geschmeidig genug, die Sprache der feineren Welt zu sein. Ein Mensch, der fähig ist, Vergleichungen zwischen Sprachen anzustellen, weiss das Gegentheil. Er weiss, dass die deutsche mehr eigenthümliche Wörter als beinahe jede andere hat. Er weiss, dass sie sich unter den Händen eines geschickten Schriftstellers schmiegt. Bei ihm also wird dieser Vorwand nicht gelten. Er wird vielmehr zu sich sprechen: sie schämen sich zu gestehen, dass sie ihre Landessprache zu wenig kennen, um sie zur Sprache des Umganges zu machen; und so bemänteln sie ihr schwaches Kenntniss durch die Verachtung." („Der Mann ohne Vorurtheil", XVIII. Stück. Gesammelte Schriften, Bd. 1, S. 285.)

26. „Der Mann ohne Vorurtheil", III. Abtheilung, XIV. Stück. Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 126.

27. Vgl. die sehr umfangreiche, charakteristische Stelle in den Gesammelten Schriften, Bd. 3, S. 135 f.

28. Da Sonnenfels die III. Abtheilung der Wochenschrift „Der Mann ohne Vorurtheil" bereits im Jahre 1767 herausgab und Lessing seine „Hamburger Dramaturgie" ebenfalls 1767 schrieb, so dürfte Sonnenfels bei Verfassung der Abhandlungen im „Mann ohne Vorurtheil" Lessings „Dramaturgie" noch nicht gekannt haben, wohl aber hat er sie bei Verfassung der Briefe über die Wiener Schaubühne, welche er erst 1768 herausgab, bereits gekannt oder doch während der Herausgabe dieser Briefe kennen gelernt, wie aus der Beziehung auf Lessings Worte bei der Titelfrage sicher hervorgeht. Vorher hat Sonnenfels bei der Frage der Einheiten die Einheit des Ortes wenigstens für jeden Act, die Einheit der Zeit in der Weise, dass die ganze Handlung sich nicht über 36 Stunden erstrecken soll, neben der Einheit der Handlung gefordert. Lessing hat indessen gezeigt, dass die strenge Forderung der dreifachen Einheit bei den Griechen mit der Verwendung des Chores zusammen-

hieng, welcher bei den Neueren fehlt, weshalb nur die Einheit der Handlung, und Charakterdarstellung, als Hauptforderung bleibt; „die strengste Regelmässigkeit kann den kleinsten Fehler in den Charakteren nicht aufwiegen".

29. Briefe vom 27. Wintermonats 1767, vom 28. Wintermonats 1767. insbesonders vom 5. Jänner 1768 und vom 15. Jänner 1768, in welch' letzterem Briefe er auch beifügt: „Nach meiner Weise möchte ich die Setzart Glucks die charakteristische nennen und sehr wohl wünschen, dass sie unter den Tonkünstlern so viele Nachfolger fände, als sie sich unter den Liebhabern der Musik, deren Gefühl durch die sibaritische Harmonie der italienischen Tonkunst nicht verwöhnt ist, Bewunderer erworben hat." — Auch im Briefe vom 15. Jänner 1768 spricht er von der „gewöhnlichen, überladenen und geschminkten Opernmusik". (Gesammelte Schriften, Bd. V., S. 150 f.)

30. Briefe vom 13. März, 18. März, 23. März und 1. April 1768. (Gesammelte Schriften, Bd. 5, S. 308—358.)

31. Sonnenfels bemängelt die Stelle (6. Auftritt, 5. Aufzug), in welcher von der Liebe und ihrer Tochter, dem Mitleid die Rede ist, „die ein wenig in das Kostbare schlägt", und die Stelle, wo Tellheim in Schwermuth zerstreut auf eine Anspielung der Minna auf Othello frägt: „Aber sagen Sie mir doch, mein Fräulein, wie kam der Mohr in die venetianischen Dienste? Hatte der Mohr kein Vaterland?" Sonnenfels bemerkt: „Lessing wollte die äusserste Schwermuth des Majors charakterisieren und lässt ihn Unsinn sprechen, das begreife ich, aber ob Shakespearischer Unsinn die Schwermuth charakterisiere?" — Bezüglich der ersten Stelle hat Sonnenfels Recht, bezüglich der zweiten aber Unrecht; es entgeht ihm der Charakterzug, dass Tellheim selbst in seiner Zerstreutheit noch an das Vaterland denkt! Wie denn, wenn dem Tellheim das Vaterland auch dann noch einen Wert hätte, wenn er Minna, sein Glück, verlieren sollte?

32. Vgl. Lessing, Anti-Götze, II.

33. Beaumarchais und Sonnenfels von Alf. R. v. Arneth, 1868.

34. Sonnenfels' Aufsatz: „Über die Liebe des Vaterlandes", Gesammelte Schriften, Bd. 5; Recension Goethes, Sämmtliche Werke bei Cotta in Stuttgart, Ausg. 1857, Bd. 32, S. 83; 1872, Bd. 13, S. 323; Kopetzky a. a. O., S. 179 f. theilt die Recension Goethes vollständig mit und schliesst ein anderes Urtheil über Sonnenfels aus Miegs Freimüthigen Briefen, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 184 an. — Goethes Recension fällt in die Zeit, wo der kraftstrotzende 22jährige Goethe in den „Frankfurter Anzeigen" auch den Leuchsenring in „Pater Brey", Basedow in „Satyros oder der vergötterte Waldteufel", Bahrdt im „Prolog zu den neuesten Offenbarungen Gottes" verspottete und Wieland mit seinem durch die „Alceste" errungenen Triumph in „Götter Helden und Wieland" persiflirte.

35. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 5, insbesondere S. 54, 66, 76, 77—80, 82 u. 88.

36. Josef Feil, Sonnenfels und Maria Theresia, Sylvesterspende für Freunde zum Neujahr 1859; Dr. C. Frh. v. Hock, Der österreichische Staatsrath (1879), Abschaffung der Tortur, S. 44—47, über die Frage der Todesstrafe, S. 47 f.; vgl. auch Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2. Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Österreich, S. 265 f.; D. W. Lustkandl, Die Josefinischen Ideen, 1881, S. 15 u 97; Fr. Kopetzky a. a. O., S. 74 f.; Willibald Müller a. a. O., S. 128 f.

37. Solche Disputationen wurden öfters gehalten und die Sätze publiciert. So wurden der ersten Publication der „Theuerung in grossen Städten" in Österreich „LX Sätze aus der sämmtlichen Polizeiwissenschaft" vorangeschickt, welche A. J. Be-

dekowich im grossen akademischen Hörsaal zu vertheidigen übernommen hatte; der ersten Ausgabe des Sonnenfels'schen Werkes: „Von dem Ursprunge und Wachsthume der Handlung", Wien 1769, wurden je 12, zusammen 36 Sätze aus der „Polizei, Handlung und Finanz" vorangeschickt, welche Leop. Edler v. Plenciz in der Savoy'schen Ritterakademie zu vertheidigen bereit war.

38. Feil, Sonnenfels und Maria Theresia, Sylvesterspende 1859, S. 11 f., auf welchen sich auch Arneth, Kopetzky, W. Müller beziehen.

39. Feil a. a. O., S. 15 macht ausführliche Mittheilung über die Eingabe des Erzbischofs, zu welcher v. Arneth (Maria Theresias letzte Regierungsjahre, Bd. 3, S. 204) unter Beziehung auf bestimmte Stellen das Urtheil fällt: „Mit all der Leidenschaft eines Fanatikers erklärte er der Kaiserin, die katholischen Monarchen hätten zu allen Zeiten Lehrer wie Sonnenfels und ihre Lehren verabscheut: dem Staate wie der Jugend gereichten sie gleichmässig zum Nachtheil und Verderben." „Es kommt mir sehr hart an," schliesst der Cardinal seine Anklageschrift, „wider jemanden Eurer Majestät Vorstellungen zu machen, da ich mit heiterer Stirne sagen kann, viele vertheidigt, niemanden aber wenigstens vorsätzlich geschadet zu haben, allein ich bin in so betrübte Umstände versetzet, dass ich keinen Ausweg mehr finde, entweder Gott oder den Menschen zu missfallen." Kopetzky a. a. O., S. 74—78.)

40. Feil, Sylvesterspende, 1859, S. 19 u. 20; Willibald Müller, Josef von Sonnenfels, S. 116.

41. Feil, a. a. O., S. 21 u. 22; Müller, S. 117.

42. Feil S. 22; Arneth, a. a. O., S. 207.

43. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. VII; Feil a. a. O., S. 24 f., ganz mitgetheilt; Arneth a. a. O., S. 208 f.; Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2, S. 265; Kopetzky a. a. O., S. 202 f.

44. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 7, 2. Abth., S. 22.

45. Augustin Nicolas, Si la torture est un moyen sûr à verifier les crimes, 1682. Ich wurde auf dieses in Hélies französischer Übersetzung des Beccaria citirte Werk durch Professor Lammasch aufmerksam gemacht. Im ersten Theile seiner Selbstbiographie bezieht sich Sonnenfels auf seinen Kampf gegen die Folter, citirt den bekannten Satz des Grotius: „Der Unglückliche auf der Folterbank wird lügen, wenn er die Marter zu ertragen, und lügen, wenn er sie nicht zu ertragen fähig ist." „Mentietur, qui ferre potuerit, et qui ferre non potuerit, mentietur."

46. C. A. de Martini: Positiones de Jure Civitatis in usum Auditorii Vindobonensis. Editio altera 1773, CLVIII, S. 75: „Tortura est actus, quo corpus de crimine graviore valde suspecti tormentis adficitur, ut ad confessionem facti adigatur. Qui torquetur, malum perfert passionis ob malum actionis, nondum satis probatae, plurimi autem dolore compulsi crimina in se mentiti sunt, et nonnulli extremos potius perferunt cruciatus, quam ut scelera sua confiteantur. Hinc generatim tortura remedium veri eliciendi ineptum est." Die Lehrbücher des Martini wurden später ins Deutsche übersetzt und sowohl der „Lehrbegriff des Naturrechtes" als auch das „Allgemeine Recht der Staaten" zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen in Wien 1797 herausgegeben.

47. Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2. Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Österreich, S. 263 f.

48. Willibald Müller a. a. O., S. 135.

49. Arneth, Die Wiener Universität unter Maria Theresia, S. 34; Wahlberg, Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur, S. 269; Kopetzky a. a. O., S. 214.

50. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 5. Das Votum über die Folter. (S. 37 f.). Über die Folter zur Entdeckung der Mitschuldigen s. § 22 des Votums: Bd. 5, S. 115—118. Sonnenfels führt die Gegengründe ausdrücklich an: „Ein berühmter Schriftsteller (Beccaria, Von Verbrechen und Strafen), dessen beinahe eigene Worte in dem Unterrichte zur Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche für Russland eingeschaltet sind, findet sie (die Bedenklichkeiten) zwar auch in diesem Falle. Da die Folter," spricht er, „kein taugliches Mittel ist, die Wahrheit zu entdecken, wie soll sie zur Entdeckung der Mitschuldigen beitragen? Sollte der Mensch, der sich selbst anklagt, nicht leichter noch andere anklagen? Ist es billig, einen Menschen wegen der Verbrechen anderer zu quälen?" Obgleich Sonnenfels diese Einwendungen selbst anführt, kommt er doch zu seinem obigen Satze.

51. Sonnenfels sucht die Gründe für das Recht und für die Sicherheit auszuführen, es ist ihm aber nicht gelungen. Vgl. a. a. O., S. 117 u. 118.

52. „Über die Abschaffung der Tortur," von Sonnenfels, k. k. n.-ö. Regierungsrath und öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften. Zürich, bei Orell, Gessler, Fuessli & Comp. 1775.

53. Wahlberg, Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur, a. a. O., S. 267 u. 268; Kopetzky, Josef und Franz von Sonnenfels, S. 221 u. 222; Willibald Müller, Josef von Sonnenfels, S. 138. Infolge der mehrfach erhaltenen Rügen hat Sonnenfels die Vorlesungen im Jahre 1772 mit einer Rede: „Von der Bescheidenheit im Vortrage seiner Meinung" eröffnet (Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 205 f.), in welcher er sich zulässig bescheiden über die Bescheidenheit ausspricht, so dass einem Goethes Wort: „Nur Lumpe sind bescheiden", einfallen kann.

54. Dr. C. Freiherr von Hock, Der österreichische Staatsrath, Bd. 1, 1879, Abschaffung der Tortur, S. 44—47; v. Arneth a. a. O., S. 212 u. 213; Dr. W. Lustkandl, Die Josefinischen Ideen, 1881, S. 15.

55. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 5. Abh. II, S. 131; Lustkandl a. a. O., S. 97. Trotz seiner Erklärung ist aus des Sonnenfels Briefe doch eine gewisse Eifersucht gegen Lessing und gegen Beccaria herauszufühlen.

56. Sonnenfels, „Über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen". Zweite sorgfältig übersehene, durch zahlreiche Erörterungen, wie auch durch die Aufnahme und Beantwortung der erschienenen Beurtheilungen und Einwürfe vermehrte Auflage. Wien, 1808. Bei dieser Sorgfalt, mit welcher er jeden Schuldspruch über ein begangenes Verbrechen nur mit Stimmeneinhelligkeit zulässig erklärt wissen will, ist es um so auffallender, dass er gegen das Anklageprincip und namentlich gegen die Zulässigkeit von Vertheidigern sich mit Heftigkeit sträubt (s. besonders S. 15—24 dieses Werkes), wobei er sich insbesondere gegen Delolme und Filangieri wendet.

57. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 536. Über das Verhältniss zu Justi sprach sich Sonnenfels selbst schon vor Eröffnung seiner Vorlesungen aus. Er hatte mit Decret vom 16. April 1763 den Auftrag erhalten, das Buch, nach welchem er Cameralvorlesungen halten wolle, zu bestimmen und nebst Anmerkungen der Hofcommission zur Einsicht vorzulegen. In dem Majestätsgesuche, womit er die Probeschrift vorlegte, gab er die Gründe für die Wahl des Lehrbuches von Justi an: „Obwohl nicht jedermann Justi zu seinem Lehrbuche gewählt und vielleicht ich lieber Bielefelds „Lehrbegriff der Staatsklugheit" vorgezogen haben würde, wenn der Titel für die Bescheidenheit des Lehrers nicht zu prächtig gewesen wäre, bin ich für Justi, weil keines der vorhandenen Lehrbücher die erforderliche Allgemeinheit hat und das Justische Buch mehr als jedes andere auf die Erbländer passt, indem dasselbe während der Zeit seiner Professur im Theresianum ver-

fasst und der Grundriss desselben von dem Directorio generali in publicis et cameralibus revidiert wurde." Auch kommt hinzu, dass nicht selten Paradoxa in diesem Lehrbuche gelehrt wurden, welche widerlegt werden müssen, da Justi in Cameralsachen Ansehen habe. Vgl. Wahlberg, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule, in der Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben, 1865, abgedruckt in den Gesammelten kleinen Schriften, Bd. 2, S. 31 f.; Kopetzky, Sonnenfels, S. 31—34. — Justi war übrigens der erste, welcher die Polizeiwissenschaft von der Politik mit Bewusstsein schied. „Die Polizei," sagt er, „die ich hier abhandle, ist zeither so wenig bearbeitet worden, dass ich mit Grund behaupten kann, dass ich gegenwärtig das erste System einer Polizei liefere, worinnen diese Wissenschaft vollständig von anderen Wissenschaften abgesondert und in einem auf die Natur der Sache gegründeten Zusammenhang erscheint. Der gemeinste Fehler in Ansehung der Polizei ist zeither gewesen, dass man dieselbe mit der Staatskunst in eine Brühe geworfen und untereinander abgehandelt hat." Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Göttingen, 1759, 2. Auflage. — Justi hat aber der Polizei noch die ganze Sorge für die Cultivierung der Länder, für die Verbesserung des Nahrungsstandes, für gute Zucht und Ordnung zugewiesen, aus welchen dann Sonnenfels die Sorge für die Nahrungswege als „Handlungswissenschaft" von der „Polizei" absonderte. — Bielfeld hat in seinen „Institutions Politiques", 1760, in Bd. 1 von den inneren, in Bd. 2 von den äusseren Verhältnissen des Staates, von dem Völkerrecht gehandelt. In Bd. 1 hat er merkwürdigerweise die Finanzen nach den Lehren von der Polizei und vom Ackerbau und vor denen von Manufacturen und Handel gestellt, also zwischen Ackerbau und Manufacturen behandelt, obschon bereits Justi die Finanzen als Cameralwissenschaft klar gesondert hatte.

58. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, fünfte vermehrte und verbesserte Auflage, I. Th. 1786, II. Th. 1787, III. Th. 1787. Ich citiere im Folgenden stets nach der fünften Auflage der Grundsätze, welche die vollständigste ist und vorgeschriebenes Lehrbuch bis zur Zeit Kudlers, nominell sogar und an anderen Universitäten auch thatsächlich bis 1848 blieb. Sie war bisweilen im Buchhandel nicht vorräthig und es sind von Sonnenfels gebilligte Auszüge des Werkes an anderen Orten publiciert worden, so z. B. ein Auszug unter dem Titel: „Tabellarischer Entwurf über die Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" als ein Leitfaden des politischen Studiums nach der fünften Auflage, Brünn, 1791, welche dem k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann Leopold Ludwig Schulz von Strassnitzky zugeschrieben wird. Roscher citiert in seiner Geschichte der Nationalökonomik die dritte Ausgabe der Sonnenfelsischen Grundsätze.

59. Sonnenfels, Grundsätze, I. Th., Allgemeine Einleitung, §§ 2, 3, 4, 5, 11—22. Man empfindet zwar, dass Sonnenfels durch die Betonung der Einheit des Endzweckes ein Princip für den ideellen Inhalt des Staates gewinnen will, allein da er als solches doch nur die Wohlfahrt, wenn auch die auf das allgemeine Beste gerichtete öffentliche Wohlfahrt aufstellt, so kommt er über Justi und die Polizeistaatsidee nicht hinaus. Der „Endzweck des Staates" zergliedert sich nach ihm in vier grosse Hauptgeschäfte, wornach auch die Staatswissenschaft in vier Wissenschaften sich sondert. Diese vier untergeordneten Endzwecke sind: „Die äussere Sicherheit, die innere Sicherheit, die Vervielfältigung der Nahrungswege und die Behebung der zum Staatsaufwande nöthigen Einkünfte." Die Grundsätze, nach deren Anleitung die äussere Sicherheit der Staaten gehandhabt wird, lehrt die Staatsklugheit oder Politik. Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehrt die Polizeiwissenschaft. Die Vervielfältigung der Nahrungswege,

durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Emsigkeit hervorbringen, lehrt die Handlungswissenschaft, und die Finanzwissenschaft endlich zeigt, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste gehoben werden sollen. — Man sieht, das Recht und die Rechtswissenschaft fällt aus dem Endzwecke des Staates und den Gebieten der Staatsthätigkeiten eigentlich ganz hinaus oder wird wenigstens so sehr abgesondert, dass man bei der Behandlung des Staatszweckes an dasselbe nicht denkt.

60. Immanuel Kant, „Kritik der praktischen Vernunft", Gesammtwerke, (Bd. 4. „Die Metaphysik der Sitten" I. Th., Rechtslehre: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, besonders die Begriffe der Moralität (Sittlichkeit), der Legalität Gesetzmässigkeit) (Bd. 3, S. 17) und das öffentliche Recht. (Gesammtwerke, Bd. 5, besonders §§ 47—49.)

61. Allerdings bemerkt Sonnenfels selbst hiezu (§ 27): „Ich muss die Unbestimmtheit zu vermeiden suchen. Die Bevölkerung enthält alle Mittel, welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern, alle Anstalten des Regenten sollen sich gleichsam darauf zuspitzen, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrössern. Diese Volksmenge hat indessen ebenfalls ihre Grenzen oder ein sogenanntes Maximum und diese Grenzen sind von der Natur der Staaten, von der politischen und physikalischen Lage und den Umständen vorgezeichnet. Indessen . . . entkräftet dies den Satz nicht, dass die Regierung die Bevölkerung auf das Höchste zu treiben bemüht sein soll, auf das Höchste nämlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel möglich ist."

62. Gesammelte Schriften, Bd. 10, 5. Abhandlung, S. 371 f.

63. Von der Theuerung in grossen Städten und dem Mittel derselben abzuhelfen. Erste österreichische Ausgabe, Wien, 1770. De Luca, Sonnenfels' politische Abhandlungen, 1777, 6. Abhandlung; Gesammelte Schriften, Bd. 10, 1. Abhandlung. — Von ähnlichen Gedanken und von der Furcht vor geistigem Proletariat ist auch sein zur Eröffnung der Vorlesungen im Jahre 1771 gehaltener Vortrag: „Über den Nachtheil der vermehrten Universitäten" erfüllt. (Gesammelte Schriften, Bd. 8, 5. Abhandlung, S. 243 f.)

64. Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 538; de Luca, Politische Abhandlungen, 1777, 3. Abhandlung; Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 10, XXXX Sätze über die Bevölkerung: VIII.: „Strenge Auswanderungsgesetze gereichen nicht zum Lobspruche einer Regierung, sie geben dem Staate das Ansehen eines Kerkers, wo man die Gefangenen mit Gewalt zurückhalten muss, dass sie nicht flüchtig werden." IX.: „Wo die Arbeitsamkeit bei dem Rechte zu erwerben geschützt, wo die Gesetze sanft, die Abgaben mässig, wo Freiheit und Eigenthum gesichert sind, . . . da lasse man auswandern, wer seiner Wohlfahrt überdrüssig werden kann." XI.: „Da der Regent die Auswanderung nach seinen Kräften zu verhindern bemüht sein soll, so muss er um desto weniger dergleichen selbst veranlassen oder befehlen. Frankreich und Spanien empfinden noch immer die schädlichen Folgen solcher gezwungenen Auswanderungen." XII. (S. 381): „Hieher rechne ich auch die Landesverweisungen, welche, ohne die Absicht der Strafe zu erfüllen, der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit zwei Hände entziehen, die man nutzbar beschäftigen könnte. Vielleicht lässt diese Betrachtung sich auch auf die Todesstrafen ausdehnen, bei denen der Schade immer auf den Staat selbst mit zurückfällt." — Über die Bestimmungen des Josefinischen Gesetzbuches, insbesondere über die Rechte der unehelichen Kinder vgl. Schlötzers Staatsanzeigen, Bd. 5, 17. Heft, S. 106 f.; Pfaff-Hofmann, besonders die S. 18, Note 86 angeführte Schrift:

„Sonnenklarer Commentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Gesetze, von Herrn Schlendrian, Obersten Richter zu Tropos, Wien, 1788; Lustkandl, Die Josefinischen Ideen, S. 52 f. u. S. 106 f.

65. Christian Wolf, Jus naturae, methodo scientifica pertractatum. 1740 bis 1749 (9 Quartbände), editio altera 1746. Institutiones juris naturae et gentium. Halae, 1750. Von Wolf wird nicht bloss die Pflicht zur Arbeit, sondern es werden auch die tiefsten Eingriffe in die persönliche Freiheit mit der Sorge für das gemeine Wohl gerechtfertigt; vgl. Jus naturae, Bd. 8, c. 3, Institutiones § 1017 f.; vgl. auch C. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik, 1864, S. 221.

66. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Bd. 1, § 12, S. 43 f.

67. „Ein patriotischer Traum", Gesammelte Schriften, Bd. 9, 13. Abhandlung, S. 287—358.

68. Dies geschieht auch in der fünften Auflage der Grundsätze 1786 noch, obgleich Sonnenfels in seiner Rede auf Kaiser Josef II. 1782 die Aufhebung der Leibeigenschaft und die von Josef gestattete Pressfreiheit gepriesen hatte, und es ist bemerkenswert, dass Sonnenfels mit bestimmtem Hinweis auf die Areopagitica des Milton und die politischen Essays des Hume die Ansichten dieser Autoren über die Pressfreiheit bekämpft. (Grundsätze I, 94 u. 95.) Obgleich er unter der Censur selbst zu leiden gehabt hatte, kann er es nicht los werden, dass er selbst schon Bücher- und Theatercensor geworden war. Es war dieser Rückschlag für die Censur auch bereits eingetreten, bevor die Excesse der französischen Revolution einen allgemeinen Horror erregt hatten, wovon des Sonnenfels spätere Schrift: „Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund, veranlasst durch das Schreiben des Herrn v. M. an Herrn Abbé Sabatier über die französische Republik", Wien, 1793, Zeugnis ablegt.

69. Der Ausdruck „policierte Nation" war ein förmlicher Kunstausdruck, der bei vielen Autoren vorkommt, und galt beinahe mehr als der heutige Ausdruck „civilisierte Nation."

70. Sonnenfels, Bemerkungen über die für die Hauptstadt Wien und den Umkreis derselben innerhalb der Linien erlassene Neue Gesindeordnung, Wien und Triest, 1810, Bd. 1, 309 Seiten.

71. Sonnenfels bezieht sich gelegentlich selbst auf den „Emil" von Rousseau. Von Goethes „Wilhelm Meister" vgl. man die „Wanderjahre", letztes Capitel, von der Erziehung in der neuen Colonie. Sonnenfels handelt schon im „Mann ohne Vorurtheil" ausführlich von der Erziehung, bringt nebst Bemerkungen über die Königin Svanvita zahlreiche angebliche Auszüge aus „Kirdatans" Gesetzbuch, sowie positive Vorschläge, insbesondere über die Grenzen des elterlichen Rechtes, über gemeinschaftliche Erziehungsanstalten u. s. w. vor und alteriert sich, dass die Erziehung damals noch keine allgemeine staatliche Leitung hatte: „Sehet die Pferde des Regenten, die Küche, die Jagd, jedes ihrer Bedürfnisse, jede ihrer Ergötzlichkeiten haben eigene Vorsteher, die Erziehung hat keine! — Wer hat das Herz zu sagen, dass alle diese Dinge für wichtiger anzusehen sind als die Bildung der heranwachsenden Bürger, mit deren guten oder bösen Sitten die Wohlfahrt oder der Untergang der Staaten, der Ruhm oder die Schande der Nationen heranwächst?" („Der Mann ohne Vorurtheil", 2. Jahrgang, Fortsetzung 3, XII. Abschnitt; Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 339.)

72. Die Frage des Arbeitslohnes berührt er schon im „Mann ohne Vorurtheil"; in den Grundsätzen der Handlung unter dem Gesichtspunkt der Pflicht, Arbeit und Erwerb zu geben, wobei als Elemente des Arbeitslohnes die Unterhalts-

kosten der Arbeiter nebst einem kleinem Überschusse erklärt werden (Bd. 2, S. 148), dann im 3. Theile der Finanzwissenschaft unter dem Gesichtspunkt, dass die erzielende und arbeitende Classe von der Last des ausserordentlichen Aufwandes auch unmittelbar ganz enthoben bleiben soll (Bd. 3, S. 187); vgl. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 540. — Mit diesen Gedanken des Sonnenfels kann man die Gedanken des Smith über den Arbeitslohn, besonders V. Buch, c. II (deutsche Ausgabe von Max Stirner, 1847, Bd. 4, S. 226) vergleichen.

73. Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 2, S. 180; vgl. Justi.

74. Gesammelte Schriften, Bd. 2. S. 237.

75. „Betrachtungen über die neun Handlungsgrundsätze Englands", Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 10, Abhandlung III, S. 185 f.

76. Vgl. Grundsätze II, c. II, V, XI, XIII und die besondere Abhandlung über Mauten und Zölle. Gesammelte Schriften, Bd. 10, Abhandlung IV, S. 285 f.

77. Vgl. de Luca, Josef von Sonnenfels, politische Abhandlungen, Wien, 1777: Vom Maut- und Zollwesen; Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. 10, Abhandlung IV: „Von Mauten und Zöllen" (S. 285—370), besonders VIII. Abschnitt, S. 338: „Aber diese Verbote, die so rechtmässig sind und so nothwendig scheinen, sind nicht allemal dem wahren Vortheile eines Staates am zuträglichsten: sie sind oft schädlich und beinahe niemals nothwendig. Weit entfernt, dass die Verbote den Inländer von einem nachtheiligen Zusammenflusse befreien sollten, so sind sie vielmehr ein Mittel, die Nacheiferung bei denselben zu ersticken. Man wird also durch das Verbot die Vollkommenheit der inländischen Producte nicht befördern; man wird sie hindern und den ganzen Verbrauch derselben auf einen inländischen Zwangabsatz herabsetzen." Vgl. Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, II. Theil, c. II: Von Manufacturen, § 192—196, S. 281—290.

78. Vgl. „Von Mauten und Zöllen", Abschnitt XI, S. 357 f. „Grundsätze", II. Theil, c. II, § 203, c. V, §§ 229—233, wobei er insbesondere die berühmte englische Schiffahrtsacte preist, welche unter Olivier Cromwell errichtet und im Jahre 1660 bestätigt wurde, obgleich alles, was „der Usurpator" sonst verordnet hatte, von Karl II. für ungiltig erklärt worden, und welche zum Hauptzwecke hatte, allen fremden Schiffen und vorzüglich den Holländern die Frachten mit den englischen Waren und nach den englischen Häfen zu entziehen. Man vergleiche hier insbesondere auch A. Smith, IV. Buch, c. II.

79. „Von Mauten und Zöllen", XIII. Abschnitt, S. 362—365. „Grundsätze" (II. Theil, § 57, S. 73; § 141, S. 195 und anderwärts.

80. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 541; Sonnenfels, Grundsätze, II. Theil, c. XIV, § 354, S. 578 f.

81. Hiebei stützt er sich auf Hume und nimmt abermals Stellung gegen die Physiokraten: „Lasst uns," sagt Hume (in dem Versuch über die Handlungsbilanz), „sorgfältig den Vortheil der Bevölkerung und der Beschäftigung erhalten, und wir dürfen den Verlust unseres Geldes nicht bedauern. Die Physiokraten halten die Berechnung der Bilanz für überflüssig." Grundsätze, II. Theil, §. 256, S. 582, Note f.

82. Grundsätze, III. Theil, Einleitung und vom Finanzsystem insbesondere c. L, §§ 27 f.

83. Montesquieu, L'esprit des lois, XIII. Buch, c. 12.

84. Man kann die Gedanken des Sonnenfels in mancher Beziehung, so auch beim Staatscreditwesen, allerdings mit denjenigen des A. Smith vergleichen. Sehr interessant z. B. sind die verwandten Anschauungen derselben über Verzinsungen von Staatsanlehen und Rückzahlung des Capitales, womit beide gegen die

ewigen Renten Front machen; vgl. Sonnenfels, Grundsätze, III. Theil, c. VII, §§ 194, 198, 200, 210, 212 u. 244; A. Smith, Inquiry into the nature and causes of Wealth of Nations, V. Buch, c. III. (Deutsche Ausgabe von Maz Stirner, 1847, Bd. 4, S. 281, 291, 293 u. 299.)

85. Sonnenfels behandelt die Banken hier nur theoretisch. Über die Gründung und Ordnung des „Banco del giro" von Leopold I. vom 15. Juni 1703, der Übertragung dieses Bankinstitutes auf das Stadtbanco von Wien 1705, über die Errichtung des Bankalitätsinstitutes durch Karl VI. im Jahre 1714, die Schaffung der sogenannten Bancozettel vom 15. Juni 1762 und die Errichtung der österreichischen Nationalbank und deren Privilegien von 1816, 1842 und 1863 vgl. Lustkandls Rede im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichstages vom 9. März 1880, Stenographisches Protokoll, S. 1679 f.

86. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 543.

87. Sonnenfels, „Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, denselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?" Wien. 1789, S. 40 f.: „Der Hauptort, die Geschäfte der gemeinschaftlichen Anstalt (der ständischen Leihbank) zu besorgen, wäre Wien, wohin also zu diesem Zwecke aus jeder Provinz ständische Bevollmächtigte abgeordnet werden müssten. Aber um die Nutzbarkeit der Bank zu verbreiten, und nach dem Zwecke, der auf Verleihung kleinerer Summen mit gerichtet ist, würde in jeder Provinz eine sogenannte Deputation bestehen, gleichsam ein Zweig der Hauptbank, um durch die Kosten, welche sonst die Entfernung den Anlehnern nothwendig verursachen würde, die Wohlthat der erleichterten Bedingnisse, besonders bei kleineren Anlehen, nicht zu erschöpfen." „Nach der Bestimmung, zu welcher die Bank errichtet würde, nämlich: um es der Landwirtschaft und Emsigkeit nicht an Unternehmungsfond gebrechen zu lassen, verleihe sie Capitalien an zweierlei Anlehner: an Eigenthümer von liegenden Gütern und an Manufacturanten wie auch an Handelsleute." Diese Bank hätte also eine Reichshypothekenbank und eine Reichscreditbank gegen Unterpfand werden sollen. Die Summe des zu leihenden Betrages sollte bei allen Eigenthümern eines liegenden Grundes ohne Rücksicht auf die Eigenschaft oder Grösse desselben, bis auf zwei Drittheile des Wertes, welcher aus den Landtafeln oder Grundbüchern dargethan wird, steigen können; Manufacturanten und Handelsleuten, aber nur diesen allein, sollte auch auf Unterpfand Vorschuss gegeben werden. Zu einem Unterpfande würden angenommen Gold und Silber (keine Juwelen), Waren und Wechselbriefe. Auf Gold und Silber sollte nicht unter 500 Gulden, auf Waren nicht darüber geliehen werden." Zinsen sollten von der Bank nicht höher als zu 4 Percent gefordert werden. Die Zinsen der Leihbank könnten ohne Ableitung zu einem andern Gebrauche beständig als ein gewidmeter Schuldentilgungsfond verwendet, hiedurch eine allmälige Befreiung des Staatscredites und eine theilweise Herabminderung der Abgaben erreicht werden. Der Staat könnte diese schon an sich sehr grosse freiwillige Anwendung des Credites noch ungemein vergrössern und sie sogar zum allgemeinen Saldierungsmittel zwischen seinen Provinzen erheben, wenn er ihre Versendung bei den Postämtern ohne merkliche Erhöhung des Porto versichert. Dadurch würden die Papiere nach und nach die Stelle des ganzen inländischen Wechsels vertreten und den Trieb der inneren Handlung vortheilhaft vermehren.

88. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, sagt S. 558: „Das preussische Landrecht ist doch viel doctrinärer und centralistischer geworden, als Friedrich der Grosse, der nur eine Ergänzung der Provinzialrechte

beabsichtigte, gewollt hatte. Auch die breite, lehrbuchartige Form ist mehr Josefinisch als Friedericianisch. Wo der Inhalt die Volkswirtschaft berührt, da liessen sich zum grossen Theile Parallelstellen aus Sonnenfels anführen, nur dass natürlich dieser letzte rücksichtsloser und consequenter das von ihm als wünschenswert Betrachtete anstrebt, als eine Gesetzgebung thun konnte, welche auf das Bestehende mehr achten, nur das schon jetzt Mögliche fordern und der Staats- wie Fürstenmacht nichts vergeben musste." „Auch das österreichische Gesetzbuch steht nationalökonomisch viel näher an Sonnenfels als an Josef II., von dessen physiokratischen Neigungen es sehr weit entfernt ist. An die Sonnenfels'sche Bevölkerungspolitik erinnert es noch unmittelbar, wenn die Eltern des Bräutigams zu einer ihrem Vermögen angemessenen Ausstattung verpflichtet sein sollen (§ 1231). Auf einen charakteristischen Fortschritt weist § 303 hin, wo auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten zu den schätzbaren Sachen gezählt werden." — Diese Gedanken haben mit Sonnenfels' Bekämpfung des „Nachdruckes", den er geradezu einen Raub nannte, eine der ersten Vertheidigungen des wirtschaftlichen Wertes des „geistigen Eigenthums", einen innigen Zusammenhang. — Ebenso zeigen die Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche Sonnenfels'schen Geist.

89. Zu den Schriften, welche Sonnenfels, als ständiger Secretär der Kupferstecher- und Zeichnungsakademie, welche 1801 in die Akademie der bildenden Künste umgestaltet worden ist, veröffentlicht hat, gehören insbesondere: Ein Vortrag: „Ermunterung zur Lectüre an junge Künstler", gelesen bei der ersten feierlichen Austheilung der Preise in der neuerrichteten k. k. Kupferstecherakademie im Jahre 1768, abgedruckt in den Gesammelten Schriften, Bd. 8, S. 272 f.; „Von der Urbanität der Künstler", gelesen bei der feierlichen Austheilung der Preise in der Zeichnungs- und Kupferstecherakademie am 5. März 1771, abgedruckt in den Gesammelten Schriften, Bd. 8. S. 297 f.; die sehr beachtenswerte Vorlesung: „Von dem Verdienste des Portraitmalers", gelesen in einer ausserordentlichen Versammlung der k. k. Zeichnungs- und Kupferstecherakademie am 23. September 1768, welche allerdings zwei Jahre nach dem Erscheinen des „Laokoon" von Lessing gehalten wurde; Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 349 f.; und „Eine Vorlesung bei der feierlichen Preisvertheilung an der k. k. Akademie der bildenden Künste im Jahre 1801, welche, Seiner königl. Hoheit dem Erzherzog Carl zugeeignet, sich über die Aufgaben der bildenden Künste überhaupt verbreitet und in einem Separatabdrucke veröffentlicht worden ist.

90. Dr. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon, Bd. 13, S. 298—301.

91. Josef Kudler, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, 1824, Bd. 1, Widmung.

92. Wurzbach a. a. O., Bd. 13, S. 298.

93. Wurzbach a. a. O. — Der bedeutendste Lehrer der politischen Wissenschaften in Österreich neben den Lehrern an der Hochschule in Wien war zu jener Zeit W. G. Kopetz in Prag, welcher an dem geistigen Kampfe in Österreich tapferen Antheil nahm und in seiner lange vor Robert v. Mohl's Polizeiwissenschaft und würtembergischem Staatsrecht erschienenen: „Österreichisch-politische Gesetzkunde oder Systematik der politischen Verwaltung", Bd. 1, 1807, Bd. 2, 1819, für die Systematik des öffentlichen Verwaltungsrechtes ein grosses Verdienst sich erworben hat.

94. Immanuel Kant, insbesondere: I. „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", 1. Auflage, 1785; II. „Kritik der praktischen Vernunft". 1. Auflage,

Riga, 1788; III. „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht.“ 1784.

95. Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten. I. Theil; Die Rechtslehre; II. Theil: Die Sittenlehre (1797). Rechtslehre: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre; der Rechtslehre I. Theil: Das Privatrecht; der Rechtslehre II. Theil: Das öffentliche Recht. Gesammtwerke herausgegeben von Hartenstein, Bd. 5, 1838. „Der Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“ (Öffentliches Recht § 45.) „Die rechtlichen, von dem Wesen der Staatsbürger unabtrennlichen Attribute derselben sind gesetzliche Freiheit, bürgerliche Gleichheit und bürgerliche Selbständigkeit (näher ausgeführt im Öffentlichen Rechte, § 46 f.). Die drei Gewalten im Staate sind erstlich einander beigeordnet (potestates coordinatae), zweitens auch einander untergeordnet (subordinatae), drittens durch Vereinigung beider jedem Unterthanen sein Recht ertheilend“ (Öffentliches Recht, § 47). Der Wille des Gesetzgebers in Ansehung dessen, was das äussere Mein und Dein betrifft, ist untadelig (irreprehensibel), das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers (summi rectoris) unwiderstehlich (irresistibel) und der Rechtsspruch des obersten Richters (supremi judicis) unabänderlich (inappellabel) (Öffentliches Recht, § 48). Der Regent des Staates (rex, princeps) ist diejenige (moralische oder physische) Person, welcher die ausübende Gewalt (potestas executoria) zukommt; der Agent des Staates, der die Magistrate einsetzt, als moralische Person betrachtet, heisst er das Directorium, die Regierung. Seine Befehle sind Verordnungen und Decrete. Der Gesetzgeber kann nicht zugleich der Regent sein. Endlich kann weder der Staatsherrscher (Gesetzgeber), noch der Regierer richten, sondern nur Richter einsetzen. „Also sind es drei verschiedene Gewalten (potestas legislatoria, executoria, judiciaria), wodurch der Staat (civitas) seine Autonomie hat, d. i. sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält. In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staates (salus reipublicae suprema lex est), worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muss, denn die kann vielleicht (wie Rousseau behauptet) im Naturstande oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen, sondern den Zustand der grössten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien versteht, als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht.“ (Öffentliches Recht, § 49.)

96. Günther Heinrich von Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechtes, Göttingen, I. Auflage, 1799 hat den Gegensatz der „polizeistaatlichen“ Zeit und der mit J. Kant beginnenden „rechtsstaatlichen“ Epoche in Bezug auf die Polizei und innere Verwaltung des Staates wohl am schärfsten zum Ausdrucke gebracht. Er schildert die frühere überschwängliche Auffassung von dem Nutzen einer „guten Polizei“, die Schillers „Mädchen aus der Fremde“ an Zauber und Gnadenspenden weit übertraf, und den Grund, warum diese allmächtige Fee doch beschränkt werden müsse, in folgender Weise (Berg, Teutsches Polizeirecht, I. Abschnitt, S. 1): „Die Policey gleicht einem wohlthätigen Genius, der sorgsam die Pfade ebnet, die seine Pflegebefohlenen betreten, die Luft reinigt, die sie einathmen, die Städte, Dörfer und Höfe, die sie bewohnen, und die Strassen, die sie wandern, sichert, der die Felder, die sie bauen, hütet, der ihre Wohnungen vor Feuer- und Wassersnoth und sie selbst vor Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Aberglauben und Unsittlichkeit bewahrt; der, wenn er gleich nicht alle Unglücksfälle abwenden kann, doch ihre Folgen zu vermindern und zu erleichtern sucht und jedem Armen, Verunglückten und Hilfsbedürftigen eine Zuflucht in der Noth darbietet. Ihr aufmerk-

sames Auge ist überall, ihre hilfreiche Hand ist jederzeit bereit, und unsichtbar umschwebt uns stets ihre rastlose Sorgfalt. Aber in den Händen einer verkehrten Regierung wird sie leicht die fürchterlichste Plage und ein gefährliches Werkzeug der Unterdrückung. Hier wagt sie es, in das Heiligthum der Familien, der Freundschaft, der Gesellschaft einzudringen und begnügt sich für die Sicherheit derer zu wachen, die öffentlich die Sicherheit der Bürger verletzen. Sie beleidigt die geheiligten Rechte des Eigenthums unter nichtigem Vorwande und beschränkt die bürgerliche Freyheit ohne rechtmässigen Zweck." „So können wir in häufigen Beyspielen dort die nützlichste Thätigkeit, hier die verderblichste Wirksamkeit der Policey betrachten. Was sie unternimmt, thut und wirkt, liegt uns täglich vor Augen. Aber die Grenzen ihrer Wirksamkeit fest und sicher zu bezeichnen und, um dies zu können, ihre Natur zu ergründen und genau zu bestimmen, ist uns noch immer nicht gänzlich gelungen." „Das Wort Policey wird stets ein unbestimmtes, vieldeutiges Wort bleiben. ... Sind wir aber nicht einig über das, was sie ist, wie wollen wir einig werden über das, was sie darf?" (Folgen Besprechungen der Definitionen der Polizei von: Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 185; Rössig, Lehrbuch der Polizeywissenschaft, S. 1; Lamprecht, Encyklopädie der ökonomisch-politischen und Cameralwissenschaften. Halle, 1785; Kreitmayer, Allgemeine Staatswissenschaften, § 17; Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande, § 344. Vgl. ferner auch Herlins de Hohenthal, de Politia, S. 10; Heumann, Jus polit. germ., c. I. § 3; desselben: Geist der Gesetze der Teutschen, c. VIII, § 11; v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande, II. Theil, S. 142; v. Justi, Grundsätze der Policeywissenschaft, § 2 u. 3; desselben: Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten, Bd. 1, § 5; Jung, Staatspoliceywissenschaft; Schmalz, Natürliches Staatsrecht, § 174; Moser, Von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 4; desselben: Tractat von der teutschen Kreisverfassung, S. 736; Erb, Versuch, die eigenthümlichen und rechtmässigen Grenzen der Policey zu bestimmen; Fischer, Cameral- und Policeyrechte, Bd. 1, § 4; Beckmann in den Anmerkungen zu Justis Grundsätzen der Policeywissenschaft, S. 6; Schlözer, Staatsgelehrtheit, Bd. 1, S. 25.

97. Vgl. Dr. Anton Menger, System des österreichischen Civilprocessrechtes, Bd. 1, S. 215; Dr. W. Lustkandl, Die Josefinischen Ideen, S. 123; Dr. Josef Kaserer, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung, S. 43 u. 50; M. Friedrich von Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, Prag, 1879.

98. Schon Martini hatte in seinen Werken trefflich vorgearbeitet. Franz von Zeiller liess sich nicht bloss praktisch bei den Codificationsarbeiten vom Rechtsgedanken leiten, sondern stellte auch ganz allgemein das Rechtsprincip als das höchste Princip des Staates auf. In seinem „Natürlichen Privatrecht" sagt er (§ 3) ganz in Kant'schem Geiste: „Die Einschränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, dass auch alle Anderen neben ihm gleichmässig als Personen bestehen können, ist nach dem Selbstbewusstsein des Menschen das Recht (in der absoluten Bedeutung)." In der Anmerkung fügt er bei: „Wollen sie also neben einander frei thätig sein, so muss nach Aussage der Vernunft, welche nach dem obersten Denkgesetze Widersprüche zu vereinigen nicht vermag, jeder aus ihnen seine Freiheit im äusseren Gebrauche wenigstens insoweit einschränken, dass auch die übrigen auf gleiche Weise wirksam sein können. Wer gesellig leben will, muss auch so handeln, dass Geselligkeit stattfinden könne." Hier haben wir ganz deutlich das Kant'sche Princip der Freiheit der Person, als subjectives Grundprincip des Rechtes, die Maxime der Coexistenz und das logische Grundgesetz des „Nichtwider-

spruches". Auch die anderen österreichischen Gelehrten stellen sich auf Zeillers Standpunkt. Dr. Franz Ritter von Egger, Zeillers Nachfolger, welcher nach fünfzehnjähriger Entfernung Zeillers vom Lehramte an der 3. Auflage von dessen „Natürlichem Privatrechte", 1819, bereits mitgewirkt hatte, zeigt recht deutlich den fortdauernden Einfluss der Rechtsidee auf Theorie und Praxis in Österreich. In seinem Werke: „Das natürliche öffentliche Recht", nach den Lehrsätzen des seligen Freiherrn C. A. von Martini vom Staatsrechte mit besonderer Rücksicht auf „Das natürliche Privatrecht" des k. k. Hofrathes Franz Edlen von Zeiller, Wien, 1840, stellt er den Begriff des Staates direct auf den Rechtszweck: § 9: „Eine (juridische) Vereinigung mehrerer unabhängiger Personen unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft zur Sicherung ihrer Rechte heisst ein Staat." Er tritt anderen Theorien vom Staatszwecke entgegen, und in den §§ 13—27 führt er aus: „Die Sicherheit der Rechte ist 1. Der philosophische Staatszweck, 2. auch der eigenthümliche Staatszweck jedes Staates, 3. sie ist der nächste Staatszweck und 4. sie ist der Hauptzweck des Staates. Die übrigen angeblichen Zwecke sind nichts als durch die Rechtssicherheit bedingte Folgen eines Staates." Man wird die Kant'sche Rechtsidee kaum schärfer vertreten finden.

99. Von den gleichen Grundsätzen wie in der Theorie giengen die österreichischen Gelehrten bei den Codificationsarbeiten aus. Die von Pfaff und Hofmann in den Excursen über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht veröffentlichten Materialien zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, die Vorträge und Protokolle nehmen eine mindestens eben so hohe Stellung wie die bereits im Jahre 1804 publicierten „Motifs, Rapports, Opinions et Discours zum Code Napoleon" ein und sind ein entschiedener Beleg für den oben bezeichneten Charakter der Codificationsarbeiten. So erklärt Zeiller in der ersten Sitzung der ersten Lesung (21. December 1801) in dem zur Einleitung gehaltenen Vortrage (vgl. Pfaff und Hofmann, Excurse, I. Heft, S. 41): „Man könne die Eigenschaften guter Gesetze auf zwei Haupteigenschaften, auf die innere und auf die äussere Güte zurückführen. Die erstere beziehe sich auf den Inhalt, die letztere auf die Form. Die innere Güte der Civilgesetzgebung bestehe in der Gerechtigkeit. Diese sei der hohe Zweck, dem alles Übrige als Mittel untergeordnet werden muss." Ebenso in den Beiträgen, S. 40: „Die erste wesentliche Eigenschaft der bürgerlichen Gesetze ist, sie sollen gerecht sein." „Schärfer, sagen Pfaff und Hofmann, als in der von Zeiler durchgeführten Rangordnung der einzelnen an die Gesetzgebung zu stellenden Forderungen kann der Gegensatz gegen die von Sonnenfels vertretene Anschauung, die das dem Gemeinwohle Nützliche in die erste, die Gerechtigkeit in die letzte Linie stellte, nicht wohl zum Ausdrucke gebracht werden. Diese wichtige Forderung Zeillers aber löst sich bei ihrer Zergliederung wieder in mehrere auf." Die erste derselben sei, dass man durch die bürgerlichen Gesetze die Freiheit der Untergebenen ohne Noth nicht beschränke; die zweite, dass sie auch alle Bürger gleich verbinden und als dritte Forderung erklärt Zeiller, die bürgerlichen Gesetze müssen vollständig sein, woher wohl die principiellen Fassungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kommen, wodurch dasselbe die Fassungen des allgemeinen preussischen Landrechtes weit übertrifft. Merkwürdigerweise bewegen sich den Forderungen Kants für die rechtliche Stellung der Bürger: Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, die Forderungen Zeillers an die bürgerlichen Gesetze: Freiheit, Gleichheit, Vollständigkeit, ganz analog, nur dass im dritten Punkt der objective legislatorische Charakter gegenüber den subjectiven Rechten hervortritt. Es ist hieraus genau ersichtlich, wie der Rechtsgedanke in allen Gebieten mit

Ausnahme des freien Verfassungsrechtes bereits Wurzel gefasst hatte. — Und dass das österreichische Gesetzeswerk gelungen sei, darüber ist nur eine Stimme. Schon Unger, dem man eine Nachsicht mit den Schwächen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht nachsagen kann, dessen Lob daher um so schwerer wiegt, hat erklärt, dass das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch unter den Gesetzeswerken seiner Zeit „einen ehrenvollen, wenn nicht gar den ersten Platz einnimmt", und dass es „schwer fallen dürfte, ein Gesetzbuch der neueren Zeit namhaft zu machen, welches zu dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft in einem so günstigen Verhältnisse stünde wie das bürgerliche Gesetzbuch zu der Jurisprudenz seiner Zeit" (Verlassenschaftsabhandlung, S. 1). Pfaff und Hofmann schliessen sich diesem Urtheile vollkommen an. Sie fügen noch hinzu, dass sie von aufrichtiger Achtung namentlich für Zeillers Gesetzgebungskunst und von der Überzeugung erfüllt sind, dass das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht nur in der Geschichte des Rechtes, sondern auch des deutschen Schriftthums immer mit Anerkennung genannt werden wird. „Man vergleiche nur den an der Grenze der letzten Jahrhunderte noch immer vorherrschenden Zopfstil in der deutschen Rechtswissenschaft mit der edlen, schlichten, rein-deutschen Ausdrucksweise unseres Gesetzbuches." Pfaff und Hofmann, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1, I. Abtheilung, S. 7. Man könnte diesen Urtheilen noch andere beifügen. — Der Verlauf der Codificationsarbeiten wird von Dr. Ph. Harras Ritter von Harrasowsky in seiner „Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes", Wien, 1869 übersichtlich dargestellt. Dabei werden auch Azzoni, Zenker, Horten und andere der Codificatoren gewürdigt.

100. Kudler a. a. O., Bd. 1, Einleitung VI, Grundzüge zur Geschichte des Strafrechtes über schwere Polizeiübertretungen in Österreich, S. 26 f.; vgl. Wahlberg, Die Revision der Theresiana und die Genesis des Josefinischen Strafgesetzbuches, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 3, S. 1—17, aus den Forschungen zur Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und Öffentliches Recht, Bd. 8; Domin-Petrushevecz, „Neuere österreichische Rechtsgeschichte", Wien, 1869.

101. Allerdings noch Franz II., denn Franz II. hat erst 1804 den österreichischen Kaisertitel angenommen und 1806 die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, wobei in dem Abdankungsdocument merkwürdigerweise nach alter Gepflogenheit noch immer im Titel die Bezeichnung „semper Augustus", allezeit Mehrer des Reiches, stehen blieb. Der Titel für Österreich wurde 1804 als „erblicher Kaiser" festgestellt, im Unterschiede vom „erwählten" römisch-deutschen Kaiser; nach 1806 fiel der Gegensatz und damit auch die Nothwendigkeit der Bezeichnung „erblicher" weg; die Bezeichnung „erblich" hatte aber nicht etwa bloss auf die deutschen Erbländer im Unterschiede von Ungarn sich bezogen. Vgl. Lustkandl, Österr.-ungar. Staatsrecht, S. 311—323.

102. Beitrag zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten, Wien, 1806, Bd. 1, S. 100.

103. Sebastian Jenull, Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, vier Theile, Graz, 1808—1815, 3. Auflage, 1837; Egger Franz, Edl. v., Kurze Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, drei Abtheilungen in zwei Bänden. Wien und Triest, 1816, welches sich namentlich im I. Theil stark auf Jenulls treffliches Werk stützt; Nippel Franz Xav., Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zum Gebrauche

für Beamte. I. Theil: Von den verschiedenen Arten der schweren Polizeiübertretungen. Linz, 1824. II. Theil: Von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen, Linz, 1824. Da Nippel im Vorworte vom 2. Juli 1823 bemerkt, dass ausser den erläuternden Bemerkungen des Herrn Regierungsrathes Egger kein Werk vorhanden, so ist sein Werk noch vor demjenigen Kudlers geschrieben. Kudler Josef, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen; Bd. 1, Von schweren Polizeiübertretungen und der Bestrafung derselben: Wien, 1824; Bd. 2: Von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen. Wien, 1824. Alle diese Werke sind von dem oben geschilderten Geiste, der zwar naturrechtlichen, aber eben das Recht zum Hauptgegenstande des Staatszweckes erhebenden Ansicht erfüllt. Besonders sind die Werke von Jenull und von Kudler sehr bedeutungsvoll. Wahlberg in seiner Abhandlung über „Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Universität seit der Umwandlung zu einer Staatsanstalt" (Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 2, S. 65 f.) hebt das Werk Jenulls weit über die Commentare hervor, welche später (bis zur Zeit Glasers) zum Strafgesetzbuche vom 1852 erschienen sind, und er hat wohl Recht. Ich verweise nur auf die treffliche Verwendung der deutschen, italienischen und französischen Strafrechtsliteratur im allgemeinen Theil und auf den Abschnitt über die Grundzüge zu einer philosophischen Geschichte des Strafrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

104. „Die Grundlehren der Volkswirtschaft", von Dr. Josef Kudler. Erster oder theoretischer Theil. Wien, 1846; zweiter oder praktischer Theil. Wien, 1846. Kudler hat dies Werk Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Wilhelm gewidmet, den er in den politischen Wissenschaften unterrichtet hatte.

105. Nicht einmal die Finanzwissenschaft ist bei A. Smith von den übrigen Zweigen der politischen Ökonomie geschieden. Gerade die Durchmengung von allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen und von Massregeln der Volkswirtschaftspolitik war ein Hauptgrund der Angriffe für Friedrich List.

106. Dr. K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie. I. Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. II. Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen, zwei Theile. III. Grundsätze der Finanzwissenschaft zwei Theile. Schon aus dieser Gliederung ist die schärfere Scheidung der Begriffe klar ersichtlich.

107. Rede Kudlers über die Schwurgerichte, in der 76. Sitzung des österr.-const. Reichstages in Kremsier am 23. Jänner 1849 gehalten, Stenographische Protokolle, Wien, k. k. Staatsdruckerei, Bd. 4, S. 528 f.

108. Rede Kudlers über die Aufhebung der Todesstrafe, in der 86. Sitzung des österr. const. Reichstages am 25. Jänner 1849 gehalten. Stenographische Protokolle, Bd. 4, S. 590 f.

109. Rede Kudlers über die Glaubensfreiheit und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, gehalten in der 89. Sitzung des österr. const. Reichstages. Stenographische Protokolle, Bd. 5, S. 126 f.

110. Vgl. Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, § 355.

111. Das Werk erschien unter dem Titel: „Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Josef Kudler. Wien, 1834." Nach einem Vorworte folgen als: Tab. I. Einleitungstabelle. Politische Landeseintheilung des österreichischen Kaisertums. Tab. II. Se. Majestät der Kaiser und Tabelle des Staats- und Conferenz-

ministeriums. Tab. III. Die k. k. allgemeine Hofkammer und alle ihr untergeordneten Behörden. Tab. IV. Der k. k. Hofkriegsrath mit allen militärischen Branchen und Verwaltungsbehörden. Tab. V. Das k. k. Rechnungsdirectorium. Tab. VI. K. k. vereinigte Hofkanzlei mit den untergeordneten Behörden. Tab. VII. K. k. Studien-Hofcommission mit allen unterstehenden Bildungsanstalten. Tab. VIII. K. k. Oberste Justizstelle mit allen unterstehenden Gerichten. Tab. IX. K. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, mit den Unterbehörden. Tab. X. Königl. ungarische Statthalterei, mit den unterstehenden ungarischen Verwaltungsbehörden. Tab. XI. Königl. ungar. Hofkammer, mit den unterstehenden Cameral- und montanistischen Behörden. Tab. XII. Königl. Septemviraltafel, nebst der Banaltafel für Croatien und den unterstehenden Gerichten. Tab. XIII. Königl. siebenbürgisches Gubernium mit der unterstehenden A. politischen und B. Justizverwaltung. Daran schliessen sich 141 Anmerkungen.

112. „Über Gesetze, welche die Zinsenforderung im Privatverkehre beschränken", vorgetragen in der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, vom Akademiker Dr. Josef Ritter von Kudler, gedruckt im Octoberhefte des Jahrganges 1851 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, auch als besonderer Abdruck verbreitet.